



2 / 2014

Anzeiger
der Universität der Künste
Berlin

vom 12. März 2014

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung für den Doktor der Philosophie	2
Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Art in Context“	16
Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Art in Context“	30
Zulassungsordnung für den Studiengang „Darstellendes Spiel“	42
Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Dirigieren“	44
Studienordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs „Sound Studies“	46
Prüfungsordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs „Sound Studies“	64
Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Sound Studies“	78

Zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung für den Doktor der Philosophie

vom 10. Juli 2013

Aufgrund von § 71 Satz 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Berliner Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), hat der Fakultätsrat der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin am 10. Juli 2013 folgende Ordnung beschlossen:

Artikel I

Die Promotionsordnung für den Doktor der Philosophie vom 23. Mai 1984 in der Fassung vom 12. März 1999 (UdK-Anzeiger 2/2000 vom 1. März 2000) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Ordnung erhält folgende Fassung: „Promotionsordnung zum Doktor der Philosophie der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin“.
2. Durchgehend wird im Text „Hochschule der Künste“ durch „Universität der Künste“ ersetzt (Redaktionelle Änderung).
3. Durchgehend wird im Text der Begriff „Professor“ ersetzt durch „promovierter Hochschullehrer oder promovierte Hochschullehrerin, der oder die an der Fakultät Musik eines der Promotionsfächer (Musikwissenschaft oder Musikpädagogik) hauptamtlich vertritt“.
4. In § 1 Abs. 1 entfällt ersatzlos die Formulierung „auf Grund eines Promotionsverfahrens“.
5. § 1 Abs. 2 wird geändert in: „Durch die Promotion wird die Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit nachgewiesen. Dieser Nachweis wird durch die Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) aus dem Promotionsfach und eine mündliche Prüfung (Disputation) erbracht.“
6. In § 1 wird als neuer Abs. 3 eingefügt: „(3) Die Organe für die Promotionsverfahren sind der Promotionsausschuss und eine vom Promotionsausschuss eingesetzte Promotionskommission für jedes Promotionsverfahren.“
7. In § 1 wird der alte Abs. 3 neu zu Abs. 4 mit folgender Textfassung: „Die Fakultät Musik der Universität der Künste kann auf Antrag des Dekans bzw. der Dekanin oder von mindestens drei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen, die an der Fakultät Musik eines der Promotionsfächer (Musikwissenschaft oder Musikpädagogik) hauptamtlich vertreten, für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf einem Arbeitsgebiet der Fakultät den akademischen Grad des „Doktors der Philosophie ehrenhalber“ (Dr. phil. h.c.) verleihen (vgl. hierzu § 15).“
8. Der Text von § 2 lautet neu:
 - „(1) Zur Promotion kann als Doktorand oder Doktorandin in der Regel zugelassen werden, wer im Promotionsfach ein Master-, Lehramts-, Diplom-, Magister- oder ein gleichwertiges Studium an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer Kunst- oder Musikhochschule oder ein Masterstudium an einer Fachhochschule mit mindestens vierjähriger Regelstudienzeit und mindestens 30 ECTS in einem zweiten wissenschaftlichen Fach studiert und mit einer Prüfung abgeschlossen hat, die mindestens mit der Gesamtnote „gut“ bewertet wurde.
 - (2) Ist die Muttersprache nicht Deutsch, muss in der Regel ein Sprachzertifikat nach GER Level C1 vorgelegt werden. Das Zeugnis kann ggf. innerhalb einer vom Promotionsausschuss festgelegten Frist nachgereicht werden.
 - (3) Ist die Gesamtnote nicht mindestens „gut“, kann die Zulassung zur Promotion erfolgen, wenn befürwortende Gutachten von zwei im Promotionsfach promovierten Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen, Honorarprofessoren bzw. Honorarprofessorinnen oder Privatdozenten bzw. Privatdozentinnen über die wissenschaftliche Qualifikation des Bewerbers bzw. der Bewerberin vorgelegt werden, davon mindestens ein promovierter Hochschullehrer oder eine promovierte Hochschullehrerin, der oder die an der Fakultät Musik eines der Promotionsfächer (Musikwissenschaft oder Musikpädagogik) vertritt. Dies gilt auch bei fehlender Gesamtnote.
 - (4) War das Promotionsfach im vorhergehenden Abschlussexamen nicht Hauptfach der Prüfung so muss der Bewerber bzw. die Bewerberin dem Promotionsausschuss seine bzw. ihre Fachkenntnisse in einem Colloquium entsprechend Abs. (13) nachweisen. Darüber hinaus müssen Publikationen und sonstige schriftliche Arbeiten des Bewerbers bzw. der Bewerberin vorgelegt werden, die von mindestens einem externen Gutachter oder einer externen Gutachterin als gleichwertig zu einer Masterarbeit im Hauptfach anerkannt werden.
 - (5) War das Promotionsfach im vorhergehenden Abschlussexamen nicht Prüfungsfach, so muss der Bewerber bzw. die Bewerberin dem Promotionsausschuss seine bzw. ihre Fachkenntnisse durch Vorlage von Publikationen oder von sonstigen vergleichbaren schriftlichen Arbeiten und in einem Colloquium nachweisen. Die schriftlichen Arbeiten müssen von mindestens einem externen Gutachter oder einer externen Gutachterin als gleichwertig zu einer Masterarbeit im Hauptfach anerkannt werden.
 - (6) Über die Gleichwertigkeit von Examina und über die Zulassung bei einer Gesamtnote von nicht mindestens „gut“ sowie bei einer fehlenden Gesamtnote entscheidet der Promotionsausschuss.
 - (7) Bewerber und Bewerberinnen mit künstlerischen Abschlüssen können zur Promotion zugelassen werden wenn der Abschluss in den promotionsrelevanten Fächern mit der Note „sehr gut“ erworben wurde und wenn sie in einem Eignungsfeststellungsverfahren nachweisen, dass sie in dem Promotionsfach in gleicher Weise zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt sind, wie die

promotionsfähigen Universitätsabsolventen der unter Abs. 1 genannten Studiengänge. Die in dem mindestens zweisemestrigen Eignungsfeststellungsverfahren zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der Anforderungen in Abs. 1-6 vom Promotionsausschuss festgesetzt. Auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin stellt der Promotionsausschuss durch ein Colloquium entsprechend Abs. 13 fest, ob das Eignungsfeststellungsverfahren mit Erfolg absolviert wurde. Wird das Eignungsfeststellungsverfahren nicht mit Erfolg absolviert, erlischt die Zulassung zur Promotion.

(8) Absolventen und Absolventinnen von vierjährigen wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Bachelorstudiengängen an einer Universität oder einer Fachhochschule können zur Promotion zugelassen werden, wenn der Abschluss in den promotionsrelevanten Fächern mit der Note „sehr gut“ erworben und außerdem durch Vorlage schriftlicher Arbeiten und ein Colloquium entsprechend Abs. 13 der Nachweis erbracht wurde, dass die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit in gleicher Weise vorhanden ist wie bei promotionsfähigen Universitätsabsolventen und Universitätsabsolventinnen eines Master-, Lehramts-, Diplom-, Magister- oder eines gleichwertigen Studiengangs. Die schriftlichen Arbeiten müssen von mindestens einem externen Gutachter oder einer externen Gutachterin als gleichwertig zu einer Masterarbeit im Hauptfach anerkannt werden.

(9) Besonders qualifizierte Absolventen und Absolventinnen von dreijährigen Bachelorstudiengängen oder vierjährigen künstlerischen Bachelorstudiengängen können zur Promotion zugelassen werden, wenn der Abschluss in den promotionsrelevanten Fächern mit der Note „sehr gut“ erworben wurde und wenn sie in einem Eignungsfeststellungsverfahren nachweisen, dass sie in dem Promotionsfach in gleicher Weise zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt sind, wie die promotionsfähigen Universitätsabsolventen und Absolventinnen der unter Abs. 1 genannten Studiengänge. Die in dem mindestens zweisemestrigen Eignungsfeststellungsverfahren zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der Anforderungen in Abs. 1-6 vom Promotionsausschuss festgesetzt. Auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin stellt der Promotionsausschuss durch ein Colloquium entsprechend Abs. 13 fest, ob das Eignungsfeststellungsverfahren mit Erfolg absolviert wurde. Wird das Eignungsfeststellungsverfahren nicht mit Erfolg absolviert, erlischt die Zulassung zur Promotion.

(10) Besonders qualifizierte Absolventen und Absolventinnen von Diplomstudiengängen an Fachhochschulen, Berufsakademien, Musikhochschulen und Kunsthochschulen, die nicht unter Abs. 1 fallen, können zur Promotion zugelassen werden, wenn das Fachhochschuldiplom in den promotionsrelevanten Fächern mit der Note „sehr gut“ erworben und außerdem durch Vorlage schriftlicher Arbeiten und ein Colloquium entsprechend Abs. 13 der Nachweis erbracht wurde, dass die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit in gleicher Weise vorhanden ist wie bei promotionsfähigen Universitätsabsolventen und Universitätsabsolventinnen. Die schriftlichen Arbeiten müssen von mindestens einem externen Gutachter oder einer externen Gutachterin als gleichwertig zu einer Masterarbeit im Hauptfach anerkannt werden.

(11) Besitzt der Antragsteller oder eine Antragstellerin einen anderen als in Abs. 1-9 vorgesehenen Studienabschluss (z.B. einen Masterabschluss ohne grundständiges Studium (vgl. § 35 Abs. 2 BerlHG), kann er oder sie zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn seine oder ihre Qualifikation für das Promotionsfach gewährleistet ist. Der Promotionsausschuss kann den Antragsteller oder die Antragstellerin mit der Auflage zum Promotionsverfahren zulassen, innerhalb einer bestimmten Frist Nachweise zu erbringen, deren Erwerb in dem nach Abs. 1 geforderten Hochschulstudium üblich oder zur Ergänzung der von dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin nachgewiesenen Kenntnisse für die angestrebte Promotion erforderlich ist.

(12) Absolventen und Absolventinnen gleichwertiger ausländischer Studiengänge werden wie Absolventen und Absolventinnen der Studiengänge nach Abs. 1-10 zugelassen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist eine Äquivalenzbescheinigung bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland einzuholen. Für den Fall, dass keine Klassifizierung des ausländischen Hochschulabschlusses durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen erfolgt, überprüft der Promotionsausschuss die Vergleichbarkeit dieser Hochschulabschlüsse. Falls eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt wird, prüft der Promotionsausschuss, ob nach Erfüllung von Bedingungen im Sinne von Abs. 7-11 [Eignungsfeststellungsverfahren] eine Gleichwertigkeit hergestellt werden kann.

(13) Das Colloquium ist eine mündliche Prüfung von etwa einer Stunde Dauer. Sie wird von zwei Prüfenden abgenommen, die fachlich zuständige promovierte Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen oder Privatdozenten bzw. Privatdozentinnen der Fakultät sind und vom Promotionsausschuss bestellt werden. Mindestens einer der Prüfenden muss ein promovierter Hochschullehrer oder eine promovierte Hochschullehrerin sein, der oder die an der Fakultät Musik eines der Promotionsfächer (Musikwissenschaft oder Musikpädagogik) hauptamtlich vertritt. Durch das Colloquium muss der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie im Prüfungsfach über Kenntnisse verfügt, die dem Standard der Masterprüfung oder anderer üblicher Abschlussprüfungen im Hauptfach entsprechen. Das ist dann der Fall, wenn das Colloquium mindestens mit der Gesamtnote „gut“ bewertet wird. Die Gesamtnote ist das arithmetische Mittel der von den Prüfenden erteilten Einzelnoten, wobei die Bewertungen „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „ausreichend“ (4), „ungenügend“ (5) gegeben werden können.

9. Der Text von § 3 Abs. 1 wird nach Satz 2 geändert in: „Er entscheidet insbesondere über die Zulassung zur Promotion und über die Annahme als Doktorand, über die Bestellung der Gutachter und über die Zusammensetzung der Promotionskommission. Er kann die Wahrnehmung dieser Aufgaben seinem Vorsitzenden übertragen. Er kann sie jederzeit, auch in einzelnen Angelegenheiten, wieder an sich ziehen.“

10. § 3 Abs. 2 Satz 1 lautet neu:

„Dem Promotionsausschuss gehören an:

- der Dekan bzw. die Dekanin oder ein Prodekan bzw. eine Prodekanin
- zwei weitere promovierte Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, die hauptamtlich eines der wissenschaftlichen Fächer der Fakultät (Musikpädagogik und Musikwissenschaft) vertreten,
- ein in diesen Fächern an der Fakultät beschäftigter wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine entsprechende wissenschaftliche Mitarbeiterin,

- ein der Fakultät angehörender Student bzw. eine entsprechende Studentin im Masterstudium oder ein immatrikulierter Doktorand bzw. eine entsprechende Doktorandin der Fachrichtung Musikpädagogik oder Musikwissenschaft.“
- 11. In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „ist“ ersetzt durch „wird“ und „zu wählen“ wird ersetzt durch „eingesetzt“.
- 12. In § 3 Abs. 2 wird Satz 4 ersatzlos gestrichen.
- 13. In § 3 Abs. 2 letzter Satz wird „Ausschuss“ ersetzt durch „Promotionsausschuss“.
- 14. In § 3 entfallen die Abs. 3-5.
- 15. In § 3 wird der alte Abs. 6 neu zu Abs. 3. Darin erhält Satz 1 folgende Fassung: „Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich.“
- 16. In § 3 wird als neue Abs. 4 angefügt: „(4) Der Promotionsausschuss teilt seine Entscheidungen dem Bewerber bzw. der Bewerberin oder dem Doktoranden bzw. der Doktorandin schriftlich mit. Ein ablehnender Bescheid bedarf einer Angabe von Gründen und einer Rechtsmittelbelehrung.“
- 17. § 4 wird komplett geändert in: „§ 4 Annahme als Doktorand oder Doktorandin
 - (1) Der Kandidat bzw. die Kandidatin beantragt seine bzw. ihre Annahme als Doktorand oder Doktorandin schriftlich beim Promotionsausschuss der Fakultät unter Angabe des angestrebten Promotionsfachs. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein von dem Betreuer oder der Betreuerin abgezeichnetes Exposé einschließlich Zeitplan und Auswahlbibliographie
 2. die nach § 3 für die Zulassung erforderlichen Nachweise (Zeugnisse über Hochschulabschlüsse im Original mit einfacher Kopie oder als amtlich beglaubigte Kopie)
 3. ein tabellarischer Lebenslauf (wissenschaftlicher Werdegang)
 4. eine eidesstattliche Erklärung über vorausgegangene oder laufende Promotionsversuche
 5. Betreuungszusage und von beiden Partnern (bei gemeinsamer Betreuung: von allen Betreuern und Betreuerinnen) unterschriebene Betreuungsvereinbarung (s. § 5).
 - (2) Die Zulassung zur Promotion ist ausnahmslose Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Über die Annahme als Doktorand oder Doktorandin entscheidet der Promotionsausschuss. Die Annahme ist zu versagen, wenn
 1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion fehlen,
 2. die Unterlagen unvollständig sind,
 3. die Erklärung gemäß Abs. 1 (laufende/vergebliche Versuche) wahrheitswidrig abgegeben wurde.
 - (3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über die Zulassung anderer Sprachen entscheidet im Rahmen des Zulassungsverfahrens auf begründeten Antrag der Promotionsausschuss. Dem Antrag ist eine Zustimmung des Betreuers bzw. der Betreuerin beizufügen sowie die Zusage eines Zweitbetreuers oder einer Zweitbetreuerin, die fremdsprachige Promotion zu betreuen und ggf. zu begutachten.
 - (4) Die Betreuungsvereinbarung wird erst mit der Annahme als Doktorand oder Doktorandin rechtskräftig.
 - (5) Die Zulassung zur Promotion ist auf drei Jahre begrenzt. Diese Befristung kann auf schriftlichen Antrag an den Promotionsausschuss bei Vorliegen einer entsprechenden Bestätigung des Betreuers oder der Betreuerin in der Regel nicht mehr als drei Mal um ein akademisches Jahr verlängert werden.
 - (6) Der Doktorand bzw. die Doktorandin muss sich bei der Universität einschreiben, es sei denn er bzw. sie steht in einem Beschäftigungsverhältnis zur UdK Berlin (vgl. § 25 Abs. 2 BerlHG). Die Einschreibung erfolgt in der Regel für drei Jahre (s. § 4 Abs. 4).
Über Verlängerungen dieser Frist entscheidet unter Berücksichtigung der Empfehlung des Betreuers oder der Betreuerin der Promotionsausschuss.“
- 18. § 5 erhält folgende Fassung: „§ 5 Wissenschaftliche Betreuung
 - (1) Betreuer oder Betreuerin einer Dissertation ist ein promovierter Hochschullehrer bzw. eine promovierte Hochschullehrerin, ein Privatdozent bzw. eine Privatdozentin oder ein Honorarprofessor bzw. eine Honorarprofessorin der oder die das jeweilige Promotionsfach an der Fakultät Musik vertreten. Die angemessene Betreuung ist andauernde Pflicht des jeweiligen Hochschullehrers bzw. der jeweiligen Hochschullehrerin und darf nicht delegiert werden.
 - (2) Zwischen dem Doktoranden oder der Doktorandin und dem Betreuer oder der Betreuerin wird eine Vereinbarung getroffen, in der das Promotionsthema, Dauer der Promotion sowie in der Regel ein auf drei Jahre ausgelegter Arbeitsplan festgelegt sind. Die Fortschritte des Promotionsprojekts sollen regelmäßig erörtert werden.
 - (3) Der Promotionsausschuss kann Richtlinien für Promotionen festlegen, die in Doktorandenkollegs oder ähnlichen Programmen durchgeführt werden.“
- 19. In § 6 Abs. 1 wird er Text nach „wissenschaftliche Arbeiten“ geändert in: „im Promotionsfach nachweist und zu neuen Erkenntnissen gelangt.“
- 20. In § 6 lautet Abs. 2 neu: „(2) Als Dissertation ist in der Regel eine unveröffentlichte Schrift vorzulegen. Auf Antrag des Promovenden bzw. der Promovendenin und mit Zustimmung des Betreuers bzw. der Betreuerin kann nach Genehmigung durch den Promotionsausschuss eine teilweise oder ganz bereits publizierte Arbeit eingereicht werden. Die veröffentlichten Teile der Arbeit

sind als Sonderdrucke in dreifacher Ausfertigung mit einzureichen und in der Dissertation ggf. deutlich zu kennzeichnen.“

21. In § 6 entfällt der alte Abs. 3 und die nachfolgende Zählung wird entsprechend angepasst.

22. Der alte § 7 entfällt ersatzlos. Der nachfolgende alte § 8 wird zum neuen § 7 und erhält folgende Fassung:

„§ 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Nach Fertigstellung der Dissertation kann der Doktorand bzw. die Doktorandin beim Dekanat schriftlich die Zulassung zur Prüfung beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. drei Exemplare der Dissertation in Papierformat und eine elektronische Version in einem gängigen Datenformat,
2. eine eidesstattliche Erklärung darüber, dass die eingereichte Dissertation selbstständig und nur mit den im Einzelnen angegebenen Hilfsmitteln angefertigt wurde und bisher in der eingereichten Form nicht Gegenstand eines akademischen Prüfungsverfahrens war. Sollten Teile der Arbeit bereits Gegenstand einer akademischen Prüfung gewesen sein, muss dies angezeigt und die Prüfungsarbeit mit eingereicht werden.
3. eine eidesstattliche Erklärung über frühere oder gleichzeitige Anträge auf Annahme eines Dissertationsvorhabens oder auf Zulassung zum Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder einer anderen Fakultät der Universität der Künste Berlin, ggf. mit vollständigen Angaben über deren Ausgang,
4. die Unterlagen über die Zulassung, ggf. der Nachweis über ein erfolgreich durchgeführtes Eignungsfeststellungsverfahren,
5. ein Vorschlag für den zweiten Gutachter oder eine zweite Gutachterin der Dissertation, auf begründeten Antrag können in Ausnahmefällen externe Gutachter und Gutachterinnen vorgeschlagen werden (s. § 8 Abs. 1),
6. eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung, es sei denn er bzw. sie steht in einem Beschäftigungsverhältnis zur UdK Berlin (vgl. § 25 Abs. 2 BerlHG).

(2) Der Promotionsausschuss eröffnet bei Vorliegen aller Voraussetzungen das Promotionsverfahren und setzt eine Promotionskommission ein.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen nicht vollständig sind,
3. eine von einer anderen Prüfungsbehörde bereits zurückgewiesene Dissertation oder eine in einem anderen Prüfungsverfahren als Prüfungsarbeit verwendete Arbeit vorgelegt wird.

(4) Die Zulassung kann versagt werden, wenn Gründe vorliegen, die den Entzug eines akademischen Grades rechtfertigen würden oder wenn ein akademischer Grad entzogen worden ist.“

23. Als neuer § 8 wird eingefügt: „§ 8 Promotionskommission

(1) Der Promotionsausschuss setzt für jedes Promotionsverfahren mit dem Bestellen der Gutachter und Gutachterinnen eine Promotionskommission ein. Die Gutachter und Gutachterinnen müssen promovierte Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen, Honorarprofessoren bzw. Honorarprofessorinnen oder Privatdozenten bzw. Privatdozentinnen im Promotionsfach sein, mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin muss promovierter Hochschullehrer bzw. promovierte Hochschullehrerin sein, der oder die an der Fakultät Musik eines der Promotionsfächer (Musikwissenschaft oder Musikpädagogik) hauptamtlich vertritt. Bei der Bestellung der Gutachter und Gutachterinnen soll der Ausschuss den Vorschlag des Doktoranden bzw. der Doktorandin berücksichtigen. Folgt er diesem Vorschlag nicht, bedarf es einer Begründung. Externe Gutachter und Gutachterinnen werden auf Antrag in besonderen Fällen zugelassen. Über die Zulassung holt der Promotionsausschuss das Votum der aktiv amtierenden Fachvertreter und Fachvertreterinnen des jeweils zuständigen Promotionsfaches ein:

- a) in der Frage, ob ein externer Gutachter oder eine externe Gutachterin im vorliegenden Fall überhaupt akzeptiert wird, sowie ggf.
- b) ob dieser Gutachter oder diese Gutachterin als zweiter oder dritter Gutachter bzw. Gutachterin an dem Verfahren beteiligt wird.

Der Promotionsausschuss entscheidet auf Grund der Voten der Fachvertreter und Fachvertreterinnen und holt das Einverständnis des potentiellen Gutachters bzw. der potentiellen Gutachterin ein, ohne Kostenübernahme und Vergütung von Seiten der Universität der Künste Berlin am Verfahren teilzunehmen.

(2) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses unterrichtet den Doktoranden bzw. die Doktorandin von der Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens und teilt ihm bzw. ihr die Zusammensetzung der Promotionskommission mit.

(3) Der Promotionskommission gehören in der Regel die Gutachter bzw. Gutachterinnen sowie ein weiteres Mitglied an. Sie besteht in der Regel aus zwei promovierten Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen, die an der Fakultät Musik die Promotionsfächer (Musikwissenschaft oder Musikpädagogik) hauptamtlich vertreten und einem in einem der Promotionsfächer der Fakultät Musik angestellten wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. einer diesbezüglich angestellten wissenschaftlichen Mitarbeiterin.

(4) Die Promotionskommission wählt aus ihrer Mitte einen der Hochschullehrer bzw. eine der Hochschullehrerinnen der Fakultät Musik zum bzw. zur Vorsitzenden. Der oder die Vorsitzende der Promotionskommission soll nicht Betreuer oder Betreuerin und Erstgutachter oder Erstgutachterin sein. Die Promotionskommission kann Beschlüsse nur mit den Voten aller stimmberechtigten Mitglieder fassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Professorenmehrheit.

(5) Die Promotionskommission führt die Disputation durch.“

24. Der Titel von § 9 wird geändert in: „Begutachtung und Bewertung der Dissertation“

25. In § 9 Abs. 1 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

26. § 9 Abs. 3 wird am Ende um folgenden Satz erweitert: „Liegen die Voten der Gutachter und Gutachterinnen mehr als ein Prädikat auseinander, bestellt der Promotionsausschuss einen fachzuständigen externen Gutachter. bzw. eine fachzuständige externe Gutachterin.“
27. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „und“ nach „Doktorandin“ durch ein Komma ersetzt. Nach „Kommissionsmitgliedern“ wird eingefügt „und dem Promotionsausschuss“.
28. In § 10 Abs. 1 entfallen die Sätze 4 und 5.
29. In § 10 Abs. 4 endet der letzte Satz nach „höchstens“ neu mit der Formulierung „20 Minuten.“
30. In § 11 Abs. 1 wird die Notenbezeichnung, in Klammern gesetzt, um die deutsche Bezeichnung ergänzt.
31. In § 11 Abs. 2 wird Satz 1 am Ende erweitert durch: „durch den Promotionsausschuss und die Gutachter und Gutachterinnen.“
32. In § 11 wird als neuer Abs. 5 angefügt: „(5) Eine Gegenvorstellung gegen das Ergebnis des Promotionsverfahrens ist mit schriftlicher Begründung innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses an den oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses zu erheben. Der oder die Vorsitzende ist für eine ordnungsgemäße Durchführung des Gegenvorstellungsverfahrens verantwortlich und teilt die Entscheidung der Promotionskommission über die Gegenvorstellung des oder der Betroffenen mit. Die Promotionskommission entscheidet grundsätzlich innerhalb eines Monats über die Gegenvorstellung. Dabei sind die getroffenen Bewertungen und die für die Bewertung maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist schriftlich zu begründen.“
33. In § 12 Abs. 1 wird der Satzteil „Mikrofilm/Mikrofiche oder als CD-ROM“ ersetzt durch „oder online“.
34. In § 12 Abs. 1 wird als neuer Satz 2 angefügt: „Die Veröffentlichung bedarf einer Druckerlaubnis (Imprimatur), die der Promotionsausschuss aufgrund der Vorlage der Druckfassung auf Empfehlung der Gutachter und Gutachterinnen erteilt.“
35. In § 12 wird der Text von Abs. 2 ersetzt durch: „Für die zur Veröffentlichung bestimmte Fassung der Dissertation kann die Promotionskommission Auflagen erteilen. In diesem Falle bedarf es der Überprüfung der Erfüllung der Auflagen für die Druckerlaubnis durch die Promotionskommission, die dem Promotionsausschuss Bericht erstattet.“
36. In § 12 Abs. 4 lautet Satz 1 nach „Dissertation“ einschl. Nr. 1 neu wie folgt: „der Universitätsbibliothek in folgender Form und Anzahl abliefern:
1. 60 Exemplare in Buch- oder Fotodruck“.
37. § 12 Abs. 4 Nr. 4 lautet neu: „in elektronischer Form; hierfür gilt die ‚Ordnung zur Abfassung von Dissertationen in englischer Sprache und Veröffentlichung von Dissertationen in elektronischer Form‘ vom 6. Dezember 2000.“
38. In § 12 entfällt der alte Abs. 5 und der vormalige Abs. 6 erhält neu die Zählung 5.
39. In § 12 wird der Abs. 7 ersatzlos gestrichen.
40. In § 15 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen „gemäß § 63 Abs. 2 BerlHG und“.
41. § 17 wird geändert in: „Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmung
(1) Diese Promotionsordnung tritt in der geänderten Fassung am Tage nach der Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft. Zugleich tritt die Promotionsordnung der Fakultät Musik der Universität der Künste vom 23. Mai 1984 in der Fassung vom 12. März 1999 (UdK-Anzeiger 2/2000 vom 1. März 2000) außer Kraft.
(2) Abweichend von Abs. 1 können bereits laufende Promotionsverfahren für eine Übergangsfrist von drei Jahren nach den bisher geltenden Regelungen fortgeführt und abgeschlossen werden. Über weitergehende Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.“

Artikel II

Aus den Änderungen gem. Artikel I ergibt sich folgende Neufassung der Promotionsordnung für den Doktor der Philosophie:

Promotionsordnung für den Doktor der Philosophie der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin

vom 23. Mai 1984

in der Fassung vom 10. Juli 2013

Auf Grund von § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Berliner Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), hat der Fakultätsrat der Fakultät 03 – Musik – in seiner Sitzung am 10. Juli 2013 die Promotionsordnung für den Doktor der Philosophie vom 23. Mai 1984 in der Fassung vom 12. März 1999 (HdK-Anzeiger 2/2000 vom 1. März 2000) geändert. Diese erhält folgende Fassung:

§ 1 - Promotion

(1) Die Fakultät „Musik“ der Universität der Künste Berlin verleiht für die Fachgebiete Musikpädagogik und Musikwissenschaft den akademischen Grad „Doktor der Philosophie“ (Dr. phil.).

(2) Durch die Promotion wird die Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit nachgewiesen. Dieser Nachweis wird durch die Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) aus dem Promotionsfach und eine mündliche Prüfung (Disputation) erbracht.

(3) Die Organe für die Promotionsverfahren sind der Promotionsausschuss und eine vom Promotionsausschuss eingesetzte Promotionskommission für jedes Promotionsverfahren.

(4) Die Fakultät Musik der Universität der Künste kann auf Antrag des Dekans bzw. der Dekanin oder von mindestens drei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen, die an der Fakultät Musik eines der Promotionsfächer (Musikwissenschaft oder Musikpädagogik) hauptamtlich vertreten, für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf einem Arbeitsgebiet der Fakultät den akademischen Grad des „Doktors der Philosophie ehrenhalber“ (Dr. phil. h.c.) verleihen (vgl. hierzu § 15).

§ 2 - Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Promotion kann als Doktorand oder Doktorandin in der Regel zugelassen werden, wer im Promotionsfach ein Master-, Lehramts-, Diplom-, Magister- oder ein gleichwertiges Studium an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer Kunst- oder Musikhochschule oder ein Masterstudium an einer Fachhochschule mit mindestens vierjähriger Regelstudienzeit und mindestens 30 ECTS in einem zweiten wissenschaftlichen Fach studiert und mit einer Prüfung abgeschlossen hat, die mindestens mit der Gesamtnote „gut“ bewertet wurde.

(2) Ist die Muttersprache nicht Deutsch, muss in der Regel ein Sprachzertifikat nach GER Level C1 vorgelegt werden. Das Zeugnis kann ggf. innerhalb einer vom Promotionsausschuss festgelegten Frist nachgereicht werden.

(3) Ist die Gesamtnote nicht mindestens „gut“, kann die Zulassung zur Promotion erfolgen, wenn befürwortende Gutachten von zwei im Promotionsfach promovierten Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen, Honorarprofessoren bzw. Honorarprofessorinnen oder Privatdozenten bzw. Privatdozentinnen über die wissenschaftliche Qualifikation des Bewerbers bzw. der Bewerberin vorgelegt werden, davon mindestens ein promovierter Hochschullehrer oder eine promovierte Hochschullehrerin, der oder die an der Fakultät Musik eines der Promotionsfächer (Musikwissenschaft oder Musikpädagogik) vertritt. Dies gilt auch bei fehlender Gesamtnote.

(4) War das Promotionsfach im vorhergehenden Abschlussexamen nicht Hauptfach der Prüfung so muss der Bewerber bzw. die Bewerberin dem Promotionsausschuss seine bzw. ihre Fachkenntnisse in einem Colloquium entsprechend Abs. (13) nachweisen. Darüber hinaus müssen Publikationen und sonstige schriftliche Arbeiten des Bewerbers bzw. der Bewerberin vorgelegt werden, die von mindestens einem externen Gutachter oder einer externen Gutachterin als gleichwertig zu einer Masterarbeit im Hauptfach anerkannt werden.

(5) War das Promotionsfach im vorhergehenden Abschlussexamen nicht Prüfungsfach, so muss der Bewerber bzw. die Bewerberin dem Promotionsausschuss seine bzw. ihre Fachkenntnisse durch Vorlage von Publikationen oder von sonstigen vergleichbaren schriftlichen Arbeiten und in einem Colloquium nachweisen. Die schriftlichen Arbeiten müssen von mindestens einem externen Gutachter oder einer externen Gutachterin als gleichwertig zu einer Masterarbeit im Hauptfach anerkannt werden.

(6) Über die Gleichwertigkeit von Examina und über die Zulassung bei einer Gesamtnote von nicht mindestens „gut“ sowie bei einer fehlenden Gesamtnote entscheidet der Promotionsausschuss.

(7) Bewerber und Bewerberinnen mit künstlerischen Abschlüssen können zur Promotion zugelassen werden wenn der Abschluss in den promotionsrelevanten Fächern mit der Note „sehr gut“ erworben wurde und wenn sie in einem Eignungsfeststellungsverfahren nachweisen, dass sie in dem Promotionsfach in gleicher Weise zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt sind, wie die promotionsfähigen Universitätsabsolventen der unter Abs. 1 genannten Studiengänge. Die in dem mindestens zweisemestrigen Eignungsfeststellungsverfahren zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der Anforderungen in Abs. 1-6 vom Promotionsausschuss festgesetzt. Auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin stellt der Promotionsausschuss durch ein Colloquium entsprechend Abs. 13 fest, ob das Eignungsfeststellungsverfahren mit Erfolg absolviert wurde. Wird das Eignungsfeststellungsverfahren nicht mit Erfolg absolviert, erlischt die Zulassung zur Promotion.

(8) Absolventen und Absolventinnen von vierjährigen wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Bachelorstudiengängen an einer Universität oder einer Fachhochschule können zur Promotion zugelassen werden, wenn der Abschluss in den promotionsrelevanten Fächern mit der Note „sehr gut“ erworben und außerdem durch Vorlage schriftlicher Arbeiten und ein Colloquium entsprechend Abs. 13 der Nachweis erbracht wurde, dass die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit in gleicher Weise vorhanden ist wie bei promotionsfähigen Universitätsabsolventen und Universitätsabsolventinnen eines Master-, Lehramts-, Diplom-, Magister- oder eines gleichwertigen Studiengangs. Die schriftlichen Arbeiten müssen von mindestens einem externen Gutachter oder einer externen Gutachterin als gleichwertig zu einer Masterarbeit im Hauptfach anerkannt werden.

(9) Besonders qualifizierte Absolventen und Absolventinnen von dreijährigen Bachelorstudiengängen oder vierjährigen künstlerischen Bachelorstudiengängen können zur Promotion zugelassen werden, wenn der Abschluss in den promotionsrelevanten Fächern mit der Note „sehr gut“ erworben wurde und wenn sie in einem Eignungsfeststellungsverfahren nachweisen, dass sie in dem Promotionsfach in gleicher Weise zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt sind, wie die promotionsfähigen Universitätsabsolventen und Absolventinnen

der unter Abs. 1 genannten Studiengänge. Die in dem mindestens zweisemestrigen Eignungsfeststellungsverfahren zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der Anforderungen in Abs. 1-6 vom Promotionsausschuss festgesetzt. Auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin stellt der Promotionsausschuss durch ein Colloquium entsprechend Abs. 13 fest, ob das Eignungsfeststellungsverfahren mit Erfolg absolviert wurde. Wird das Eignungsfeststellungsverfahren nicht mit Erfolg absolviert, erlischt die Zulassung zur Promotion.

(10) Besonders qualifizierte Absolventen und Absolventinnen von Diplomstudiengängen an Fachhochschulen, Berufsakademien, Musikhochschulen und Kunsthochschulen, die nicht unter Abs. 1 fallen, können zur Promotion zugelassen werden, wenn das Fachhochschuldiplom in den promotionsrelevanten Fächern mit der Note „sehr gut“ erworben und außerdem durch Vorlage schriftlicher Arbeiten und ein Colloquium entsprechend Abs. 13 der Nachweis erbracht wurde, dass die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit in gleicher Weise vorhanden ist wie bei promotionsfähigen Universitätsabsolventen und Universitätsabsolventinnen. Die schriftlichen Arbeiten müssen von mindestens einem externen Gutachter oder einer externen Gutachterin als gleichwertig zu einer Masterarbeit im Hauptfach anerkannt werden.

(11) Besitzt der Antragsteller oder eine Antragstellerin einen anderen als in Abs. 1-9 vorgesehenen Studienabschluss (z.B. einen Masterabschluss ohne grundständiges Studium (vgl. § 35 Abs. 2 BerlHG), kann er oder sie zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn seine oder ihre Qualifikation für das Promotionsfach gewährleistet ist. Der Promotionsausschuss kann den Antragsteller oder die Antragstellerin mit der Auflage zum Promotionsverfahren zulassen, innerhalb einer bestimmten Frist Nachweise zu erbringen, deren Erwerb in dem nach Abs. 1 geforderten Hochschulstudium üblich oder zur Ergänzung der von dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin nachgewiesenen Kenntnisse für die angestrebte Promotion erforderlich ist.

(12) Absolventen und Absolventinnen gleichwertiger ausländischer Studiengänge werden wie Absolventen und Absolventinnen der Studiengänge nach Abs. 1-10 zugelassen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist eine Äquivalenzbescheinigung bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland einzuholen. Für den Fall, dass keine Klassifizierung des ausländischen Hochschulabschlusses durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen erfolgt, überprüft der Promotionsausschuss die Vergleichbarkeit dieser Hochschulabschlüsse. Falls eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt wird, prüft der Promotionsausschuss, ob nach Erfüllung von Bedingungen im Sinne von Abs. 7-11 [Eignungsfeststellungsverfahren] eine Gleichwertigkeit hergestellt werden kann.

(13) Das Colloquium ist eine mündliche Prüfung von etwa einer Stunde Dauer. Sie wird von zwei Prüfenden abgenommen, die fachlich zuständige promovierte Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen oder Privatdozenten bzw. Privatdozentinnen der Fakultät sind und vom Promotionsausschuss bestellt werden. Mindestens einer der Prüfenden muss ein promovierter Hochschullehrer oder eine promovierte Hochschullehrerin sein, der oder die an der Fakultät Musik eines der Promotionsfächer (Musikwissenschaft oder Musikpädagogik) hauptamtlich vertritt. Durch das Colloquium muss der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie im Prüfungsfach über Kenntnisse verfügt, die dem Standard der Masterprüfung oder anderer üblicher Abschlussprüfungen im Hauptfach entsprechen. Das ist dann der Fall, wenn das Colloquium mindestens mit der Gesamtnote „gut“ bewertet wird. Die Gesamtnote ist das arithmetische Mittel der von den Prüfenden erteilten Einzelnoten, wobei die Bewertungen „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „ausreichend“ (4), „ungenügend“ (5) gegeben werden können.

§ 3 - Promotionsausschuss und Promotionskommission

(1) Der Fakultätsrat setzt einen Promotionsausschuss ein. Dieser bearbeitet alle mit den Promotionsverfahren zusammenhängenden Fragen. Er entscheidet insbesondere über die Zulassung zur Promotion und über die Annahme als Doktorand, über die Bestellung der Gutachter und über die Zusammensetzung der Promotionskommission. Er kann die Wahrnehmung dieser Aufgaben seinem Vorsitzenden übertragen. Er kann sie jederzeit, auch in einzelnen Angelegenheiten, wieder an sich ziehen.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören an:

- der Dekan bzw. die Dekanin oder ein Prodekan bzw. eine Prodekanin
- zwei weitere promovierte Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, die hauptamtlich eines der wissenschaftlichen Fächer der Fakultät (Musikpädagogik und Musikwissenschaft) vertreten,
- ein in diesen Fächern an der Fakultät beschäftigter wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine entsprechende wissenschaftliche Mitarbeiterin,
- ein der Fakultät angehörender Student bzw. eine entsprechende Studentin im Masterstudium oder ein immatrikulierter Doktorand bzw. eine entsprechende Doktorandin der Fachrichtung Musikpädagogik oder Musikwissenschaft.

Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin eingesetzt.

Die Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen und der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin amtieren zwei Studienjahre, der Student bzw. die Studentin ein Studienjahr. Wiederwahl ist zulässig.

Der Promotionsausschuss wählt einen Hochschullehrer bzw. eine Hochschullehrerin aus seiner Mitte zum bzw. zur Vorsitzenden.

(3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen werden Protokolle angefertigt.

(4) Der Promotionsausschuss teilt seine Entscheidungen dem Bewerber bzw. der Bewerberin oder dem Doktoranden bzw. der Doktorandin schriftlich mit. Ein ablehnender Bescheid bedarf einer Angabe von Gründen und einer Rechtsmittelbelehrung.

§ 4 - Annahme als Doktorand oder Doktorandin

(1) Der Kandidat bzw. die Kandidatin beantragt seine bzw. ihre Annahme als Doktorand oder Doktorandin schriftlich beim Promotionsausschuss der Fakultät unter Angabe des angestrebten Promotionsfachs. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein von dem Betreuer oder der Betreuerin abgezeichnetes Exposé einschließlich Zeitplan und Auswahlbibliographie
2. die nach § 3 für die Zulassung erforderlichen Nachweise (Zeugnisse über Hochschulabschlüsse im Original mit einfacher Kopie oder als amtlich beglaubigte Kopie)
3. ein tabellarischer Lebenslauf (wissenschaftlicher Werdegang)
4. eine eidesstattliche Erklärung über vorausgegangene oder laufende Promotionsversuche
5. Betreuungszusage und von beiden Partnern (bei gemeinsamer Betreuung: von allen Betreuern und Betreuerinnen) unterschriebene Betreuungsvereinbarung (s. § 5).

(2) Die Zulassung zur Promotion ist ausnahmslose Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Über die Annahme als Doktorand oder Doktorandin entscheidet der Promotionsausschuss. Die Annahme ist zu versagen, wenn

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion fehlen,
2. die Unterlagen unvollständig sind,
3. die Erklärung gemäß Abs. 1 (laufende/vergebliche Versuche) wahrheitswidrig abgegeben wurde.

(3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über die Zulassung anderer Sprachen entscheidet im Rahmen des Zulassungsverfahrens auf begründeten Antrag der Promotionsausschuss. Dem Antrag ist eine Zustimmung des Betreuers bzw. der Betreuerin beizufügen sowie die Zusage eines Zweitbetreuers oder einer Zweitbetreuerin, die fremdsprachige Promotion zu betreuen und ggf. zu begutachten.

(4) Die Betreuungsvereinbarung wird erst mit der Annahme als Doktorand oder Doktorandin rechtskräftig.

(5) Die Zulassung zur Promotion ist auf drei Jahre begrenzt. Diese Befristung kann auf schriftlichen Antrag an den Promotionsausschuss bei Vorliegen einer entsprechenden Bestätigung des Betreuers oder der Betreuerin in der Regel nicht mehr als drei Mal um ein akademisches Jahr verlängert werden.

(6) Der Doktorand bzw. die Doktorandin muss sich bei der Universität einschreiben, es sei denn er bzw. sie steht in einem Beschäftigungsverhältnis zur UdK Berlin (vgl. § 25 Abs. 2 BerlHG). Die Einschreibung erfolgt in der Regel für drei Jahre (s. § 4 Abs. 4). Über Verlängerungen dieser Frist entscheidet unter Berücksichtigung der Empfehlung des Betreuers oder der Betreuerin der Promotionsausschuss.

§ 5 - Wissenschaftliche Betreuung

(1) Betreuer oder Betreuerin einer Dissertation ist ein promovierter Hochschullehrer bzw. eine promovierte Hochschullehrerin, ein Privatdozent bzw. eine Privatdozentin oder ein Honorarprofessor bzw. eine Honorarprofessorin der oder die das jeweilige Promotionsfach an der Fakultät Musik vertreten. Die angemessene Betreuung ist andauernde Pflicht des jeweiligen Hochschullehrers bzw. der jeweiligen Hochschullehrerin und darf nicht delegiert werden.

(2) Zwischen dem Doktoranden oder der Doktorandin und dem Betreuer oder der Betreuerin wird eine Vereinbarung getroffen, in der das Promotionsthema, Dauer der Promotion sowie in der Regel ein auf drei Jahre ausgelegter Arbeitsplan festgelegt sind. Die Fortschritte des Promotionsprojekts sollen regelmäßig erörtert werden.

(3) Der Promotionsausschuss kann Richtlinien für Promotionen festlegen, die in Doktorandenkollegs oder ähnlichen Programmen durchgeführt werden.

§ 6 - Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Abhandlung, welche die Befähigung des Verfassers oder der Verfasserin zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten im Promotionsfach nachweist und zu neuen Erkenntnissen gelangt.

(2) Als Dissertation ist in der Regel eine unveröffentlichte Schrift vorzulegen. Auf Antrag des Promovenden bzw. der Promovenden und mit Zustimmung des Betreuers bzw. der Betreuerin kann nach Genehmigung durch den Promotionsausschuss eine teilweise oder ganz bereits publizierte Arbeit eingereicht werden. Die veröffentlichten Teile der Arbeit sind als Sonderdrucke in dreifacher Ausfertigung mit einzureichen und in der Dissertation ggf. deutlich zu kennzeichnen.

(3) Die Dissertation muss im Anhang enthalten:

1. eine eidesstattliche Versicherung, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und alle Hilfen und Hilfsmittel offengelegt sind,
2. eine Zusammenfassung (abstract) der Arbeit in deutscher Sprache von nicht mehr als einer Seite Umfang zum Zwecke der Veröffentlichung,
3. einen Lebenslauf, aus dem der Bildungsgang des Verfassers bzw. der Verfasserin hervorgeht.

(4) Das Titelblatt ist gemäß dem in der Anlage beigefügten Muster anzufertigen.

§ 7 - Zulassung zur Promotion

(1) Nach Fertigstellung der Dissertation kann der Doktorand bzw. die Doktorandin beim Dekanat schriftlich die Zulassung zur Prüfung beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. drei Exemplare der Dissertation in Papierformat und eine elektronische Version in einem gängigen Datenformat,
2. eine eidesstattliche Erklärung darüber, dass die eingereichte Dissertation selbständig und nur mit den im Einzelnen angegebenen Hilfsmitteln angefertigt wurde und bisher in der eingereichten Form nicht Gegenstand eines akademischen Prüfungsverfahrens war. Sollten Teile der Arbeit bereits Gegenstand einer akademischen Prüfung gewesen sein, muss die angezeigt und die Prüfungsarbeit mit eingereicht werden.
3. eine eidesstattliche Erklärung über frühere oder gleichzeitige Anträge auf Annahme eines Dissertationsvorhabens oder auf Zulassung zum Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder einer anderen Fakultät der Universität der Künste Berlin, ggf. mit vollständigen Angaben über deren Ausgang,
4. die Unterlagen über die Zulassung, ggf. der Nachweis über ein erfolgreich durchgeführtes Eignungsfeststellungsverfahren,
5. ein Vorschlag für den zweiten Gutachter oder eine zweite Gutachterin der Dissertation, auf begründeten Antrag können in Ausnahmefällen externe Gutachter und Gutachterinnen vorgeschlagen werden (s. § 8 Abs. 1).
6. eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung, es sei denn er bzw. sie steht in einem Beschäftigungsverhältnis zur UdK Berlin (vgl. § 25 Abs. 2 BerlHG).

(2) Der Promotionsausschuss eröffnet bei Vorliegen aller Voraussetzungen das Promotionsverfahren und setzt eine Promotionskommission ein.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen nicht vollständig sind,
3. eine von einer anderen Prüfungsbehörde bereits zurückgewiesene Dissertation oder eine in einem anderen Prüfungsverfahren als Prüfungsarbeit verwendete Arbeit vorgelegt wird.

(4) Die Zulassung kann versagt werden, wenn Gründe vorliegen, die den Entzug eines akademischen Grades rechtfertigen würden oder wenn ein akademischer Grad entzogen worden ist.

§ 8 - Promotionskommission

(1) Der Promotionsausschuss setzt für jedes Promotionsverfahren mit dem Bestellen der Gutachter und Gutachterinnen eine Promotionskommission ein. Die Gutachter und Gutachterinnen müssen promovierte Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen, Honorarprofessoren bzw. Honorarprofessorinnen oder Privatdozenten bzw. Privatdozentinnen im Promotionsfach sein, mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin muss promovierter Hochschullehrer bzw. promovierte Hochschullehrerin sein, der oder die an der Fakultät Musik eines der Promotionsfächer (Musikwissenschaft oder Musikpädagogik) hauptamtlich vertritt. Bei der Bestellung der Gutachter und Gutachterinnen soll der Ausschuss den Vorschlag des Doktoranden bzw. der Doktorandin berücksichtigen. Folgt er diesem Vorschlag nicht, bedarf es einer Begründung. Externe Gutachter und Gutachterinnen werden auf Antrag in besonderen Fällen zugelassen. Über die Zulassung holt der Promotionsausschuss das Votum der aktiv amtierenden Fachvertreter und Fachvertreterinnen des jeweils zuständigen Promotionsfaches ein:

- a) in der Frage, ob ein externer Gutachter oder eine externe Gutachterin im vorliegenden Fall überhaupt akzeptiert wird, sowie ggf.
- b) ob dieser Gutachter oder diese Gutachterin als zweiter oder dritter Gutachter bzw. Gutachterin an dem Verfahren beteiligt wird.

Der Promotionsausschuss entscheidet auf Grund der Voten der Fachvertreter und Fachvertreterinnen und holt das Einverständnis des potentiellen Gutachters bzw. der potentiellen Gutachterin ein, ohne Kostenübernahme und Vergütung von Seiten der Universität der Künste Berlin am Verfahren teilzunehmen.

(2) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses unterrichtet den Doktoranden bzw. die Doktorandin von der Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens und teilt ihm bzw. ihr die Zusammensetzung der Promotionskommission mit.

(3) Der Promotionskommission gehören in der Regel die Gutachter bzw. Gutachterinnen sowie ein weiteres Mitglied an. Sie besteht in der Regel aus zwei promovierten Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen, die an der Fakultät Musik die Promotionsfächer (Musikwissenschaft oder Musikpädagogik) hauptamtlich vertreten und einem in einem der Promotionsfächer der Fakultät Musik angestellten wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. einer diesbezüglich angestellten wissenschaftlichen Mitarbeiterin.

(4) Die Promotionskommission wählt aus ihrer Mitte einen der Hochschullehrer bzw. eine der Hochschullehrerinnen der Fakultät Musik zum bzw. zur Vorsitzenden. Der oder die Vorsitzende der Promotionskommission soll nicht Betreuer oder Betreuerin und Erstgutachter oder Erstgutachterin sein. Die Promotionskommission kann Beschlüsse nur mit den Voten aller stimmberechtigten Mitglieder fassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Professorenmehrheit.

(5) Die Promotionskommission führt die Disputation durch.

§ 9 - Begutachtung und Bewertung der Dissertation

(1) Die Dissertation wird von zwei Gutachtern oder Gutachterinnen beurteilt. In der Regel ist der Betreuer oder die Betreuerin der Dissertation als Gutachter bzw. Gutachterin zu bestellen.

(2) Die Gutachter und Gutachterinnen prüfen, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung anerkannt werden kann, und bewerten sie in schriftlichen Gutachten, die einen Bewertungsvorschlag nach § 11 Abs. 1 enthalten müssen.

(3) Divergieren die Bewertungsvorschläge, entscheidet die Promotionskommission. Der Promotionsausschuss kann auf Antrag der Promotionskommission als Entscheidungshilfe einen bzw. eine oder mehrere weitere Gutachter bzw. Gutachterinnen bestellen; diese Gutachter und Gutachterinnen sind nicht Mitglieder der Promotionskommission. Liegen die Voten der Gutachter und Gutachterinnen mehr als ein Prädikat auseinander, bestellt der Promotionsausschuss einen fachzuständigen externen Gutachter bzw. eine fachzuständige externe Gutachterin.

(4) Falls ein Gutachter oder eine Gutachterin eine Umarbeitung der Dissertation empfiehlt, kann diese von der Promotionskommission mit entsprechenden Änderungsaufgaben an den Doktoranden oder die Doktorandin zurückgegeben werden. Umarbeitungsempfehlungen eines Gutachters oder einer Gutachterin bedürfen einer ausführlichen Begründung und müssen klar umrissene, präzise formulierte Gegenstände bzw. Fragestellungen betreffen. Nach Vorlage der umgearbeiteten Dissertation erfolgt deren endgültige Beurteilung durch die Gutachter bzw. Gutachterinnen und die Promotionskommission.

(5) Wird die Dissertation mit „nicht bestanden“ bewertet, wird das Promotionsverfahren eingestellt. Der Dekan bzw. die Dekanin der Fakultät erteilt dem Doktoranden oder der Doktorandin einen schriftlichen Bescheid über die Einstellung des Verfahrens. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Dem Doktoranden bzw. der Doktorandin ist in diesem Fall Akteneinsicht zu gewähren. Eine abgelehnte Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei der Fakultät.

(6) Die Gutachten sollen nicht später als drei Monate nach der Eröffnung des Promotionsverfahrens der Promotionskommission vorliegen. Fristüberschreitungen sind zu begründen. Bei unzumutbarer Fristenüberschreitung kann ein neuer Gutachter oder eine neue Gutachterin bestellt werden.

§ 10 - Disputation

(1) Ist die Dissertation angenommen, vereinbart der oder die Vorsitzende der Promotionskommission mit dem Doktoranden bzw. der Doktorandin, den Kommissionsmitgliedern und dem Promotionsausschuss den Termin der Disputation. Dieser Termin wird durch Aushang in der Fakultät Musik bekanntgegeben. Der oder die Vorsitzende der Promotionskommission lädt wenigstens 14 Tage vor dem angesetzten Termin den Doktoranden bzw. die Doktorandin, die Mitglieder der Promotionskommission und die Mitglieder des Promotionsausschusses schriftlich zur Disputation ein. Auf Antrag des Doktoranden bzw. der Doktorandin ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(2) Für die unter Absatz 1 Satz 3 und 4 genannten Personen und für die Mitglieder der Fakultät „Musik“ liegt die Dissertation wenigstens 14 Tage vor der Disputation zur Einsichtnahme aus. Für den Doktoranden bzw. die Doktorandin und die Mitglieder des Promotionsausschusses liegen ferner die Gutachten zur Einsichtnahme aus.

(3) Disputierende sind der Doktorand bzw. die Doktorandin sowie die Mitglieder der Promotionskommission. Die Disputation dauert in der Regel 60, höchstens jedoch 90 Minuten.

(4) Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit des Doktoranden bzw. der Doktorandin zur mündlichen Erörterung wissenschaftlicher Probleme zu erweisen und den Inhalt, den fachlichen Problemzusammenhang sowie die sachlichen und methodischen Grundlagen der Dissertation zu diskutieren. Der Doktorand bzw. die Doktorandin eröffnet die Disputation mit einem Vortrag von höchstens 20 Minuten.

(5) Über die Disputation wird ein Protokoll angefertigt; dieses muss mindestens die folgenden Informationen enthalten:

- Ort, Datum und Dauer der Disputation,
- Name des Doktoranden bzw. der Doktorandin,
- Titel der Dissertation,

- Bewertung der Dissertation,
- Anwesenheitsliste unter Bezeichnung der Mitglieder von Promotionskommission und Promotionsausschuss,
- gegebenenfalls Angaben über die Dauer des Vortrages des Doktoranden bzw. der Doktorandin und die Dauer der Diskussion.

(6) Unmittelbar nach der Disputation bewertet der Promotionsausschuss die Disputationsleistung nach § 11 Abs. 1.

(7) Wird die Disputation mit „nicht bestanden“ bewertet, ist dies dem Doktoranden bzw. der Doktorandin vom Dekan bzw. der Dekanin der Fakultät unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Disputation muss spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden, wenn der Doktorand oder die Doktorandin dies innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ergebnisses beantragt. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

(8) Beantragt der Doktorand bzw. die Doktorandin keine Wiederholung oder wird auch die Wiederholung mit „nicht bestanden“ bewertet, wird das Promotionsverfahren eingestellt. Der Dekan bzw. die Dekanin der Fakultät benachrichtigt den Doktoranden bzw. die Doktorandin.

§ 11 - Bewertung der Promotion

(1) Die Promotionsleistungen werden gemäß folgender Skala bewertet:

- summa cum laude (mit Auszeichnung)
- magna cum laude (sehr gut)
- cum laude (gut)
- rite (ausreichend)
- nicht bestanden

(2) Die Gesamtbewertung der Promotion erfolgt im Anschluss an die Bewertung der Disputation durch den Promotionsausschuss und die Gutachter und Gutachterinnen. Sie wird ermittelt aus den Prädikaten für die Dissertation und die Disputation; dabei ist die Dissertation stärker zu gewichten.

(3) Der Dekan bzw. die Dekanin der Fakultät teilt das Ergebnis unverzüglich dem Doktoranden oder der Doktorandin mit und stellt ihm bzw. ihr darüber eine vorläufige Bescheinigung aus. Diese Bescheinigung berechtigt nicht zur Führung des Dokortitels. Gleichzeitig sind dem Doktoranden oder der Doktorandin etwaige Änderungswünsche der Kommission am Text der Dissertation mitzuteilen.

(4) Der Fakultätsrat wird über das Ergebnis des Promotionsverfahrens unterrichtet.

(5) Eine Gegenvorstellung gegen das Ergebnis des Promotionsverfahrens ist mit schriftlicher Begründung innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses an den oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses zu erheben. Der oder die Vorsitzende ist für eine ordnungsgemäße Durchführung des Gegenvorstellungsverfahrens verantwortlich und teilt die Entscheidung der Promotionskommission über die Gegenvorstellung des oder der Betroffenen mit. Die Promotionskommission entscheidet grundsätzlich innerhalb eines Monats über die Gegenvorstellung. Dabei sind die getroffenen Bewertungen und die für die Bewertung maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist schriftlich zu begründen.

§ 12 - Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist vom Doktoranden bzw. der Doktorandin als Buch, in einer Zeitschrift, als vervielfältigtes Manuskript oder online zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung bedarf einer Druckerlaubnis (Imprimatur), die der Promotionsausschuss aufgrund der Vorlage der Druckfassung auf Empfehlung der Gutachter und Gutachterinnen erteilt.

(2) Für die zur Veröffentlichung bestimmte Fassung der Dissertation kann die Promotionskommission Auflagen erteilen. In diesem Falle bedarf es der Überprüfung der Erfüllung der Auflagen für die Druckerlaubnis durch die Promotionskommission, die dem Promotionsausschuss Bericht erstattet.

(3) Über vom Doktoranden bzw. der Doktorandin gewünschte Änderungen am Text der eingereichten Dissertation entscheidet der Promotionsausschuss im Benehmen mit den Gutachtern und Gutachterinnen.

(4) Der Doktorand bzw. die Doktorandin hat bis spätestens 12 Monate nach der Disputation die veröffentlichte Dissertation der Universitätsbibliothek in folgender Form und Anzahl abliefern:

1. 60 Exemplare in Buch- oder Fotodruck
oder
2. drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung ungekürzt in einer Schriftenreihe oder Zeitschrift erfolgt ist,

oder

3. drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernommen hat und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird,
oder
4. in elektronischer Form; hierfür gilt die „Ordnung zur Abfassung von Dissertationen in englischer Sprache und Veröffentlichung von Dissertationen in elektronischer Form“ vom 6. Dezember 2000.

(5) In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss eine Verlängerung der Ablieferungsfrist genehmigen.

§ 13 - Vollzug der Promotion

Nach Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 12 Abs. 4 wird dem Doktoranden bzw. der Doktorandin eine Urkunde ausgehändigt, die auf den Tag der Disputation ausgestellt ist und in der die Namen der Gutachter oder Gutachterinnen genannt sind (Muster siehe Anlage). Mit dem Empfang der Urkunde erhält der Doktorand bzw. die Doktorandin das Recht, den akademischen Grad „Doktor der Philosophie“ (Dr. phil.) bzw. „Doktorin der Philosophie“ (Dr. phil.) zu führen.

§ 14 - Einspruch bei Verfahrensmängeln

Die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie der Promotionskommission und der Doktorand bzw. die Doktorandin können bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens (Aushändigung der Promotionsurkunde) jederzeit gegen Verfahrensmängel Einspruch beim Fakultätsrat erheben.

§ 15 - Ehrenpromotion

(1) Der oder die zu Ehrende darf nicht Mitglied der Universität der Künste Berlin sein.

(2) Der Vorschlag an den Präsidenten bzw. die Präsidentin der Universität der Künste Berlin erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Fakultätsrates im Einvernehmen mit dem Promotionsausschuss.

(3) Die Verleihung des Dr. phil. h. c. an eine Person, die bereits Träger dieser Auszeichnung ist, ist nur dann möglich, wenn vorausgegangene Verleihungen durch eine andere Hochschule und aus anderen Gründen erfolgt sind.

(4) Die Ehrenpromotion wird durch die Aushändigung einer vom Präsidenten bzw. der Präsidentin der Universität der Künste Berlin und vom Dekan oder der Dekanin der Fakultät unterzeichneten Urkunde, in der die Verdienste des oder der Promovierten genannt sind, vollzogen.

§ 16 - Aberkennung des Doktorgrades

Die Aberkennung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) Diese Promotionsordnung tritt in der geänderten Fassung am Tage nach der Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft. Zugleich tritt die Promotionsordnung der Fakultät Musik der Universität der Künste vom 23. Mai 1984 in der Fassung vom 12. März 1999 (UdK-Anzeiger 2/2000 vom 1. März 2000) außer Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 können bereits laufende Promotionsverfahren für eine Übergangsfrist von drei Jahren nach den bisher geltenden Regelungen fortgeführt und abgeschlossen werden. Über weitergehende Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

Artikel III

Diese Ordnung mit der geänderten Promotionsordnung für den Doktor der Philosophie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

Anlage

Muster: Titelblatt der Dissertation

.....
(Titel der Arbeit)

Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades

der

Fakultät „Musik“

der

Universität der Künste Berlin

vorgelegt von

.....
(Vor- und Familienname)

aus

.....
(Geburtsort)

Gutachter: 1.

2.

Muster: Urkunde

Der Fakultätsrat „Musik“
der Universität der Künste Berlin

verleiht Herrn/Frau

.....
aus

den akademischen Grad

Doktor der Philosophie

Herr/Frau

hat mit der Dissertation über das Thema

.....
und mit einer Disputation
das ordnungsgemäße Promotionsverfahren
im Fachgebiet **Musikwissenschaft**
(bzw. **Musikpädagogik**)
abgeschlossen und das Gesamturteil

.....
erhalten.

Gutachter waren:

Prof. Dr.

Prof. Dr.

Berlin, den.....

(Siegel)

.....
Präsident/Präsidentin der Universität
der Künste Berlin

.....
Dekan/Dekanin
der Fakultät Musik

Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Art in Context“ an der Fakultät 01 – Bildende Kunst – der Universität der Künste Berlin

vom 3. Juli 2013

Aufgrund von § 71 Satz 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fakultätsrat der Fakultät 01 – Bildende Kunst – der Universität der Künste Berlin am 3. Juli 2013 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand und Ziele des Studiums
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienumfang
- § 5 Studienaufbau
- § 6 Lehrveranstaltungsformen
- § 7 Nachweis von Studienleistungen
- § 8 Studienabschluss
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des weiterbildenden Masterstudiengangs Art in Context an der Universität der Künste Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für diesen Studiengang. Im Übrigen gelten die Regelungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin vom 4. Juli 2012 (UdK-Anzeiger 1/2013 vom 8. Januar 2013).

§ 2 Gegenstand und Ziele des Studiums

(1) Der weiterbildende Masterstudiengang ‚Art in Context‘ (Master of Arts) zielt darauf ab, Studierende zu befähigen, künstlerische Konzepte, Strategien und Arbeitsweisen im sozialen, ökonomischen und institutionellen Kontext selbständig zu entwickeln, zu realisieren und zu reflektieren.

(2) Im Studiengang Art in Context wird in Deutsch unterrichtet.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 4 Studiendauer und Studienumfang

(1) Die Studiendauer ist auf eine Regelstudienzeit von vier Semestern festgelegt.

(2) Der Studienaufwand (Präsenzzeiten und Selbststudium) wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Jedem Modul bzw. den einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend des Arbeitsaufwands (Workload) Leistungspunkte (LP) zugeordnet. Für das Studium sind insgesamt 120 Leistungspunkte bzw. 30 Leistungspunkte pro Semester zu erbringen. Der Arbeitsaufwand für einen Leistungspunkt beträgt etwa 30 Arbeitsstunden.

§ 5 Studienaufbau

(1) Das Studium ist modularisiert. Module sind Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen und dem dazugehörigen Selbststudium zusammensetzen. Die Module sind im Modulhandbuch im Anhang zu dieser Studienordnung beschrieben.

(2) Das Studium ist in vier unterschiedliche Module strukturiert:

a) Einführungsmodul (18 Leistungspunkte): Die Lehrveranstaltungen im Einführungsmodul sollen den Studierenden den Übergang aus dem Berufsleben in das Studium erleichtern. Sie führen in die wichtigsten Fragestellungen des Studiums ein und vermitteln grundlegende Kompetenzen und Fähigkeiten, die für das künstlerische Arbeiten im Kontext benötigt werden. Das Einführungsmodul ist eine Pflichtveranstaltung. Es wird in den ersten beiden Semestern absolviert. Im ersten Semester wird dazu einmal jährlich im Wintersemester ein vierstündiges Seminar angeboten. Die zwei weiteren Lehrveranstaltungen sollen aus dem mit „E“ gekennzeichneten Lehrangebot gewählt werden.

b) Schwerpunktmodul (30 Leistungspunkte): Das Schwerpunktmodul umfasst vier Studienfelder:

1. Kunst, Öffentlichkeit und Vermittlung
2. Ökonomie des kulturellen Feldes
3. Kunst und Wissenschaft
4. Medientheorie und -praxis

In den Lehrveranstaltungen dieser Studienfelder werden theoretische und praktische Kompetenzen und Fähigkeiten vermittelt, vertieft und erprobt. Es müssen sechs bis acht Lehrveranstaltungen aus mindestens zwei Studienfeldern erfolgreich absolviert werden.

c) Berufsfeldmodul (42 Leistungspunkte): Im Berufsfeldmodul erwerben die Studierenden Kompetenzen und Fähigkeiten für professionelles Arbeiten in vier Studienfeldern bzw. ihren Kombinationen:

- A. Künstlerische Arbeiten mit gesellschaftlichen Gruppen
- B. Künstlerische Arbeit in/mit kulturellen Institutionen
- C. Künstlerische Arbeit im öffentlichen Raum
- D. Künstlerische Arbeit im Kontext der wissenschaftlichen und medialen Bildproduktion

Zentrales Unterrichtselement im Berufsfeldmodul sind zwei Projekte. Eines der beiden Projekte (12 LP) wird unter Anleitung der Lehrenden entwickelt und sollte im 1. Semester begonnen werden. Das zweite Projekt (16 LP) soll in Absprache mit den Lehrenden von der/dem Studierenden definiert und selbständig erarbeitet werden. Es müssen zwei Projekte, zwei Theorie-Praxis-Seminare und weitere Seminare/Übungen oder Kolloquien aus mindestens einem Berufsfeld absolviert werden.

d) Abschlussmodul (30 Leistungspunkte): Das Abschlussmodul umfasst eine Masterarbeit und deren Präsentation in einer institutsöffentlichen Veranstaltung.

(3) Die künstlerisch-gestalterischen Teile der Masterarbeit werden in einer Ausstellung öffentlich präsentiert.

§ 6 Lehrveranstaltungsformen

Neben den üblichen Lehrveranstaltungsformen Seminar, Kolloquium, Übung etc. werden folgende Lehrveranstaltungsformen angeboten:

a) Das Projekt (12 oder 16 LP)

Die Projekte stehen im Mittelpunkt des Studiums. Sie dienen der Entwicklung, Erprobung und Realisierung von Arbeitsvorhaben. Die Projekte werden während des gesamten Verlaufs im Rahmen von Lehrveranstaltungen (Kolloquien), in Einzelberatungen und durch Besuche an den Projektorten von den verantwortlichen Lehrenden betreut.

Projekte gliedern sich in der Regel in fünf Phasen: Konzeption und Planung, Durchführung, Präsentation, Vermittlung und Dokumentation. Im Rahmen der Lehrveranstaltungen erarbeiten und präsentieren die Studierenden ihre Projektentwürfe (Konzeption, Kostenplan, Ablauf und Reflexion). In der Regel werden die Projekte durch einen Projektbericht abgeschlossen, der die Fragestellungen dokumentiert und reflektiert. Umfang und Art des Berichts werden mit der verantwortlichen Lehrkraft im Lauf des Projekts festgelegt. Es wird zwischen einem „kleinen“ (12 LP) und einem „großen“ (16 LP) Projekt unterschieden. Das „kleine“ Projekt wird in der Regel aus dem Thema eines Theorie-Praxis-Seminars entwickelt, kann in einer Gruppenleistung realisiert werden und wird eingehend von den Lehrenden betreut. Das „große“ Projekt entsteht in der Regel auf Initiative der Studierenden und soll in Rücksprache mit einem Betreuer / einer Betreuerin möglichst selbständig entwickelt und durchgeführt werden.

b) Das Theorie-Praxis-Seminar (6 LP)

In diesem Lehrveranstaltungstyp werden theoretische und praktische Fragestellungen zur Projektarbeit erörtert. Die Fragestellungen beziehen sich auf die Planung, Organisation, Durchführung, Vermittlung und Dokumentation von Projekten. In diesem Zusammenhang werden Qualifikationen und Kenntnisse in den Studienfeldern des Schwerpunkt- und Berufsfeldmoduls erworben.

Übersicht über Lehrveranstaltungsformen

Veranstaltungstyp	SWS	Workload	LP
Projekt (P1)	3	360 Std., davon 45 Std. betreut, 315 Std. Eigenarbeit	12
Projekt (P2)	3	480 Std., davon 45 Std. betreut, 435 Std. Eigenarbeit	16
Theorie-Praxis-Seminar (TPS)	3	180 Std., davon 45 Std. betreut, 135 Std. Eigenarbeit	6
Seminar (S)	2	120 Std., davon 30 Std. betreut, 90 Std. Eigenarbeit	4
Übung (Ü)	2	60 Std., davon 30 Std. betreut, 30 Std. selbständiges Üben	2
Kolloquium (K)	3	120 Std., davon 45 Std. betreut, 75 Std. Eigenarbeit	2

§ 7 Nachweis von Studienleistungen

(1) Leistungspunkte werden erst beim Nachweis entsprechender Studienleistungen von den jeweiligen Lehrenden vergeben.

(2) Das Studium umfasst vier Modulprüfungen inklusive Masterarbeit:

- a) Einführungsmodul: Die schriftliche Ausarbeitung zu einem mit den Lehrenden abgesprochenen Thema des Moduls im Umfang von ca. fünf Seiten; diese Prüfung wird differenziert bewertet.
- b) Schwerpunktmodul: Die Präsentation in Wort und Bild zu einem mit den hauptamtlich Lehrenden abgesprochenen Thema des Moduls; diese Prüfung wird nicht differenziert bewertet.
- c) Berufsfeldmodul: Die Präsentation eines während des Studiums bei einem Lehrenden erarbeiteten Projekts in Wort und Bild, zu der ein Thesenpapier vorgelegt wird; diese Prüfung wird differenziert bewertet.
- d) Abschlussmodul: Die Anfertigung einer Masterarbeit und deren institutsöffentliche Präsentation. Die Masterarbeit soll erkennen lassen, dass der bzw. die Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus seinem bzw. ihrem Fachgebiet selbständig nach theoretisch-wissenschaftlichen und künstlerisch-gestalterischen Methoden zu bearbeiten. Dabei kann der Schwerpunkt im künstlerisch-gestalterischen oder theoretisch-wissenschaftlichen Bereich liegen oder es kann sich um eine kombinierte Arbeit aus beiden Bereichen handeln. Die Bearbeitungsdauer für die schriftliche und die praktische Arbeit beträgt in allen Fällen drei Monate. Die Präsentation umfasst einen ca. zwanzigminütigen Vortrag sowie eine mindestens zehnminütige Disputation; diese Prüfung wird differenziert bewertet. Einzelheiten sind in der Prüfungsordnung geregelt.

§ 8 Studienabschluss

Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle für das Studium notwendigen Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden.

§ 9 Studienfachberatung

Für die Studienfachberatung sind ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin sowie in der Regel eine studentische Hilfskraft einzusetzen. Die Beratung gibt Auskunft über die besonderen Inhalte und Anforderungen des Fachs und hilft bei der individuellen Studienplanung einschließlich Planung von Auslandsaufenthalten ohne Zeitverlust im Studium. Im ersten Semester wird eine Orientierungseinheit und im dritten Semester eine Studienverlaufsberatung angeboten. Darüber hinaus gehört die Mitwirkung an der Studienfachberatung zu den hauptberuflichen Aufgaben aller Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung des Studiengangs Art in Context vom 18. Januar 2006 (UdK-Anzeiger 5/2007 vom 10. Juli 2007) in der Fassung vom 19. November 2008 (UdK-Anzeiger 1/2009 vom 4. März 2009) außer Kraft.
- (3) Studierende, die zu diesem Zeitpunkt noch immatrikuliert sind, können abweichend von Abs. 2 ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen abschließen oder in die neue Ordnung wechseln. Die Entscheidung ist innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung mitzuteilen und ist nicht revidierbar.

Anlage 1:

Studienplan für den Weiterbildungsmasterstudiengang „Art in Context“

a) Regelstudienzeit: Der Studienplan stellt den Aufbau des Studiums nach Umfang und Art der Lehrveranstaltungen für die Regelstudienzeit (4 Semester) dar.

Semester	1		2		3		4		Summe
Modul		LP		LP		LP		LP	
Einführungsmodul	2 S	4 4	2 S 1 TPS	4 6					18
Schwerpunktmodul									
SF 1	1 Ü	2	4 S	16	2 TPS	12			30
SF 2									
SF 3									
SF 4									
Berufsfeldmodul									
BF 1: A, B, C oder D	1 TPS 1 Proj.	6 12	1 S	4					42
BF 2: A, B, C oder D			1 S	4	1 P	16			
Abschlussmodul									
BF 1 oder 2							1 TPS	6	30
Masterarbeit, Präsentation							M	24	
LP pro Semester		30		30		30		30	120

b) Teilzeitstudium: Der Studienplan stellt den Aufbau des Studiums nach Umfang und Art der Lehrveranstaltungen für ein Teilzeitstudium (mit 6 Semestern) dar.

Semester	1.		2.		3.		4.		5.		6.		Summe
Modul		LP		LP		LP		LP		LP		LP	
Einführungsmodul	2 S	4 4	1 S 1 TPS	4 6									18
Schwerpunktmodul													
SF 1	S	4			2 S	8	3 S oder 2 TPS	4 4 4					30
SF 2					1 TPS	6							
SF 3													
SF 4													
Berufsfeldmodul													
BF 1: A, B, C oder D	TPS	6	P	12									42
BF 2: A, B, C oder D					S	4	S	4	P	16			
Abschlussmodul													
BF 1 oder 2									1 TPS	6			30
Masterthesis, Präsentation											M	24	
LP pro Semester		18		22		18		16		22		24	120

Legende

- SF Studienfeld aus dem Schwerpunktmodul
- BF Berufsfeld aus dem Berufsfeldmodul
- S Seminar
- LP Leistungspunkt
- LV Lehrveranstaltung (Seminar, Theorie-Praxis-Seminar, Übung, Kolloquium)
- TPS Theorie-Praxis-Seminar
- M Masterarbeit
- P Projekt

Anlage 2:

Modulbeschreibungen für den Weiterbildungs- und Ergänzungsstudiengang „Art in Context“ (Modulhandbuch)

Einführungsmodul	Teilnahmevoraussetzung: Zulassung zum Studiengang			
<p>Die Lehrveranstaltungen im Einführungsmodul sollen den Studierenden den Übergang aus dem Berufsleben in das Studium erleichtern. Sie führen in die wichtigsten Fragestellungen des Studiums ein und vermitteln grundlegende Kompetenzen und Fähigkeiten, die für das künstlerische Arbeiten im Kontext benötigt werden. Das Einführungsmodul ist eine Pflichtveranstaltung. Es wird in den ersten beiden Semestern absolviert. Im ersten Semester wird dazu einmal jährlich im Wintersemester ein spezielles vierstündiges Seminar von allen am Institut fest angestellten Lehrenden angeboten, Die zwei weiteren Lehrveranstaltungen sollen aus dem mit „E“ gekennzeichneten Lehrangebot gewählt werden.</p> <p>Inhalte und Qualifikationsziele:</p> <p>E 1: In diesem Seminar geht es darum, vor dem Hintergrund historischer Bedingungen und aktueller globaler Entwicklungen unterschiedliche Formen künstlerischer Arbeit bestimmen, analysieren und mit Bezug auf die eigene künstlerische Praxis reflektieren zu können. Im Zuge dieser Orientierung und Positionsbestimmung erwerben die Studierenden die Kompetenz, ihre künstlerische Praxis auf die Arbeit in Projekten und anderen Kontexten einstellen und erfolgreich realisieren zu können.</p> <p>E 2: In diesem Seminar geht es darum, die verschiedenen techno-ökonomischen Bedingungen, Wirkungsweisen, Reichweiten und Rezeptionsformen unterschiedlicher Medien im Hinblick auf deren Nutzung im Rahmen der künstlerischen Praxis bestimmen, analysieren und reflektieren zu können. Die Studierenden erwerben damit die Kompetenz zu einem gezielten Umgang mit analogen und digitalen Medien und deren Nutzung für ihre künstlerische Arbeit sowie deren Vermittlung.</p> <p>E 3: In diesem Seminar geht es darum, grundlegende Kompetenzen zur Entwicklung von Kooperationsprojekten kennenzulernen, zu erwerben und anzuwenden. Konkret erworben werden sollen: Qualifikationen für die Gestaltung von Kommunikationsprozessen im Rahmen von Projekten; Kompetenzen und Fähigkeiten für die Gesprächsführung und Gesprächsleitung sowie für die bewusste Adressierung; Kenntnisse der Konzepte der Selbstpräsentation.</p> <p>E 4: Dieses Seminar gibt anhand einer Auseinandersetzung mit dem Phänomen „Bild“ eine Einführung in die erkenntnistheoretischen Grundlagen sowie die grundlegenden Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und setzt sie in Bezug zu den Bedingungen und Formen künstlerischer Arbeit. Die Studierenden erwerben im Zuge dieser Lehrveranstaltung die Kompetenz, wissenschaftliches und künstlerisches Arbeiten als jeweils eigenständige Formen der Wahrnehmung von Wirklichkeit und der daraus resultierenden, unterschiedlichen Konstruktionen von Realität zu unterscheiden und im Hinblick auf ihre jeweilige Leistungsfähigkeit für das Weltverständnis zu analysieren, zu reflektieren und zu bewerten.</p>				
Lehrveranstaltungen	Lehrform	SWS	LP	Allgemeines
Einführungsveranstaltung (Pflicht)	S	4	8	1. Semester
Einführungsveranstaltung	S	2	4	1. und 2. Semester
Einführungsveranstaltung	TPS	3	6	1. und 2. Semester
Leistungspunkte insgesamt			18	

Modulabschluss: (benotet)

Arbeitsaufwand insgesamt: 540 Stunden

Präsenzunterricht: 135 Stunden

Eigenarbeit: 405 Stunden

Voraussetzung für die Vergabe von LP ist die regelmäßige Teilnahme und Übungsarbeiten nach Maßgabe der Lehrenden.

SF	Studienfeld aus dem Schwerpunktmodul
BF	Berufsfeld aus dem Berufsfeldmodul
S	Seminar
LP	Leistungspunkt
LV	Lehrveranstaltung (Seminar, Theorie-Praxis-Seminar, Übung, Kolloquium)
TPS	Theorie-Praxis-Seminar
M	Masterarbeit
P	Projekt

Schwerpunktmodul: Studienfelder 1-4				Teilnahmevoraussetzung: keine	
Das Schwerpunktmodul besteht aus vier Studienfeldern. In den Lehrveranstaltungen dieser Studienfelder werden theoretische und praktische Kompetenzen und Fähigkeiten vermittelt, vertieft und erprobt. Ein Studienfeld muss qualitativ gleichrangig und im inhaltlichen Zusammenhang mit mindestens einem zweiten Studienfeld studiert werden. Es bestehen Wahlmöglichkeiten, wie umfangreich und wann die Studienfelder studiert werden.					
Studienfeld 1: Kunst, Öffentlichkeit und Vermittlung					
Studienfeld 2: Ökonomie des kulturellen Feldes					
Studienfeld 3: Kunst und Wissenschaft					
Studienfeld 4: Medientheorie und -praxis					
Lehrveranstaltungen		Lehrform	SWS	LP	Allgemeines
1 LV à 2 LP		Ü	2	2	1. – 3. Semester
4 LV à 4 LP		S	8	16	Die Studienfelder des Schwerpunktmoduls werden parallel zum Einführungsmodul und den Berufsfeldern des Berufsfeldmoduls studiert.
2 LV à 6 LP		TPS	6	12	
Insgesamt: mindestens 8 LV frei wählbar aus mindestens 2 Studienfeldern					
Leistungspunkte gesamt			30		Leistungsanforderungen für die Vergabe von Leistungspunkten: nach Maßgabe der Lehrenden
Modulabschluss: (unbenotet)			Arbeitsaufwand insgesamt: 900 Stunden		
Erfolgreiche Absolvierung von mindestens 8 LV. Nachweis der notwendigen Punkte durch das Einreichen der Seminarscheine			Präsenzunterricht: 240 Stunden		
Bemerkungen: LV aus allen vier Studienfeldern des Schwerpunktmoduls werden in jedem Semester angeboten			Eigenarbeit: 660 Stunden		

- SF Studienfeld aus dem Schwerpunktmodul
- BF Berufsfeld aus dem Berufsfeldmodul
- S Seminar
- LP Leistungspunkt
- LV Lehrveranstaltung (Seminar, Theorie-Praxis-Seminar, Übung, Kolloquium)
- TPS Theorie-Praxis-Seminar
- M Masterarbeit
- P Projekt

Studienfeld SF 1		Kunst, Öffentlichkeit und Vermittlung			
Inhalte					
Kunst- und Kulturtheorien; ästhetische Lern- und Vermittlungsprozesse; ästhetisch-kulturelle Sozialisationsprozesse; kulturelle Bildung; Kunstvermittlung.					
Qualifikationsziele					
In diesem Studienfeld erwerben die Studierenden die Kompetenz, künstlerische Arbeit unter Berücksichtigung der jeweiligen sozialen und institutionellen Rahmenbedingungen einzusetzen und zu reflektieren.					
Lehrveranstaltungen		Lehrform	SWS	LP	Allgemeines
SF 1.1	Theorien und Methoden der Kunstvermittlung	TPS	3	6	Wählbar im 1. – 4. Semester
SF 1.2	Theorien und Methoden der kulturellen Bildung	TPS	3	6	Wählbar im 1. – 4. Semester
SF 1.3	Theorie und Geschichte des urbanen und ländlichen Raums	S	2	4	Wählbar im 1. – 4. Semester
SF 1.4	Kunst- und Kulturtheorien	S	2	4	Wählbar im 1. – 4. Semester
SF 1.5	Meinungsbildungsprozesse	S	2	4	Wählbar im 1. – 4. Semester

Studienfeld SF 2		Ökonomie des kulturellen Feldes			
<p>Inhalte</p> <p>Betriebssystem Kunst, Einführung in: Kulturtheorie, Kulturökonomie und -politik, empirische Kulturwissenschaften und Kulturstatistik, Studien und Forschungsergebnisse zu Kulturwirtschaft/Cultural Industries; ökonomische und rechtliche Grundlagen künstlerischer Arbeit in verschiedenen Berufsfeldern: Wettbewerbswesen, Fundraising, Sponsoring, Marketingstrategien, sowie Projekt- und Selbstmanagement, Vertragsrecht, Urheberrecht</p> <p>Qualifikationsziele</p> <p>In diesem Schwerpunktmodul erwerben die Studierenden die Kompetenz, die Strukturen und ökonomisch-rechtlichen Bedingungen künstlerischer Arbeit insbesondere jenseits des engeren Kunstbetriebs zu analysieren, zu bewerten und im Hinblick auf eigene künstlerische Vorhaben angemessen einzuschätzen. Dazu erwerben sie die Fähigkeit, ihre künstlerische Position im Rahmen von Institutionen und arbeitsteiligen Projekten zu behaupten, lernen die Grundsätze des Selbstmanagements und der Existenzgründung kennen und erwerben Kenntnisse im Fundraising, zu Finanzierungsmodellen und Öffentlichkeitsarbeit sowie zu den Grundlagen der Verwertung künstlerischer Produktionen.</p>					
Lehrveranstaltungen		Lehrform	SWS	LP	Allgemeines
SF 2.1	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Imagebildung, Vermittlungsstrategien	TPS	3	6	Wählbar im 1. – 4. Semester
SF 2.2	Kulturpolitik und ihre Institutionen	TPS	3	6	Wählbar im 1. – 4. Semester
SF 2.3	Sponsoring, Fundraising, Marketing, (Selbst-) Management	S	2	4	Wählbar im 1. – 4. Semester
SF 2.3	Ökonomie kultureller Einrichtungen	S	2	4	Wählbar im 1. – 4. Semester
SF 2.4	Finanzierungsmodelle, Sponsoring, Fundraising in der Zielgruppenarbeit	S	2	4	Wählbar im 1. – 4. Semester

- SF Studienfeld aus dem Schwerpunktmodul
- BF Berufsfeld aus dem Berufsfeldmodul
- S Seminar
- LP Leistungspunkt
- LV Lehrveranstaltung (Seminar, Theorie-Praxis-Seminar, Übung, Kolloquium)
- TPS Theorie-Praxis-Seminar
- M Masterarbeit
- P Projekt

Studienfeld SF 3: Kunst und Wissenschaft					
<p>Inhalte</p> <p>Künstlerische Arbeit und wissenschaftliche Recherche; Einführung in die Wissenschaftstheorien unter besonderer Berücksichtigung von Wahrnehmungs- und Kreativitätstheorien; Modellbildung in Theorie und Praxis; Grundlagen der wissenschaftlichen Dokumentation</p> <p>Qualifikationsziele</p> <p>In diesem Schwerpunktmodul erwerben die Studierenden die Kompetenz, künstlerische Konzepte, Strategien und Arbeitsweisen im Bezug zu wissenschaftlich begründeten Erkenntnissen und Forschungsergebnissen einzuschätzen und im Hinblick auf deren wechselseitige Anschlussfähigkeit zu überprüfen. Dazu erwerben die Studierenden die Fähigkeit, die Grundzüge quantitativer und qualitativer wissenschaftlicher Methoden, ihre theoretische Voraussetzungen sowie deren Vermittlungsformen zu analysieren. Im Fokus dieses Schwerpunktmoduls stehen Theorien und Forschungsmethoden zur Wahrnehmung, zur Visualisierung wissenschaftlicher Arbeitsergebnisse und zur analogen und digitalen Generierung von Bildern, die vor dem Hintergrund ihrer historischen Genese vergleichend und im Hinblick auf ihre Anwendbarkeit im Rahmen künstlerischer Praxis evaluiert werden.</p>					
Lehrveranstaltungen		Lehrform	SWS	LP	Allgemeines
SF 3.1	Ästhetik und Kunstwissenschaft als Grundlage der Kulturvermittlung	TPS	3	6	Wählbar im 1. – 4. Semester
SF 3.2	Theorie und Praxis künstlerischer und wissenschaftlicher Arbeit im Vergleich	TPS	3	6	Wählbar im 1. – 4. Semester
SF 3.3	Wahrnehmungs- und Erkenntnistheorien	S	2	4	Wählbar im 1. – 4. Semester
SF 3.4	Analyse von Bildgenerierungsprogrammen	S	2	4	Wählbar im 1. – 4. Semester
SF 3.5	Sammeln und Präsentieren: Das Objekt als Erkenntnisform	S	2	4	Wählbar im 1. – 4. Semester

Studienfeld SF 4: Medientheorie – und Praxis					
Inhalte					
Medientheorien; Medienwirtschaft, Mediensoziologie, Film-, TV-, Ausstellungs- und Bildanalyse; Medien der künstlerischen Arbeit in Theorie und Praxis; Geschichte und Theorie künstlerischer Interventionen in außerkünstlerischen Feldern; Werk- und Prozessbegriff; Medien in der Projektarbeit					
Qualifikationsziele					
In diesem Schwerpunktmodul erwerben die Studierenden die Kompetenz, die wichtigsten Medientheorien und -daten zu analysieren und im Rahmen ihrer künstlerischen Arbeit gezielt und qualifiziert anzuwenden. Dazu erwerben die Studierenden die Fähigkeit, die Evaluationsmethoden zur Reichweite und Qualität des Medienangebots einzuschätzen und sich Kenntnisse zur Struktur und den wichtigsten Daten der lokalen, nationalen und internationalen Medienlandschaft sowie der einschlägigen Institutionen und Anbieter zu verschaffen. Das Schwerpunktmodul zielt darauf ab, den Studierenden die Kompetenz zu vermitteln, künstlerische Beiträge unter medialen Gesichtspunkten einordnen bzw. deren mögliche Wirkung realistisch abschätzen und für konkrete Aufgabenstellungen die jeweils angemessene mediale Form bestimmen zu können.					
Lehrveranstaltungen		Lehrform	SWS	LP	Allgemeines
SF 4.1	vergleichende Bildanalyse	S/TPS	TPS	3	Wählbar im 1. – 4. Semester
SF 4.2	Institutionen der medialen und wissenschaftlichen Bildproduktion	S/TPS	TPS	3	Wählbar im 1. – 4. Semester
SF 4.3	Formate der Kunstkritik	S/TPS	S	2	Wählbar im 1. – 4. Semester
SF 4.4	Vergleichende Medienanalyse	S/TPS	S	2	Wählbar im 1. – 4. Semester
SF 4.5	Kunst, Medien und Natur	S/TPS	S	2	Wählbar im 1. – 4. Semester
SF 4.6	Museums- und Ausstellungsanalyse	S/TPS	TPS	3	Wählbar im 1. – 4. Semester

- SF Studienfeld aus dem Schwerpunktmodul
 BF Berufsfeld aus dem Berufsfeldmodul
 S Seminar
 LP Leistungspunkt
 LV Lehrveranstaltung (Seminar, Theorie-Praxis-Seminar, Übung, Kolloquium)
 TPS Theorie-Praxis-Seminar
 M Masterarbeit
 P Projekt

Berufsfeldmodul		Berufsfelder A – D		
<p>Das Berufsfeldmodul führt theoretisch wie praktisch in die vier Berufsfelder (BF) ein. Im Berufsfeldmodul erwerben die Studierenden die Kompetenz für das professionelle Arbeiten. Zentrales Unterrichtselement im Berufsfeldmodul sind zwei Projekte. Eines der beiden Projekte (12 LP) wird unter Anleitung der Lehrenden entwickelt und sollte im 1. Semester begonnen werden. Das zweite Projekt (16 LP) soll in Absprache mit den Lehrenden von der/dem Studierenden definiert und selbständig erarbeitet werden.</p> <p>Es werden zwei Projekte, zwei Theorie-Praxis-Seminare und weitere Seminare/Übungen oder Kolloquien aus mindestens einem Berufsfeld gewählt.</p> <p>Berufsfeld A: Künstlerische Arbeit mit gesellschaftlichen Gruppen</p> <p>Berufsfeld B: Künstlerische Arbeit in kulturellen Institutionen</p> <p>Berufsfeld C: künstlerische Arbeit im öffentlichen Raum</p> <p>Berufsfeld D: künstlerische Arbeit im Kontext der wissenschaftlichen und medialen Bildproduktion</p>				
Lehrveranstaltungen	Lehrform	SWS	LP	Allgemeines
2 LV à 4 LP	S	4	8	1., 2., 3. und 4. Semester
4 LV à 6 LP	TPS	6	12	
1 LV à 12 LP	P*	3*	12	*Die Projekte werden von den Lehrenden zusätzlich zu den SWS im Einzelunterricht oder in kleinen Gruppen betreut.
1 LV à 16 LP	P*	3*	16	
Insgesamt: 8 LV frei wählbar aus mindestens einem Berufsfeldmodul				
Leistungspunkte gesamt		48		Leistungsanforderungen für die Vergabe von Leistungspunkten: nach Maßgabe der Lehrenden
<p>Modulabschluss: (benotet)</p> <p>Schriftliche und mündliche Präsentation eines Projekts</p> <p>LV in allen vier Berufsfeldern werden in jedem Semester angeboten. Im 1. und 2. Semester wird im Berufsfeldmodul parallel zum Einführungsmodul und Schwerpunktmodul studiert.</p>				<p>Arbeitsaufwand insgesamt: 1440 Stunden</p> <p>Präsenzunterricht: 240 Stunden</p> <p>Eigenarbeit: 1200 Stunden</p>

- SF Studienfeld aus dem Schwerpunktmodul
- BF Berufsfeld aus dem Berufsfeldmodul
- S Seminar
- LP Leistungspunkt
- LV Lehrveranstaltung (Seminar, Theorie-Praxis-Seminar, Übung, Kolloquium)
- TPS Theorie-Praxis-Seminar
- M Masterarbeit
- P Projekt

Berufsfeld A: Künstlerische Arbeit mit gesellschaftlichen Gruppen					
Inhalte					
Künstlerische Arbeit mit gesellschaftlichen Gruppen in und außerhalb von Institutionen, Einrichtungen und mit Initiativen.					
Qualifikationsziele					
In diesem Berufsfeld erwerben die Studierenden die Kompetenz, in Kooperation mit gesellschaftlichen Gruppen in unterschiedlichsten Institutionen entsprechende Formen künstlerischer Arbeit zu realisieren; sie erwerben Kenntnisse zur Geschichte, Theorie und Praxis der Kulturellen Bildung; und der Kunstvermittlung und erlangen Kompetenzen und Fähigkeiten zur Konzeption, Durchführung und Vermittlung von entsprechenden Projekten, Workshops oder Seminaren und weiteren Formaten.					
Lehrveranstaltungen		Lehrform	SWS	LP	Allgemeines
BF A 1	Pädagogik, Psychologie und Soziologie und künstlerische Arbeit	TPS	3	6	Wählbar im 1. – 4. Semester
BF A 2	Manifeste, Programme und Perspektiven der künstlerischen Arbeit mit gesellschaftlichen Gruppen	S	2	4	Wählbar im 1. – 4. Semester
BF A 3	Formen künstlerischer Vermittlungsarbeit	TPS	3	6	Wählbar im 1. – 4. Semester
BF A 4	Kulturelle Bildung und Kunstvermittlung im Kontext Migrationsgesellschaft	TPS	3	6	Wählbar im 1. – 4. Semester
BF A 5	künstlerische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	P 1	3*	12	Wählbar im 1., 2. und 3. Semester Dauer: 1 bis 2 Semester
BF A 6	künstlerische Arbeit mit Erwachsenen/ Patienten in einer Betreuungseinrichtung	P 2	3*	16	Wählbar im 1., 2. und 3. Semester Dauer: 1 bis 2 Semester

*Die Projekte werden von den Lehrenden zusätzlich zu den SWS im Einzelunterricht oder in kleinen Gruppen betreut.

SF	Studienfeld aus dem Schwerpunktmodul
BF	Berufsfeld aus dem Berufsfeldmodul
S	Seminar
LP	Leistungspunkt
LV	Lehrveranstaltung (Seminar, Theorie-Praxis-Seminar, Übung, Kolloquium)
TPS	Theorie-Praxis-Seminar
M	Masterarbeit
P	Projekt

Berufsfeld BF B: Künstlerische Arbeit in/mit kulturellen Institutionen					
Inhalte					
Künstlerische Arbeit mit/in Museen und Sammlungen; künstlerische Entwicklung und Gestaltung von Museen und Ausstellungen; Entwicklung neuer Ausstellungsformate; kuratorische Tätigkeit in Ausstellungsinstitutionen und Galerien; künstlerische Vermittlungs- und Bildungsprogramme für kulturelle Einrichtungen und Institutionen					
Qualifikationsziele					
In diesem Berufsfeld erwerben die Studierenden die Kompetenz, Ausstellungen, Museen und vergleichbare Einrichtungen unter künstlerischen und ästhetischen Gesichtspunkten zu analysieren und kritisch zu reflektieren. Die Studierenden erwerben die Kompetenzen und Fähigkeiten, dazu wissenschaftlich wie ästhetisch begründete Gestaltungskonzepte zu erarbeiten und bei der Realisierung alle Randbedingungen wie z.B. Finanzierung, Betriebsformen oder Sicherheitsprobleme sowie Vermittlungsfragen zu berücksichtigen.					
Lehrveranstaltungen		Lehrform	SWS	LP	Allgemeines
BF B 1	Theorie und Geschichte des Museumswesens und des Ausstellens	TPS	3	6	Wählbar im 1. – 4. Semester
BF B 2	Exhibitionary Complex	S	2	4	Wählbar im 1. – 4. Semester
BF B 3	Konzeption und Gestaltung von Erkenntnisräumen	TPS	3	6	Wählbar im 1. – 4. Semester
BF B 4	Vermittlungsarbeit in Institutionen	TPS	3	6	Wählbar im 1. – 4. Semester
BF B 5	Konzeption einer Ausstellung	P 1	3*	12	Wählbar im 1., 2. und 3. Semester Dauer: 1 bis 2 Semester
BF B 6	Entwicklung einer Museums- oder Ausstellungsidee oder Reorganisation einer bestehenden Sammlung	P 2	3*	16	Wählbar im 1., 2. und 3. Semester Dauer: 1 bis 2 Semester

*Die Projekte werden von den Lehrenden zusätzlich zu den SWS im Einzelunterricht oder in kleinen Gruppen betreut

SF	Studienfeld aus dem Schwerpunktmodul
BF	Berufsfeld aus dem Berufsfeldmodul
S	Seminar
LP	Leistungspunkt
LV	Lehrveranstaltung (Seminar, Theorie-Praxis-Seminar, Übung, Kolloquium)
TPS	Theorie-Praxis-Seminar
M	Masterarbeit
P	Projekt

Berufsfeld BF C: Künstlerische Arbeit im öffentlichen Raum					
Inhalte					
Reflexion, Entwicklung und Umsetzung von Öffentlichkeit thematisierende künstlerischen Projekten; Forschung zur Öffentlichkeit (des städtischen und ländlichen Raums); Konzeption und Erprobung temporärer, partizipativer und kooperativer künstlerischer Aktionen und Interventionen; Denk- und Mahnmale sowie Wettbewerbe zu Kunst im öffentlichen Raum, Kommunale Kulturarbeit und Kulturpolitik,					
Qualifikationsziele					
In diesem Berufsfeldmodul erwerben die Studierenden die Kompetenz, künstlerische Vorhaben im öffentlichen Raum im Kontext fachspezifischer Diskurse zu Urbanistik, Stadtplanung und Stadtentwicklung zu reflektieren und definierte Stadträume und Öffentlichkeiten unter soziologischen, ökonomischen, psychologischen und ästhetischen Aspekten zu analysieren. Die Studierenden erwerben die Kompetenz, innovative künstlerische Projekte für den öffentlichen Raum zu erarbeiten, ihre Wirkung abzuschätzen und wo möglich unter Einbeziehung ihrer Nutzer zu realisieren.					
Lehrveranstaltungen		Lehrform	SWS	LP	Allgemeines
BF C 1	Kommunale Kulturarbeit und -politik	TPS	3	6	Wählbar im 1. – 4. Semester
BF C 2	Kunst im öffentlichen Raum; Wettbewerbe und Verfahren	S	2	4	Wählbar im 1. – 4. Semester
BF C 3	Theorie und Geschichte temporärer, partizipatorischer und kooperativer Projekte	TPS	3	6	Wählbar im 1. – 4. Semester
BF C 4	Aktuelle Stadtforschung	TPS	3	6	Wählbar im 1. – 4. Semester
BF C 5	Künstlerische –Öffentlichkeit generierende– Interventionen im Stadtraum	P 1	3*	12	Wählbar im 1., 2. und 3. Semester Dauer: 1 bis 2 Semester
BF C 6	Entwicklung eines eigenen ortsbezogenen Projekts	P 2	3*	16	Wählbar im 1., 2. und 3. Semester Dauer: 1 bis 2 Semester

*Die Projekte werden von den Lehrenden zusätzlich zu den SWS im Einzelunterricht oder in kleinen Gruppen betreut.

SF	Studienfeld aus dem Schwerpunktmodul
BF	Berufsfeld aus dem Berufsfeldmodul
S	Seminar
LP	Leistungspunkt
LV	Lehrveranstaltung (Seminar, Theorie-Praxis-Seminar, Übung, Kolloquium)
TPS	Theorie-Praxis-Seminar
M	Masterarbeit
P	Projekt

Berufsfeld BF D: Künstlerische Arbeit im Kontext der wissenschaftlichen und medialen Bildproduktion					
Inhalte					
Reflexion der Bildproduktion in den Künsten, Wissenschaften und Medien durch die Entwicklung und Realisierung von künstlerischen Aktivitäten, themenorientierten Präsentationskonzepten und disziplinübergreifenden Projekten; Visualisierung und künstlerische Reflexion von Gestaltungen in den Medien, den Wissenschaften, und den Methoden der Public Relations und Werbung.					
Qualifikationsziele					
In diesem Berufsfeldmodul erwerben die Studierenden die Kompetenz, die Verwendung analoger und digitaler bildgebender Verfahren in den Wissenschaften sowie in den Medien im Vergleich zur künstlerischen Bildproduktion zu analysieren und einzuschätzen. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, über eine Bestimmung der theoretischen wie technischen Voraussetzungen und Bedingungen solcher Bildproduktionen eigene künstlerische Beiträge so zu konzipieren und zu realisieren, dass sie geeignet sind, diese Bildproduktionen zu reflektieren und weiter zu entwickeln.					
Lehrveranstaltungen		Lehrform	SWS	LP	Allgemeines
BF D 1	Theorie der Modellbildung	TPS	3	6	Wählbar im 1. – 4. Semester
BF D 2	Private und öffentliche Imagebildung	S	2	4	Wählbar im 1. – 4. Semester
BF D 3	Wechselwirkung von wissenschaftlichem und künstlerischem Arbeiten	TPS	3	6	Wählbar im 1. – 4. Semester
BF D 4	Analyse nicht-expliziter Gestaltungen	TPS	3	6	Wählbar im 1. – 4. Semester
BF D 5	Themenorientiertes Visualisierungskonzept	P 1	3*	12	Wählbar im 1., 2. und 3. Semester Dauer: 1 bis 2 Semester
BF D 6	Entwicklung eines eigenen interdisziplinären Projekts	P 2	3*	16	Wählbar im 1., 2. und 3. Semester Dauer: 1 bis 2 Semester

*Die Projekte werden von den Lehrenden zusätzlich zu den SWS im Einzelunterricht oder in kleinen Gruppen betreut .

SF	Studienfeld aus dem Schwerpunktmodul
BF	Berufsfeld aus dem Berufsfeldmodul
S	Seminar
LP	Leistungspunkt
LV	Lehrveranstaltung (Seminar, Theorie-Praxis-Seminar, Übung, Kolloquium)
TPS	Theorie-Praxis-Seminar
M	Masterarbeit
P	Projekt

Abschlussmodul	Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Einführungs-, Schwerpunkt- und Berufsfeldmoduls			
<p>Anfertigung einer Masterarbeit und deren institutsöffentliche Präsentation</p> <p>Die Masterarbeit soll erkennen lassen, dass der bzw. die Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus seinem bzw. ihrem Fachgebiet selbständig nach theoretisch-wissenschaftlichen und künstlerisch-gestalterischen Methoden zu bearbeiten. Dabei kann der Schwerpunkt im künstlerisch-gestalterischen oder theoretisch-wissenschaftlichen Bereich liegen oder es kann sich um eine kombinierte Arbeit aus beiden Bereichen handeln. Die Bearbeitungsdauer für die schriftliche und die praktische Arbeit beträgt in allen Fällen drei Monate.</p> <p>Die Präsentation umfasst einen ca. zwanzigminütigen Vortrag sowie eine mindestens zehnminütige Disputation; diese Prüfung wird differenziert bewertet.</p>				
Lehrveranstaltungen	Lehrform	SWS	LP	Allgemeines:
1 LV à 6 LP	TPS	3	6	Dauer des Moduls: 1 Semester
Masterarbeit			24	
Präsentation				
Leistungspunkte insgesamt:			30	
<p>Modulabschluss: (benotet) Schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation der Masterarbeit Häufigkeit des Angebots: in jedem Semester</p>				<p>Arbeitsaufwand insgesamt: 900 Stunden Präsenzunterricht: 45 Stunden Eigenarbeit: 855 Stunden</p>

- SF Studienfeld aus dem Schwerpunktmodul
 BF Berufsfeld aus dem Berufsfeldmodul
 S Seminar
 LP Leistungspunkt
 LV Lehrveranstaltung (Seminar, Theorie-Praxis-Seminar, Übung, Kolloquium)
 TPS Theorie-Praxis-Seminar
 M Masterarbeit
 P Projekt

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Art in Context“ an der Fakultät 01 – Bildende Kunst – der Universität der Künste Berlin

vom 3. Juli 2013

Aufgrund von § 71 Satz 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fakultätsrat der Fakultät 01 – Bildende Kunst – der Universität der Künste Berlin am 3. Juli 2013 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement
- § 5 Studien- und Prüfungsaufbau, Teilzeitstudium
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen
- § 9 Regelungen zum Nachteilsausgleich
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen, Gegenvorstellungsverfahren
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Bildung der Abschlussnote
- § 13 Überschreiten der Regelstudienzeit
- § 14 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Ankündigung und Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 17 Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung
- § 18 Studienabschließende Prüfung
- § 19 Modulbeschreibung
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Prüfungsprotokoll
- § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

Anlagen: Muster von Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im weiterbildenden Masterstudiengang Art in Context an der Universität der Künste Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für diesen Studiengang. Im Übrigen gelten die Regelungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin vom 4. Juli 2012 (UdK-Anzeiger 1/2013 vom 8. Januar 2013).

§ 2 Zweck der Prüfungen

(1) Die Masterprüfung stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss dar. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat oder die Kandidatin die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen und Fachkenntnisse erworben hat und fähig ist, diese selbständig in künstlerischen, wissenschaftlichen, gestalterischen und organisatorischen Kontexten zu reflektieren und anzuwenden.

(2) Durch die einzelnen Modulprüfungen als Bestandteile der Masterprüfung wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erfüllt worden sind.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Näheres über Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren regelt die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Art in Context in der geltenden Fassung.

§ 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement

(1) Über die erfolgreich bestandene Abschlussprüfung werden ein Zeugnis und eine Urkunde ausgestellt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad Master of Arts (M.A.) verliehen. Das Zeugnis gibt Auskunft über das Thema der Abschlussarbeit sowie die Titel der studierten Lehrveranstaltungen. Es enthält die Bewertungen der Modulprüfungen sowie eine Gesamtnote, in der die Bewertungen der

Module berücksichtigt werden.

(2) Das Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, dem Dekan oder der Dekanin und dem Gutachter oder der Gutachterin unterzeichnet, die Urkunde vom Dekan oder der Dekanin und vom Präsidenten oder der Präsidentin. Beide tragen das Siegel der Universität der Künste Berlin. Zeugnisse sollen rechtzeitig ausgefertigt werden, damit spätestens drei Monate nach Einreichung der Masterarbeit der Grad verliehen werden kann, soweit nicht planmäßig noch weitere Studienleistungen ausstehen.

(3) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird dem Absolventen bzw. der Absolventin ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprachform verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses dient.

§ 5 Studien- und Prüfungsaufbau, Teilzeitstudium

(1) Das Studium ist in vier Module gegliedert. Sie bilden Lern- und Lehreinheiten, die sich aus mehreren Lehrveranstaltungen, Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Das Vollzeitstudium umfasst vier Semester; das Teilzeitstudium umfasst in der Regel sechs Semester. In beiden Fällen ist der Studenumfang gleich (120 LP).

(2) Folgende Module werden angeboten:

- a) Einführungsmodul, benotet
- b) Schwerpunktmodul, unbenotet
- c) Berufsfeldmodul, benotet
- d) Abschlussmodul, benotet

(3) Der Studiengang kann im Teilzeitstudium studiert werden, wenn bei dem bzw. der Studierenden folgende Bedingungen gegeben sind:

- Berufstätigkeit
- Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu zehn Jahren
- Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes
- eine Behinderung, die ein Teilzeitstudium erforderlich macht
- eine bestehende Schwangerschaft
- ein wahrgenommenes Mandats eines Organs der Universität der Künste Berlin, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks Berlin
- sonstige schwerwiegende Gründe.

Das Teilzeitstudium ist rechtzeitig vor Semesterbeginn schriftlich und mit aussagekräftigen Belegen beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Gewährung, den Zeitraum und den Zeitanteil zum regulären Studium. Er legt gemeinsam mit dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin einen individuellen Studienplan für die Zeit des Teilzeitstudiums fest. Dabei ist zu beachten, dass die Entwicklungsprozesse in den Jahrganggruppen des Studiengangs nicht beeinträchtigt werden. Regelstudienzeit und Studenumfang

§ 6 Regelstudienzeit und Studenumfang

Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Der gesamte Studienaufwand (Präsenzzeit und Selbststudium) wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) und durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen sind entsprechend dem Studienaufwand Leistungspunkte zugeordnet. Leistungspunkte zum Nachweis bisheriger Studienleistungen werden nur nach bestandener Modulprüfung vergeben.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang ist der Prüfungsausschuss Art in Context zuständig. Seine Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag der Vertreter und Vertreterinnen der jeweiligen Gruppen vom Fakultätsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen und einem akademischen Mitarbeiter oder einer akademischen Mitarbeiterin. Ein Student oder eine Studentin nimmt an den Sitzungen mit Rederecht teil.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger bzw. Nachfolgerinnen gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Prüfungsausschuss

- legt die Prüfungstermine fest,
- bestellt die Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.

Der Prüfungsausschuss kann Entscheidungen auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende übertragen. Die Übertragung ist auf Wunsch eines Mitgliedes zu widerrufen. Bei Beschwerden eines Kandidaten bzw. einer Kandidatin oder eines Prüfers bzw. einer Prüferin gegen eine Entscheidung des bzw. der Vorsitzenden muss der Prüfungsausschuss zusammentreten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter sowie Stellvertreterinnen haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem Öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal pro Semester.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters oder seiner Stellvertreterin bzw. der Vorsitzenden oder ihres Stellvertreters oder ihrer Stellvertreterin. Er beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

(1) Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Rahmen ihres Fachgebietes und akademische Mitarbeiter und akademische Mitarbeiterinnen, sofern sie zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Prüfer bzw. Prüferin und Beisitzer bzw. Beisitzerin darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Bei den Prüfungen nach § 5 Abs. 2 a) und b) ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson der Prüfer oder die Prüferin. Mündliche Prüfungen sind dabei in Gegenwart mindestens eines weiteren Prüfers bzw. einer weiteren Prüferin oder eines sachkundigen Besitzers bzw. einer sachkundigen Beisitzerin durchzuführen, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden.

(3) Die Prüfung des Berufsfeldmoduls nach § 5 Abs. 2 c) wird von dem bzw. der jeweils das Studienprojekt betreuenden Lehrenden des Instituts abgenommen.

(4) Für die Prüfung des Abschlussmoduls bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission. Die Prüfungskommission hat eine ungerade Mitgliederzahl von mindestens drei Personen, wobei die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen die Mehrheit stellen. Darüber hinaus wird vom Prüfungsausschuss ein Studierender oder eine Studierende benannt, der oder die an den Prüfungen beobachtend teilnehmen kann. Die Prüfungskommission wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Kreis der ihr angehörenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.

(5) Hat ein Student oder eine Studentin eine Modulprüfung nicht bestanden, kann er oder sie beim Prüfungsausschuss für die Wiederholungsprüfung eine Prüfungskommission von mindestens drei Prüfern und Prüferinnen verlangen, sofern er oder sie beim ersten Versuch von nur einem Prüfer oder einer Prüferin beurteilt wurde.

§ 9 Regelungen zum Nachteilsausgleich

(1) Weist ein Studierender oder eine Studierende nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem oder der Studierenden und dem Prüfer oder der Prüferin Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Leistungen, die Erbringung von Leistungen, die Wiederholung von Leistungen, die Gründe für das Versäumnis von Leistungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Leistungen betroffen sind, stehen der Krankheit von Studierenden die Krankheit einer oder eines nahen Angehörigen und die dazu notwendige alleinige Betreuung durch den bzw. die Studierende gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Gleiches gilt angelehnt an die Regelungen in §§ 3 und 6 Mutterschutzgesetz für Schwangere und Wöchnerinnen. Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen begründeten Antrag in Absprache mit dem bzw. der Studierenden abweichende Fristen fest. Den Studierenden steht es dabei frei, diese abweichenden Fristen in Anspruch zu nehmen.

§ 10 Bestehen und Nichtbestehen, Gegenvorstellungsverfahren

- (1) Das Studium ist mit der erfolgreichen Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module bestanden sind.
- (2) Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.
- (3) Hat der oder die Studierende bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Prüfung endgültig nicht bestanden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderung einer oder mehrerer Prüfungen dieses Studiengangs entspricht, so kann das Studium nicht fortgesetzt werden. Die Abschlussprüfung gilt als endgültig nicht bestanden.
- (4) Bewertungen von Prüfungsentscheidungen sind zu begründen. Die Bewertung schriftlicher Prüfungen muss schriftlich erfolgen.
- (5) Gegen Prüfungsbewertungen können die Betroffenen nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Gegenvorstellung beim zuständigen Prüfungsausschuss erheben.
- (6) Eine fehlende Begründung gemäß Abs. 4 ist auf Verlangen unverzüglich nachzuholen. Nach Zugang der Begründung können die Betroffenen Gegenvorstellungen beim Prüfungsausschuss gemäß Abs. 5 erheben.
- (7) Die Gegenvorstellungen sind innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des begründeten Prüfungsergebnisses zu erheben.
- (8) Der Prüfungsausschuss ist für eine ordnungsgemäße Durchführung des Gegenvorstellungsverfahrens verantwortlich. Er leitet die Gegenvorstellung den Prüfern oder Prüferinnen zu, gegen deren Entscheidung sich die Gegenvorstellung richtet. Der Prüfungsausschuss teilt die Entscheidung der Prüfer oder Prüferinnen über die Gegenvorstellung den Betroffenen mit.
- (9) Die Prüfer oder Prüferinnen entscheiden grundsätzlich innerhalb eines Monats über die Gegenvorstellungen. Dabei sind die betroffenen Bewertungen und die für die Bewertung maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung einschließlich der Benotung ist schriftlich entsprechend Abs. 4 zu begründen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertungen der Prüfungsleistungen werden in vier Stufen durch Textnoten vorgenommen:

- „sehr gut bestanden“
- „gut bestanden“
- „bestanden“
- „nicht bestanden“.

Der Benotung „sehr gut bestanden“ kann für herausragende Prüfungsleistungen das Prädikat „mit Auszeichnung“ hinzugefügt werden. Für die Prädikatsvergabe bedarf es der Mehrheit der Prüfer bzw. Prüferinnen oder der Kommissionsmitglieder.

- (2) Neben der Bewertung der Prüfung nach Abs. 1 ist im Diploma Supplement der Notenspiegel der entsprechenden Abschlusskohorte aufzunehmen.
- (3) Nicht benotete Prüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 12 Bildung der Abschlussnote

Die Abschlussnote wird durch Kommissionsentscheid aus der Gesamtbetrachtung der Studienleistungen des oder der Studierenden gebildet. Neben der Präsentation der Masterarbeit fließen auch der gesamte Studienverlauf sowie gegebenenfalls Zusatzleistungen in diese Gesamtbewertung ein; sie fasst die Ergebnisse der benoteten Modulprüfungen zusammen. Zuständig ist die Prüfungskommission der Abschlussprüfung. Der Betreuer oder die Betreuerin des Abschlussmoduls schlägt die Gesamtnote der Prüfungskommission durch die Vorlage eines Gutachtens zum Studium von maximal 3000 Zeichen vor. Am Ende dieses Textzeugnisses wird die Gesamtnote genannt. Das Gutachten ist eine Anlage zum Zeugnis.

§ 13 Überschreiten der Regelstudienzeit

Studierende, die sich nicht innerhalb der Regelstudienzeit zum Abschlussmodul anmelden, sind verpflichtet, während des letzten Fachsemesters an einer Studienberatung des Studiengangs teilzunehmen.

§ 14 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Der Prüfungsausschuss legt fest, ob die Anmeldung zur Teilnahme an einer Lehrveranstaltung gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung ist, oder ob eine gesonderte Meldung erforderlich wird. Die Anmeldung erfolgt spätestens in der zweiten Vorlesungswoche.
- (2) Die Teilnahmevoraussetzungen werden in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen eines

Moduls kann zur Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gemacht werden.

(3) Studierende können sich zur jeweiligen Modulprüfung anmelden, wenn sie die erforderlichen Anforderungen erfüllt haben.

§ 15 Ankündigung und Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen

Lehrveranstaltungen sowie Art, Umfang und Termine der Modulprüfungen werden jedes Semester rechtzeitig vom Prüfungsausschuss veröffentlicht. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden vom Prüfungsausschuss zu Beginn des nächsten Semesters festgestellt und den Studierenden bescheinigt.

§ 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

Eine nicht bestandene Prüfung kann nach frühestens vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, einmal wiederholt werden, und zwar in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters. Lässt die Art der Prüfung diesen Termin nicht zu, so wird entweder ein anderer Wiederholungstermin oder eine andere Art der Prüfung festgelegt, die geeignet ist, den Studienerfolg des Kandidaten oder der Kandidatin zu überprüfen. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens bis zum Ende des auf die Prüfung folgenden Semesters abgeschlossen sein. Bei zusammengesetzten Modulprüfungen muss jede nicht bestandene Teilprüfung wiederholt werden.

§ 17 Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung

(1) Die Zulassung zur studienabschließenden Prüfung erfolgt auf Antrag des oder der Studierenden auf einem Formblatt nach dem erfolgreichen Abschluss der studienbegleitenden Modulprüfungen (mindestens 90 LP). Die Anmeldung muss spätestens bis zum Vorlesungsende des der Prüfung vorausgehenden Fachsemesters bei einem oder einer hauptamtlich Lehrenden erfolgen. Die Wahl erfolgt im gegenseitigen Einverständnis und muss vom Prüfungsausschuss bestätigt werden.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum Abschlussmodul sind weiterhin hinzufügen:

- a) die Nennung des Typs der Masterarbeit gemäß § 18 Abs. 2
- b) eine ausformulierte Beschreibung des Vorhabens
- c) eine schriftliche Gliederung der Arbeit
- d) eine Übersicht über die Methoden, Materialien und Medien, die zur Realisierung der Arbeit eingesetzt werden sollen
- e) eine Beschreibung des Formats der Arbeit (Text, analoge/digitale Medien etc.)
- f) ein Literaturverzeichnis und Verzeichnis sonstiger Quellen und Hilfsmittel
- g) ein Arbeitsplan
- h) der Nachweis der bestandenen Modulprüfungen für das „Einführungsmodul“ und das „Berufsfeldmodul“.

(3) Der Antrag auf Zulassung wird von der Prüfungskommission geprüft und genehmigt oder gegebenenfalls zur Überarbeitung an den Antragsteller oder die Antragstellerin zurückgegeben. Bei erfolgreichem Antrag erhalten die Kandidaten und Kandidatinnen eine schriftliche Benachrichtigung von dem oder der Vorsitzenden, in der die Entscheidung der Prüfungskommission und der Abgabetermin sowie gegebenenfalls Auflagen mitgeteilt werden.

§ 18 Studienabschließende Prüfung

(1) Die studienabschließende Prüfung besteht aus einer Masterarbeit und deren Präsentation.

(2) Die Masterarbeit soll erkennen lassen, dass der bzw. die Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus seinem bzw. ihrem Fachgebiet selbständig nach theoretisch-wissenschaftlichen und künstlerisch-gestalterischen Methoden zu bearbeiten. Dabei kann der Schwerpunkt im theoretisch-wissenschaftlichen (Typ A) oder im künstlerisch-gestalterischen (Typ B) Bereich liegen, oder es kann sich um eine kombinierte Arbeit aus beiden Bereichen handeln (Typ C). Der schriftliche Teil der Masterarbeit umfasst bei einem theoretisch-wissenschaftlichen Schwerpunkt (Typ A) mindestens 40 Seiten, bei einem künstlerisch-gestalterischen Schwerpunkt (Typ B) mindestens 20 Seiten und bei einer gleichwertigen Gewichtung (Typ C) mindestens 30 Seiten. Die Bearbeitungsdauer für die schriftliche und praktische Arbeit beträgt in allen Fällen drei Monate. Die Masterarbeit muss in drei vollständigen Exemplaren zum gesetzten Termin abgegeben werden. Zusätzlich ist ein Abstract im Umfang von ca. 200 Worten anzufertigen.

(3) Nach Abgabe der Masterarbeit berät die Prüfungskommission über die Annahme oder Ablehnung der Masterarbeit innerhalb einer Frist von vier bis sechs Wochen. Wird die Masterarbeit angenommen, so wird der Kandidat oder die Kandidatin zur Präsentation zugelassen. Wird die Masterarbeit abgelehnt, kann die Prüfung wiederholt werden.

(4) Die Präsentation findet ca. sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit statt und umfasst einen zwanzigminütigen institutsöffentlichen Vortrag sowie eine zehnminütige Disputation. Sie soll erkennen lassen, dass der bzw. die Studierende in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Rahmens einen komplexen Sachverhalt allgemein verständlich zu vermitteln und in der Diskussion zu vertreten.

(5) Mit der erfolgreichen Präsentation der Masterarbeit ist die studienabschließende Prüfung des Moduls abgeschlossen.

(6) Die künstlerisch-gestalterischen Teile der Masterarbeit werden in einer Ausstellung, die in der Regel im Rahmen des „Rundgangs“ am Ende des Sommersemesters stattfindet, öffentlich gezeigt.

§ 19 Modulbeschreibung

Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere:

- Qualifikationsziele und Lehrinhalte des Moduls,
- Lehr- und Lernformen,
- Teilnahmevoraussetzungen,
- Verwendbarkeit des Moduls,
- Prüfungen und Vorleistungen,
- Arbeitsaufwand und Leistungspunkte,
- Dauer der Module,
- Häufigkeit des Angebots.

Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil der Studienordnung. Zur Information der Studierenden und für Maßnahmen der Qualitätssicherung können die Modulbeschreibungen vom Prüfungsausschuss konkretisiert und ergänzt werden.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen (innerhalb und außerhalb der europäischen Region) oder in anderen Studiengängen der Universität der Künste Berlin erbracht wurden, werden im Sinne des Übereinkommens vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich der europäischen Region (Lissabon-Konvention; BGBl. 2007 II S. 712) angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede entgegenstehen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Für die Anrechnung von an ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationen und -partnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Wird dem Antrag nicht entsprochen, ist dies schriftlich zu begründen.

(2) Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, sind bis zur Hälfte der vorgesehenen Studienleistungen anzurechnen. Darüber entscheidet ein vom Prüfungsausschuss benanntes Mitglied des Lehrkörpers.

(3) Leistungen und Kompetenzen nach Abs. 1 und 2 dürfen nur einmal angerechnet werden.

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn der Kandidat oder die Kandidatin seinen oder ihren Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Kandidat oder die Kandidatin ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung als „nicht bestanden“. Dasselbe gilt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird.

(4) Begeht ein Kandidat oder eine Kandidatin schuldhaft einen Ordnungsverstoß, durch den andere Kandidaten und Kandidatinnen oder das Prüfungsgespräch gestört werden, kann er oder sie vom jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin ausgeschlossen werden, wenn er sein oder sie ihr störendes Verhalten trotz Ermahnung fortgesetzt. In diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der

Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(6) Der oder die Studierende, die eine Prüfung absolviert haben, kann innerhalb einer Woche nach der Prüfung verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Prüfungsausschuss ist befugt, die in dieser Prüfungsordnung aufgeführten personenbezogenen Daten für die Erfüllung ihm zugewiesener Aufgaben im erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift zulässig. Der Prüfungsausschuss kann eine anonymisierte Geschäftsstatistik führen.

(2) Prüfungsunterlagen werden in Prüfungsakten geführt. Diese werden durch den Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag erstellt und bearbeitet. Schriftliche Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre aufzubewahren. Nicht schriftliche Prüfungsarbeiten, insbesondere künstlerische Arbeiten, können in digitaler Form dokumentiert werden. Die Aufbewahrungsfrist für Dokumentationen in digitaler Form beträgt zwei Jahre.

(3) Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in seine Prüfungsakte gewährt.

§ 23 Prüfungsprotokoll

Über die Prüfung ist von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das von ihnen und von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom Protokollführer oder der Protokollführerin unterzeichnet und der Prüfungsakte des Kandidaten oder der Kandidaten beigelegt wird. Es muss neben dem Namen des Kandidaten oder der Kandidatin Angaben enthalten über

- Zeitpunkt und Ort der Prüfung,
- Namen der Prüfer oder Prüferinnen und des Protokollanten oder der Protokollantin,
- Prüfungsstoff und Prüfungsaufgaben,
- wesentlicher Verlauf und Dauer der Prüfung,
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Art in Context vom 18. Januar 2006 (UdK-Anzeiger 5/2007 vom 10. Juli 2007) in der Fassung vom 7. Dezember 2011 (UdK-Anzeiger 4/2013 vom 5. März 2013) außer Kraft.

(3) Studierende, die zu diesem Zeitpunkt noch immatrikuliert sind, können abweichend von Abs. 2 ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen abschließen oder in die neue Ordnung wechseln. Die Entscheidung ist innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung mitzuteilen und ist nicht revidierbar.



Zeugnis

[Vorname Name]

geboren am [Geburtsdatum]

in [Geburtsort]

hat das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang

Art in Context

mit der Gesamtnote [Gesamtnote]

erfolgreich abgeschlossen.

Berlin, den [Datum]

[Der Dekan/Die Dekanin]

[Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses]

Der Prüfung lag die Prüfungsordnung vom 03. Juli 2013 zugrunde, veröffentlicht im UdK-Anzeiger vom [Datum].

Modul	Leistungspunkte	Note
Einführungsmodul	18,0	[Note]
Schwerpunktmodul	30,0	unbenotet
Berufsfeldmodul	42,0	[Note]
Abschlussmodul	30,0	[Note]
Summe und Gesamtnote	120,0	[Gesamtnote]

Die Leistungspunkte entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

Besuchte Lehrveranstaltungen: [Lehrveranstaltungen]

Thema der Abschlussprüfung: [Thema]

Notensystem:

„sehr gut bestanden“, „gut bestanden“, „bestanden“, „nicht bestanden“.

Wenn in allen Prüfungsteilen herausragende Leistungen erbracht werden, kann darüber hinaus das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben werden.



Urkunde

[Vorname Name]

geboren am [Geburtsdatum]

in [Geburtsort]

wird aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des weiterbildenden Masterstudiengangs

Art in Context

der akademische Grad

Master of Arts

verliehen.

Berlin, den [Datum]

[Der Präsident/Die Präsidentin]

[Der Dekan/Die Dekanin]



Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

[Name, Vorname]

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

[Geburtsdatum]

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

[Matrikelnummer]

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Arts, M.A.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

s. 2.1

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Art in Context

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität der Künste Berlin, Fakultät 1 - Bildende Kunst

Status (Typ/Trägerschaft)

staatlich

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

s. 2.3

Status (Typ/Trägerschaft)

s. 2.3

2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Master, zweiter berufsqualifizierender Hochschulabschluss, weiterbildend

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

2 Jahre, 120 Leistungspunkte

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

- a) ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem einschlägigen künstlerischen oder gestalterischen Studiengang bzw. ein vergleichbarer akademischer Abschluss im Ausland oder ein mit der ersten Staatsprüfung abgeschlossenes Hochschulstudium für ein Lehramt mit dem Fach Bildende Kunst,
- b) eine künstlerische Begabung, die in einem Zugangsverfahren nachzuweisen ist,
- c) eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr und
- d) für Studierende mit einer anderen Muttersprache als der Deutschen der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend der Satzung für Studienangelegenheiten der UdK.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium/Teilzeitstudium

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der weiterbildende Masterstudiengang „Art in Context“ (Master of Arts) zielt darauf ab, Studierende zu befähigen, künstlerische Konzepte, Strategien und Arbeitsweisen im sozialen, ökonomischen und institutionellen Kontext selbständig zu entwickeln, zu realisieren und zu reflektieren.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Module:

- Einführungsmodul
- Schwerpunktmodul
- Berufsfeldmodul
- Abschlussmodul

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Die Bewertungen der Prüfungsleistungen werden in vier Stufen durch Textnoten vorgenommen:

- „sehr gut bestanden“
- „gut bestanden“
- „bestanden“
- „nicht bestanden“.

Der Benotung „sehr gut bestanden“ kann im gegebenen Fall ein „mit Auszeichnung“ hinzugefügt werden.

Nicht benotete Prüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

4.5 Gesamtnote

[Gesamtnote]

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

möglich

5.2 Beruflicher Status

Der Abschluss berechtigt zur Führung des akademischen Titels „Master of Arts“, M.A.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

(Nur auf Anforderung der Absolventen!)

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Einrichtung: www.udk-berlin.de

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:

- Urkunde über die Verleihung des Grades Master of Arts vom [Datum]
- Prüfungszeugnis vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:
Offizieller Stempel/Siegel

Vorsitzende/-r des Prüfungsausschusses

Zulassungsordnung für den Studiengang „Darstellendes Spiel“ an der Fakultät 04 – Darstellende Kunst – der Universität der Künste Berlin

vom 5. November 2013

Aufgrund von § 71 Satz 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fakultätsrat der Fakultät 04 – Darstellende Kunst – der Universität der Künste Berlin am 5. November 2013 folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Zulassungsvoraussetzung

§ 2 Zulassungsantrag

§ 3 Zulassungsverfahren

§ 4 Zugangsprüfung

§ 5 Zulassungskommission

§ 6 Protokoll

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 1 Zulassungsvoraussetzung

Für das Studium im Studiengang Darstellendes Spiel müssen die folgenden Zugangsvoraussetzungen gegeben sein:

1. eine künstlerische Begabung und
2. eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt der Primarstufe, der Sekundarstufe I oder II bzw. ein gleichwertiger Hochschulabschluss

§ 2 Zulassungsantrag

(1) Die Bewerbung um Zulassung setzt einen schriftlichen Antrag (Zulassungsantrag) voraus. Die Anträge müssen innerhalb der von der Universität festgelegten Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) beim Immatrikulations- und Prüfungsamt eingegangen sein. Zulassungsverfahren finden jeweils für das darauf folgende Wintersemester statt.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- ein tabellarischer Lebenslauf, ggf. mit Angabe bisheriger Ausbildungen und/oder Tätigkeiten,
- ein Nachweis über die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt der Primarstufe, der Sekundarstufe I oder II bzw. ein gleichwertiger Hochschulabschluss,
- ein Motivationsschreiben,
- ggf. Fachzeugnisse bzw. Nachweise über eine praktische Ausbildung,
- ggf. Nachweis über bisherige Studienzeiten sowie Studien- und/oder Prüfungsleistungen.

§ 3 Zulassungsverfahren

Jeder Bewerber und jede Bewerberin hat sich einem Zulassungsverfahren zu unterziehen.

§ 4 Zugangsprüfung

(1) Zweck der Zugangsprüfung ist es festzustellen, ob die für die Zulassung erforderliche künstlerische Begabung vorliegt.

(2) Die Zugangsprüfung wird in Form einer Werkstatt durchgeführt, in der die Arbeitsweisen des Studiengangs und seiner Schwerpunkte vorgestellt und in praktischer Arbeit erprobt werden und in der die Bewerber und die Bewerberinnen ihre künstlerische Begabung für den Zusatzstudiengang nachzuweisen haben.

(3) Das Ergebnis der Zugangsprüfung entscheidet über die Zulassung zum Studium. Zugelassen wird derjenige oder diejenige, der oder die in der Zugangsprüfung seine oder ihre künstlerische Begabung nachgewiesen hat. Die Zulassung gilt für das sich anschließende Immatrikulationssemester. Bei Nichtantreten des Studienplatzes muss das Zulassungsverfahren erneut durchlaufen werden.

(4) Die Entscheidung wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich, bei Ablehnung mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung, mitgeteilt.

§ 5 Zulassungskommission

(1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt der Zulassungskommission. Sie trifft alle hierfür notwendigen Entscheidungen.

(2) Die Zulassungskommission, einschließlich ihres oder ihrer Vorsitzenden sowie des Stellvertreters oder der Stellvertreterin, wird vom Fakultätsrat bestimmt. Sie besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern von hauptberuflichen Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen und akademischen Mitarbeitern oder akademischen Mitarbeiterinnen mit selbständiger Lehrtätigkeit im Studiengang, wobei die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen die Mehrheit stellen. Für Studienfächer, für die kein oder nur ein

hauptberuflicher Hochschullehrer bzw. eine hauptberufliche Hochschullehrerin vorhanden ist, können Ausnahmen von Satz 2 beschlossen werden. Entscheidungen der Zulassungskommission bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. An den Sitzungen der Kommission nehmen außerdem zwei Studierende mit Rederecht teil. Sie werden vom Fakultätsrat bestimmt.

(3) Die Zulassungskommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(4) Die Mitglieder der Zulassungskommission und die Studierenden mit Rederecht sind bezüglich der Studienbewerber und Studienbewerberinnen und der Beratung der Entscheidung zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Protokoll

Über die Vorauswahl und die Zugangsprüfung ist ein Protokoll zu führen. Es muss die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission und die Namen der Bewerber und Bewerberinnen, den Beginn und das Ende der Zugangsprüfung sowie das Ergebnis enthalten und erkennen lassen, worauf sich die Entscheidung gründet. Das Gesamtprotokoll ist von den an den Sitzungen teilnehmenden Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Einzelheiten zur Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Dirigieren an der Universität der Künste Berlin in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zulassungs- und Prüfungsordnung des Studiengangs Darstellendes Spiel vom 28. April 2009 (UdK-Anzeiger 08/2010) außer Kraft.

Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Dirigieren“ an der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin

vom 22. Januar 2014

Aufgrund von § 71 Satz 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fakultätsrat der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin am 22. Januar 2014 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang
- § 2 Zulassungsantrag
- § 3 Zulassungsverfahren
- § 4 Entscheidung über die Zulassung
- § 5 Zulassungskommission
- § 6 Öffentlichkeit
- § 7 Protokoll
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang

Für das Studium im Masterstudiengang Dirigieren müssen die folgenden Zugangsvoraussetzungen gegeben sein:

1. ein Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang Dirigieren, in Ausnahmefällen auch in einem der folgenden Bachelorstudiengänge: Instrumentales Hauptfach Orchesterinstrument oder Klavier, Gesang, Komposition, Schulmusik, Kirchenmusik, Tonmeister, Künstlerisch-pädagogische Ausbildung (KPA);
2. eine besondere künstlerische Begabung;
3. für Ausländer und Ausländerinnen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse.

§ 2 Zulassungsantrag

(1) Die Bewerbung um Zulassung setzt einen schriftlichen Antrag (Zulassungsantrag) voraus. Dieser muss innerhalb der festgesetzten Bewerbungsfrist bei der Universität der Künste Berlin eingegangen sein. Die Bewerbungsfrist ist eine Ausschlussfrist.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- ein detaillierter tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über Ensembles und Werke, die bereits in Konzerten dirigiert worden sind;
- eine Videoaufnahme (DVD Region 2) von einer Probe und/oder einem Konzert oder ein Link im Internet, wenn Probe und/oder Konzert dort eingestellt und abrufbar sind;
- Zeugnis über den entsprechenden Hochschulabschluss gemäß § 1 Nr. 1;
- ggf. Nachweise bisheriger Studienzeiten sowie bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen;
- bei Ausländern und Ausländerinnen der Nachweis über die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache entsprechend der Satzung für Studienangelegenheiten der Universität der Künste Berlin.

§ 3 Zulassungsverfahren

(1) Die Bewerber und Bewerberinnen haben sich einer Zugangsprüfung zu unterziehen. Zweck der Zugangsprüfung ist es, festzustellen, ob die für die Zulassung erforderliche besondere künstlerische Begabung vorliegt. Die Zugangsprüfung findet in der Regel am Beginn des Sommersemesters für die Aufnahme des Studiums im darauf folgenden Wintersemester statt.

(2) Alle Bewerber und Bewerberinnen müssen ein künstlerisches Entwicklungspotential erkennen lassen, das deutlich über das Niveau des Bachelorabschlusses hinausweist und das den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erwarten lässt.

(3) Die Zugangsprüfung hat folgende Inhalte und findet in zwei Teilen statt, wobei Voraussetzung für den zweiten Teil der bestandene erste Teil ist:

1. Teil

Probe mit Orchester von Werken des sinfonischen Repertoires bzw. von Operausschnitten, die von der Zulassungskommission ausgewählt werden und dem Kandidaten bzw. der Kandidatin drei Wochen vor der Zulassungsprüfung mitgeteilt werden.

2. Teil (nach bestandenem 1. Teil)

- a) Schriftliche Prüfung zur Feststellung der musikalischen Kenntnisse und Fähigkeiten (Gehörbildung, Instrumenten- und Partiturliteratur, Tonsatz, Kenntnisse der Orchesterleitung und der Orchester- und Opernliteratur)
- b) Klavierspiel und Vom-Blatt-Singen
- c) mündliche Prüfung zur Feststellung vorhandener Erfahrung im Umgang mit Orchestern
- d) Gespräch mit dem Kandidaten bzw. der Kandidatin
- e) Eine weitere Probe mit Orchester von Werken des sinfonischen Repertoires bzw. von Operausschnitten, die von der Zulassungskommission ausgewählt werden und dem Kandidaten bzw. der Kandidatin drei Wochen vor der Zulassungsprüfung mitgeteilt werden.

§ 4 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Der Bewerber oder die Bewerberin wird zum Studium zugelassen, wenn er oder sie auf Grund des Ergebnisses der Zugangsprüfung die für den Masterstudiengang Dirigieren erforderliche besondere künstlerische Begabung nachgewiesen hat.
- (2) Das Ergebnis der Zugangsprüfung ist dem Bewerber oder der Bewerberin nach Abschluss der Beratungen schriftlich bekannt zu geben. Für den Bewerber oder die Bewerberin negative Entscheidungen sind mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.
- (3) Eine aufgrund der bestandenen Zugangsprüfung erfolgte Zulassung gilt für das darauffolgende Wintersemester. Über Ausnahmen entscheidet die Zulassungskommission.

§ 5 Zulassungskommission

- (1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt der Zulassungskommission. Sie trifft alle hierfür notwendigen Entscheidungen.
- (2) Die Zulassungskommission, einschließlich ihres oder ihrer Vorsitzenden sowie des Stellvertreters oder der Stellvertreterin, wird vom Fakultätsrat bestimmt. Sie besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern von hauptberuflichen Professoren und Professorinnen und akademischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen mit selbständiger Lehrtätigkeit, wobei die Professoren und Professorinnen die Mehrheit stellen. Entscheidungen der Zulassungskommission bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.
- (3) An den Sitzungen der Zulassungskommission nehmen zwei Studierende mit Rederecht teil. Sie werden vom Fakultätsrat bestimmt.

§ 6 Öffentlichkeit

- (1) Studienbewerber und Studienbewerberinnen sowie Mitglieder der Universität der Künste Berlin können nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörer bzw. Zuhörerinnen der Zugangsprüfung beiwohnen. Dabei sind die Studienbewerber und Studienbewerberinnen zu bevorzugen. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin auszuschließen. Ist eine Zugangsprüfung wegen Beeinträchtigung durch die Öffentlichkeit abgebrochen worden, so findet ihre Fortsetzung oder Wiederholung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

§ 7 Protokoll

Über jeden Abschnitt der Zugangsprüfung ist ein Protokoll zu führen. In dem Protokoll müssen die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission und die Namen der Bewerber und Bewerberinnen, Ort, Datum und Uhrzeit der Prüfungen, die einzelnen Beurteilungen, das Abstimmungsergebnis sowie ggf. die Begründung für die Ablehnung enthalten sein. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden der Zulassungskommission und vom Protokollführer oder von der Protokollführerin zu unterzeichnen.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Einzelheiten zur Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Dirigieren an der Universität der Künste Berlin in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Zulassungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Dirigieren“ vom 31. Januar 2007 (UdK-Anzeiger 7/07 vom 07. August 2007) in der geänderten Fassung vom 11. Juni 2008 (UdK-Anzeiger 8/08 vom 17. Oktober 2008) außer Kraft.

Studienordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs „Sound Studies“ an der Universität der Künste Berlin

vom 3. Juli 2013

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Neufassung vom 13. Februar 2003 zuletzt geändert durch Artikel XII des Gesetzes vom 31. März 2009 (GVBl. S. 70), hat der Institutsrat des Zentralinstitutes für Weiterbildung der Universität der Künste Berlin am 3. Juli 2013 folgende Studienordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand und Ziele des Studiums
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienumfang
- § 5 Studienaufbau
- § 6 Lehrveranstaltungsformen
- § 7 Nachweis von Studienleistungen
- § 8 Studienabschluss
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelungen

Anlagen: Studienplan, Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Ziele, Inhalte und den Aufbau des Masterstudiengangs Sound Studies an der Universität der Künste Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für diesen Studiengang. Im Übrigen gelten die Regelungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin vom 4. Juli 2012 (UdK-Anzeiger 1/2013 vom 8. Januar 2013).

§ 2 Gegenstand und Ziele des Studiums

Der Studiengang Sound Studies ist ein berufsqualifizierendes Masterstudium, das die für den Eintritt in die Berufsfelder von Klanggestaltern oder Klanggestalterinnen, bzw. Klangberatern oder Klangberaterinnen in den Bereichen Neue Medien, Design, Kunst, Musik, Publizistik und Architektur notwendigen Fachkenntnisse vermitteln und die Studierenden in die Lage versetzen soll, eine Klangumgebung zu erkennen, zu beurteilen und zu gestalten. Das Studium reagiert damit auf den Bedarf an professioneller Klangberatung und -gestaltung, um Klänge in öffentlichen Räumen, in Architektur und Urbanistik und in Unternehmens- und Gesellschaftskommunikation konzeptuell stringent einzusetzen.

Das Studium umfasst folgende sieben Fachgebiete

Pflicht

Theorie und Geschichte auditiver Kultur

Kompetenz des Hörens

Wahlpflicht

Experimentelle Klanggestaltung

Auditive Mediengestaltung

Auditives Design

Auditive Architektur

Auditive Kultur: Recherche

Theorie und Geschichte auditiver Kultur

„Theorie und Geschichte auditiver Kultur“ vermittelt theoretisch-wissenschaftliche Kenntnisse, die für die Arbeit mit dem Klang unerlässlich sind. Zu den zentralen Zielen gehört die Entwicklung der Fähigkeit zur Interpretation von konkreten Phänomenen, die dafür in einen historischen und gesellschaftlichen Kontext verortet werden. Die dafür erforderlichen inhaltlichen und methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten werden in der Auseinandersetzung mit aktuellen Theoriekonzepten der Kultur- und Sozialwissenschaften erarbeitet.

Methodisch ist die „Theorie und Geschichte auditiver Kultur“ der interdisziplinären Arbeitsweise und dem umfassenden Kulturbegriff der Cultural Studies verpflichtet. Eine zentrale Rolle spielen aktuelle Ansätze der Medientheorie und -ästhetik (insbesondere im Bereich Audio- und audiovisuelle Medien) sowie Theorieansätze der systematischen Musikwissenschaft (Musikpsychologie, Psychoakustik, allgemeine Wahrnehmungspsychologie, Musiksoziologie) und der historischen Anthropologie, insbesondere Körper-, Sinnes- und Performanztheorien.

Kompetenz des Hörens

Das Fachgebiet „Kompetenz des Hörens“ trainiert die Fähigkeit, spektrale und räumliche Eigenschaften eines Klangereignisses einzuschätzen, zu beschreiben und gegebenenfalls zu verändern. Neben der akustischen Sensibilität geht es insbesondere um den Erwerb der entsprechenden Fachtermini und den sicheren und korrekten Umgang derselben. Diese Grundlagen werden durch zahlreiche Übungen verfestigt und erweitert. Die Studierenden erlangen die Fähigkeit, sich auf dem Gebiet der Akustik, Psychoakustik und akustischen Wahrnehmung sicher und kompetent zu bewegen.

Experimentelle Klanggestaltung

Das Fachgebiet „Experimentelle Klanggestaltung“ hat seinen Schwerpunkt in der Konzeption und Realisation von akustischen Interventionen. Im Vordergrund steht das konkrete Erarbeiten von Stücken. Kooperationen mit außeruniversitären Institutionen und Festivals geben den Studierenden die Möglichkeit, während ihres Studiums mit ihren Arbeitsergebnissen an die Öffentlichkeit zu treten. Fragen der Hard- und Software bei der Klangproduktion werden projektspezifisch behandelt. In den Sound Studies werden sowohl die technischen als auch künstlerischen Grundzüge der Experimentalsettings in den unterschiedlichsten Klangkünsten gelehrt - und Klangexperimente in gegenwärtigen, für unser Leben und unsere Erfahrungsräume prägenden Klangumgebungen durchgeführt. Dies geschieht im Teilbereich der Experimentellen Klanggestaltung.

Auditive Mediengestaltung

Das Fachgebiet „Auditive Mediengestaltung“ vermittelt technische und gestalterische Grundlagen zum Arbeiten mit Klang und Musik in Medien. Es werden Verfahren zur Synthese und Transformation von Klang vorgestellt und deren jeweilige Charakteristika, Potenziale und Grenzen diskutiert. Technologische Prozesse werden aus einer ergebnisorientierten Sicht betrachtet. Die „Auditive Mediengestaltung“ interessiert sich für Musik vor allem als komplexe klanglich rhythmische Gestalt sowie für ihre Struktur und Form, und für die sich daraus ergebenden Implikationen im Umgang mit Musik in Medien. Ein weiterer wesentlicher Inhalt der „Auditiven Mediengestaltung“ ist die Beschäftigung mit der emotionalen Wirkung von Klang und Musik in verschiedenen medialen Kontexten und das Hinterfragen und Diskutieren der Praxis des Einsatzes von Klang und Musik zur Erzielung spezifischer Emotionen. Von diesem Wissen ausgehend wird einerseits der Einsatz von Klang und Musik in verschiedenen Medien wie Film, Theater oder Games untersucht, also ein ergebnisorientierter Ansatz verfolgt, und andererseits werden neue Ansätze zur Gestaltung von Klang und Struktur in der komplexen Interaktion mit technischen Medien vorgestellt und diskutiert, also eine technologisch-innovative Perspektive eröffnet.

Auditives Design

Das Fachgebiet „Auditives Design“ behandelt den konzeptionell fundierten Einsatz von Klang in funktionellen Kontexten. Dazu zählen unter anderem die auditive Markenkommunikation, Interfacedesign, Gamedesign und Produktdesign. Es werden grundsätzliche Begriffe, Ansätze und Modelle in der Marken- und Kommunikationstheorie, Wirkungs- und Wirksamkeitsforschung sowie der verschiedenen Anwendungsbereiche vermittelt, die den Studierenden ermöglichen, selbstständig erste Konzeptansätze zur funktionalen Klanggestaltung zu erarbeiten. Darüber hinaus findet eine Einführung in den Themen Sonic Interaction Design sowie Sonifikation statt.

Auditive Architektur

Das Fachgebiet „Auditive Architektur“ ist eine künstlerisch-wissenschaftliche Disziplin, die sich mit der Erforschung und dem Entwerfen von Klangumwelten befasst. „Auditive Architektur“ könnte daher auch als „Theorie und Praxis des Entwerfens und Gestaltens architektonischer und städtischer Klangumwelten“ bezeichnet werden. Durch die Ausrichtung dieser Disziplin auf den auditiv erlebten und verkörperten Raum bildet sie eine notwendige Erweiterung zur architektonischen und städtebaulichen Entwurfspraxis, die dadurch ihre Dringlichkeit erhält, dass das Auditive unumgänglich konstitutiver Bestandteil erfahrener Architektur ist, jedoch im architektonischen Entwerfen bisher nicht systematisch berücksichtigt wurde.

Die „Auditive Architektur“ wird als Knotenpunkt zwischen Raum gestaltenden Disziplinen (Architektur, Stadt-, Regional- und Landschaftsplanung), Sozialwissenschaften (Phänomenologische Soziologie, Sozialanthropologie, Ethnologie) sowie experimenteller Klanggestaltung und Kognitionswissenschaften mit einem Schwerpunkt auf embodied and situated cognition verstanden.

Die Lehre in diesem Teilbereich richtet sich an Studierende, die zum einen künstlerisch-gestalterisch mit dem auditiv erlebten Raum arbeiten und zum anderen sich mit dem theoretischen Hintergrund dieser Disziplin intensiv beschäftigen wollen. Die Studierenden lernen Strategien, Instrumente und Methoden kennen, mit deren Hilfe der auditiv erlebte Raum kognitiv zugänglich wird und als integraler Teil der architektonischen Entwurfspraxis systematisch gestaltet werden kann, und können diese für ihren Bereich weiterentwickeln. Durch die enge Verknüpfung des Teilbereichs „Auditive Architektur“ mit der gleichnamigen Forschungsstelle an der Universität der Künste Berlin ist eine direkte Beteiligung der Studierenden an der projektorientierten Forschungsarbeit möglich.

Auditive Kultur: Recherche

Der Wahlpflichtbereich wird von Studierenden belegt, die eine theoretisch-wissenschaftliche Beschäftigung mit der auditiven Kultur anstreben.

Zu den zentralen Zielen des Wahlpflichtfachs „Auditive Kultur: Recherche“ gehört die Entwicklung der Fähigkeit zur Interpretation von konkreten Phänomenen, die dafür in einen historischen und gesellschaftlichen Kontext verortet werden. Die dafür erforderlichen inhaltlichen und methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten werden in der Auseinandersetzung mit aktuellen Theoriekonzepten der Kultur- und Sozialwissenschaften erarbeitet.

§ 3 Studienbeginn

Das Masterstudium beginnt einmal jährlich zum Sommersemester.

§ 4 Studiendauer und Studienumfang

Die Studienzzeit beträgt vier Semester, die sich in drei Abschnitte gliedern:

1. Das erste Semester dient schwerpunktmäßig einer umfassenden Wissensvermittlung zu Fragestellungen der Sound Studies.
2. Das zweite und dritte Semester kombiniert die Wissensvermittlung des ersten Semesters mit praktischer Arbeit.
3. Im vierten Semester wird die Masterarbeit erstellt.

Der Studiengang besteht aus sieben Fachgebieten, zwei Pflichtfachgebieten und fünf Wahlpflichtgebieten.

Die Studierenden müssen sich bis Ende der Vorlesungszeit des 1. Semesters für zwei Wahlpflichtbereiche entscheiden. Sollten sich für ein Fachgebiet nicht mehr als sechs Studierende anmelden, so wird dieses Fachgebiet für diesen Jahrgang nicht angeboten, es muss dann ein anderer Wahlpflichtbereich gewählt werden.

Ein Wechsel der Wahlpflichtbereiche ist auf Antrag möglich. Dem Wechsel müssen der Prüfungsausschuss und der zuständige Teilbereichsverantwortliche zustimmen. Die Beherrschung der Inhalte des gewählten Wahlpflichtbereichs muss in adäquater Weise nachgewiesen werden. Sollte im Laufe des 2. und 3. Semesters weniger als sechs Studierende ein Wahlpflichtfach studieren, so wird dieses dennoch fortgeführt.

§ 5 Studienaufbau

Der Studiengang bietet 12 Module. Davon sind 9 Module zu belegen (7 Pflichtmodule, 2 Wahlpflichtmodule)

Drei Grundlagenmodule

Theorie und Geschichte auditiver Kultur (Pflicht)

Kompetenz des Hörens (Pflicht)

Einführung in Sound Studies (Pflicht)

Sieben Vertiefungsmodule

Theorie und Geschichte auditiver Kultur (Pflicht)

Kompetenz des Hörens – Vertiefung (Pflicht)

Experimentelle Klanggestaltung – Vertiefung (Wahlpflicht)

Auditive Mediengestaltung – Vertiefung (Wahlpflicht)

Auditives Design – Vertiefung (Wahlpflicht)

Auditive Architektur – Vertiefung (Wahlpflicht)

Auditive Kultur: Recherche – Vertiefung (Wahlpflicht)

Ein anwendungsbezogenes Modul

Projekt-Modul (Pflicht)

Ein studienabschließendes Modul

Masterarbeit (Pflicht)

Die Leistungsüberprüfung in den Modulen erfolgt durch die schriftliche, produzierende oder performative Darstellung von Klangkonzepten.

§ 6 Lehrveranstaltungsformen

Folgende Lehrveranstaltungsformen werden angeboten:

Seminar:

Seminare bieten die Möglichkeit, Themen der Sound Studies an einzelnen künstlerischen oder theoretischen Ansätzen exemplarisch zu diskutieren. Grundlage können unterschiedlichste Textformen, aber auch künstlerische Arbeiten sein.

Kolloquium:

Ein Kolloquium bietet den Studierenden die Möglichkeit, ihre aktuellen Arbeiten/Master Arbeit vorzustellen und mit den anderen Teilnehmenden des Kolloquiums zu diskutieren. Im Laufe des Kolloquiums erhalten alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen auf diese Weise Einblick in unterschiedliche Konzepte und Arbeitsformen, die bei den Sound Studies anzutreffen sind.

Projekt:

Im zweiten und dritten Semester des Studiums wird die Wissensvermittlung mit einer praktischen Arbeit gekoppelt, einem oder mehreren sogenannten Projekten. Geführt und begleitet von einem Lehrenden arbeiten die Studierenden an einem oder mehreren klangbezogenen Projekten. Gegebenfalls können derartige Projekte auch an externe Unternehmen oder Kooperationspartner gekoppelt sein, allerdings ist hier streng die Unabhängigkeit von Forschung, künstlerischer Konzeption und Lehre des Studiengangs zu bewahren. Beispiele für entsprechende Kooperationen wären Klanginstallationen in Museen und Galerien, klangbasierte Untersuchungen in kommerziellen Firmen u.v.m.

§ 7 Nachweis von Studienleistungen

Leistungspunkte zum Nachweis von Studienleistungen werden nur nach bestandener Modulprüfung oder Teilprüfung vergeben.

Es sind insgesamt 120 Leistungspunkte für das erfolgreiche Absolvieren des Masterstudiengangs Sound Studies nachzuweisen. Bedingungen, Art und Umfang der Prüfungsleistungen regeln die Modulbeschreibungen und die Prüfungsordnung für den Studiengang Sound Studies.

§ 8 Studienabschluss

Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle für das Studium notwendigen Module erfolgreich absolviert worden sind.

§ 9 Studienfachberatung

(1) Für die Studienfachberatung sind ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin sowie mindestens eine studentische Hilfskraft zu benennen. Die Beratung gibt Auskunft über die besonderen Inhalte und Anforderungen des Fachs und hilft bei der individuellen Studienplanung.

(2) Zu Studienbeginn und zu Beginn jeden Semesters finden verpflichtende Einführungsveranstaltungen durch Vertreter und Vertreterinnen des Studiengangs statt.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Masterstudiengang Sound Studies vom 14. April 2004 (UdK-Anzeiger 3/2005 vom 07. Juni 2005), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 6. Juni 2012 (UdK-Anzeiger 9/12 vom 16. November 2012), außer Kraft.

(3) Abweichend von Abs. 2 können bereits immatrikulierte Studierende nach den bisher geltenden Regelungen ihr Studium abschließen oder in die neue Ordnung wechseln. Die Entscheidung ist innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung mitzuteilen und ist nicht revidierbar.

Anlage 1: Studienplan

Grundlagenmodule/Pflichtfächer		Vertiefungsmodule/Wahlpflichtfächer*						
	Theorie und Geschichte auditiver Kultur	Kompetenz des Hörens	Einführung in Sound Studies					
1. Semester	4 SWS (2 Seminare)	4 SWS (2 Seminare)	8 SWS (4 Seminare)					Drei Grundlagennodule Theorie und Geschichte auditiver Kultur (Pflicht) 8 LP Kompetenz des Hörens (Pflicht) 8 LP Einführung in Sound Studies (Pflicht) 16 LP
	Vertiefungsmodule/Pflichtfächer			Vertiefungsmodule/Wahlpflichtfächer*				
	Theorie und Geschichte auditiver Kultur	Kompetenz des Hörens	Projekt	Experimentelle Klanggestaltung	Auditive Mediengestaltung	Auditives Design	Auditive Architektur	Auditive Kultur: Recherche
2. Semester	2 SWS (1 Seminar)	2 SWS (1 Seminar)	Projekt Modul	2 SWS (1 Seminar)	2 SWS (1 Seminar)	2 SWS (1 Seminar)	2 SWS (1 Seminar)	2 SWS (1 Seminar)
3. Semester	2 SWS (1 Seminar)	2 SWS (1 Seminar)	Projekt Modul / Kolloquium	2 SWS (1 Seminar)	2 SWS (1 Seminar)	2 SWS (1 Seminar)	2 SWS (1 Seminar)	2 SWS (1 Seminar)
4. Semester	Studienabschlussmodul			Studienabschlussmodul				
	Masterarbeit und Kolloquium			Masterarbeit und Kolloquium				
								Sieben Vertiefungsmodulen Theorie und Geschichte der auditiven Kultur (Pflicht) 7 LP Kompetenz des Hörens (Pflicht) 7 LP Experimentelle Klanggestaltung (Wahlpflicht) 7 LP Auditive Mediengestaltung (Wahlpflicht) 7 LP Auditives Design (Wahlpflicht) 7 LP Auditive Architektur (Wahlpflicht) 7 LP Auditive Kultur: Recherche (Wahlpflicht) 7 LP
								Ein anwendungsbezogenes Modul Projekt-Modul (Pflicht) 30 LP
								Ein studienabschließendes Modul Masterarbeit (Pflicht) 30 LP
								Leistungspunkte (LP) gesamt: 120 LP

* Zwei aus fünf Wahlpflichtfächern werden von dem/ der Studierenden zum Ende des ersten Semesters für das 2. und 3. Semester verpflichtend gewählt.

Modul (Grundlagenmodul) Theorie und Geschichte auditiver Kultur (Pflicht)				Voraussetzung für die Teilnahme: Zulassungsprüfung zum Masterstudiengang Sound Studies	
Inhalte und Qualifikationsziele:					
<p>Ziel dieses Moduls ist die Vermittlung der theoretisch-wissenschaftlichen Grundlagen für die im Studiengang Sound Studies unterrichteten künstlerisch-gestaltenden Fächer. Das Modul befähigt die Studierenden, Themen und Inhalte, die sie in den künstlerisch-gestaltenden Fächern behandeln, auch aus einer theoretisch-wissenschaftlichen Perspektive zu betrachten und so aus einem breiten Spektrum unterschiedlicher Konzepte weiterführende Lösungsansätze zu entwickeln.</p> <p>Die Studierenden erarbeiten sich in diesem Modul Grundkenntnisse in den Inhalten und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens, die für eigenständiges Arbeiten im Bereich des Klangs und der auditiven Kultur unerlässlich sind. Dazu gehören Literatur-Recherche, Textlektüre und -interpretation sowie erste eigene Textproduktion. Außerdem erhalten sie einen grundlegenden Überblick über die für die Sound Studies relevanten wissenschaftlichen Fächer (Cultural Studies, Musik- und Medienwissenschaft) und lernen zentrale Theoriekonzepte der Sound Studies kennen. Methodisch orientiert sich das Modul an der interdisziplinären Arbeitsweise der Cultural Studies, bezieht dabei die Methoden der Systematischen Musikwissenschaft ebenso ein wie Musik- und Mediengeschichte und -ästhetik mit ihren historischen und systematischen Inhalten und ihren hermeneutischen und diskursanalytischen Methoden.</p>					
Veranstaltungen	Lehr- und Lernform	SWS	LP	Voraussetzung für die Vergabe von LP	Erläuterungen
Seminar	S	2	4		
Seminar	S	2	4		
Leistungspunkte insgesamt:			8	Dauer des Moduls: 1 Semester	
Modulabschluss: benotet Hausarbeit, Referat oder Klausur				Arbeitsaufwand: 240 Stunden 60 Stunden Präsenzunterricht, 180 Stunden Vor- und Nachbereitung einschl. eigener Arbeiten	
Verwendbarkeit: Masterstudiengang Sound Studies				Häufigkeit des Angebots jährlich	

Modul (Grundlagenmodul) Kompetenz des Hörens (Pflicht)				Voraussetzung für die Teilnahme: Zulassungsprüfung zum Masterstudiengang Sound Studies	
Inhalte und Qualifikationsziele: Das Modul „Kompetenz des Hörens“ trainiert die Fähigkeit, spektrale und räumliche Eigenschaften eines Klangereignisses einzuschätzen, zu beschreiben und gegebenenfalls zu verändern. Neben der akustischen Sensibilität geht es insbesondere um den Erwerb der entsprechenden Fachtermini und den sicheren und korrekten Umgang mit denselben. Die Studierenden erlangen die Kompetenz, sich auf dem Gebiet der Akustik, Psychoakustik und akustischen Wahrnehmung sicher zu bewegen.					
Veranstaltungen	Lehr- und Lernform	SWS	LP	Voraussetzung für die Vergabe von LP	Erläuterungen
Seminar	S	2	4		
Seminar	S	2	4		
Leistungspunkte insgesamt:			8	Dauer des Moduls: 1 Semester	
Modulabschluss: benotet Hausarbeit oder Klausur			Arbeitsaufwand: 240 Stunden 60 Stunden Präsenzunterricht, 180 Stunden Vor- und Nachbereitung einschl. eigener Arbeiten		
Verwendbarkeit: Masterstudiengang Sound Studies			Häufigkeit des Angebots jährlich		

Modul (Grundlagenmodul) Einführung in Sound Studies (Pflicht)		Voraussetzung für die Teilnahme: Zulassungsprüfung zum Masterstudiengang Sound Studies			
Inhalte und Qualifikationsziele:					
<p>In diesem Modul wird die gesamte Bandbreite des Sound Studies-Kanons grundlagenartig vermittelt. Dazu gehören neben den beiden Pflichtfächern „Theorie und Geschichte auditiver Kultur“ und „Kompetenz des Hörens“ die Fundamente der Bereiche „Experimentelle Klanggestaltung“, „Auditive Mediengestaltung“, „Auditives Design“ und „Auditive Architektur“. Die Inhalte dieser weiteren Fächer sind wie folgt:</p> <p>Experimentelle Klanggestaltung hat seinen Schwerpunkt in der Konzeption und Realisation von akustischen Interventionen. Parallel dazu werden die Geschichte und Ästhetik des entsprechenden Kontextes vermittelt: Elektroakustische Musik, Radiophonie, Ars Acustica und Klangkunst.</p> <p>Auditive Mediengestaltung vermittelt technische und gestalterische Grundlagen zum kreativen Arbeiten mit Klängen in Medien. Es werden Verfahren zur Transformation und Synthese von Klang vorgestellt und deren jeweilige Charakteristika, Potentiale und Grenzen diskutiert.</p> <p>Auditives Design behandelt den konzeptionell fundierten Einsatz von Klang in funktionellen Kontexten. Dazu zählen die auditive Markenkommunikation, Interfacedesign, Gamedesign und Produktdesign. Darüber hinaus findet eine Einführung in die Themen Sonic Interaction Design sowie Sonifikation statt.</p> <p>Auditive Architektur führt in eine künstlerisch-wissenschaftliche Disziplin ein, die sich mit der Erforschung und dem Entwerfen von Klangumwelten befasst. Die Studierenden lernen Strategien, Instrumente und Methoden kennen, mit deren Hilfe der auditiv erlebte Raum kognitiv zugänglich wird und als integraler Teil der architektonischen Entwurfspraxis systematisch gestaltet werden kann.</p> <p>Das Ziel dieses Moduls ist es, sich souverän in den Grundlagen der Sound Studies auszukennen.</p> <p>Die Studierenden erlangen die Kompetenz zu entscheiden, wie auditive Fragestellungen gelöst werden können.</p>					
Veranstaltungen	Lehr- und Lernform	SWS	LP	Voraussetzung für die Vergabe von LP	Erläuterungen
Seminar Experimentelle Klanggestaltung	S	2	4		
Seminar Auditive Mediengestaltung	S	2	4		
Seminar Auditives Design	S	2	4		
Seminar Auditive Architektur	S	2	4		
Leistungspunkte insgesamt:			16	Dauer des Moduls: 1 Semester	
Modulabschluss: benotet Hausarbeit, Referat oder Klausur			Arbeitsaufwand: 480 Stunden 120 Stunden Präsenzunterricht, 360 Stunden Vor- und Nachbereitung einschl. eigener Arbeiten		
Verwendbarkeit: Masterstudiengang Sound Studies			Häufigkeit des Angebots jährlich		

Modul (Vertiefungsmodul) Theorie und Geschichte auditiver Kultur (Pflicht)				Voraussetzung für die Teilnahme: Abschluss der Module des 1. Semesters laut Studienplan	
Inhalte und Qualifikationsziele: In diesem Modul geht es darum, die im Modul des ersten Semesters erarbeiteten Kenntnisse und Fähigkeiten zu erweitern und zu vertiefen. Die Studierenden erlernen verschiedene Arbeits- und Herangehensweisen, die kulturwissenschaftliches Denken auszeichnen und die in den für die Sound Studies relevanten wissenschaftlichen Disziplinen zur Anwendung kommen. Insbesondere werden sie für die spezifischen Unterschiede zwischen theoretisch-wissenschaftlichem und künstlerisch-praktischem Arbeiten sensibilisiert. Im Sinne des in den Sound Studies proklamierten interdisziplinären Arbeitens lernen die Studierenden in diesem Modul, die erworbenen wissenschaftlich-theoretischen Kenntnisse für die künstlerisch-gestaltenden Projekte zu nutzen, mit denen sie sich in ihren Wahlpflichtfächern befassen. Außerdem werden den Studierenden grundlegende Kenntnisse über die für solche Projekte relevanten Theoriekonzepte und Methoden vermittelt.					
Veranstaltungen	Lehr- und Lernform	SWS	LP	Voraussetzung für die Vergabe von LP	Erläuterungen
Seminar	S	2	3		
Seminar	S	2	4		
Leistungspunkte insgesamt:			7	Dauer des Moduls: 2 Semester	
Modulabschluss: benotet Hausarbeit oder Klausur			Arbeitsaufwand: 210 Stunden 60 Stunden Präsenzunterricht, 150 Stunden Vor- und Nachbereitung einschl. eigener Arbeiten		
Verwendbarkeit: Masterstudiengang Sound Studie			Häufigkeit des Angebots jährlich		

Modul (Vertiefungsmodul) Kompetenz des Hörens (Pflicht)				Voraussetzung für die Teilnahme: Abschluss der Module des 1. Semesters laut Studienplan	
Inhalte und Qualifikationsziele: In dem Vertiefungsmodul „Kompetenz des Hörens“ werden in Modul des ersten Semesters erlernten Grundlagen des Teilbereichs „Kompetenz des Hörens“ durch zahlreiche Übungen verfestigt und erweitert. Ähnlich dem Erlernen eines Musikinstruments ist bei diesem Modul ein umfassendes Trainieren notwendig. Die Studierenden erlangen folgende Kompetenzen: Die für Sound Studies erforderliche Sensibilisierung der akustischen Wahrnehmung, die Fähigkeit der exakten Beschreibung des Wahrgenommenen und die Fähigkeit, spezifische Eigenschaften eines akustischen Ereignisses zu verändern.					
Veranstaltungen	Lehr- und Lernform	SWS	LP	Voraussetzung für die Vergabe von LP	Erläuterungen
Seminar	S	2	3		
Seminar	S	2	4		
Leistungspunkte insgesamt:			7	Dauer des Moduls: 2 Semester	
Modulabschluss: benotet Hausarbeit oder Klausur			Arbeitsaufwand: 210 Stunden 60 Stunden Präsenzunterricht, 150 Stunden Vor- und Nachbereitung einschl. eigener Arbeiten		
Verwendbarkeit: Masterstudiengang Sound Studies			Häufigkeit des Angebots jährlich		

Modul (Vertiefungsmodul) Experimentelle Klanggestaltung (Wahlpflicht)				Voraussetzung für die Teilnahme: Abschluss der Module des 1. Semesters laut Studienplan	
Inhalte und Qualifikationsziele: Das zentrale Thema in diesem Modul sind die unterschiedlichen Ausprägungen der Experimentellen Klanggestaltung: Klangkunst, Ars Acustica, Radiophonie und Elektroakustische Musik. Der Schwerpunkt liegt in einer Vertiefung des Diskurses innerhalb dieser Gebiete und damit verbunden in der Förderung der persönlichen künstlerischen Entwicklung der Studierenden bei ihren praktischen Arbeiten im medialen wie im realen Raum. Wesentlich dabei sind die begleitete Entwicklung eigener Konzepte und deren Realisation sowie die Teilnahme an Ausstellungen im öffentlichen Diskurs. Anhand einer Reihe von zu entwickelnden Arbeitskonzepten und eins bis drei zu realisierenden Arbeiten wird die künstlerische Individualität der Studierenden gefördert. Dies geschieht einerseits in einem großen und offenen Gruppenprozess (Projektideen und Konzepte werden in einer großen Runde vorgestellt und diskutiert) und andererseits durch individuelle Betreuung. Parallel dazu gibt es Workshops und Vorträge von externen Künstlerpersönlichkeiten. Die Studierenden erreichen die Fähigkeit, innerhalb eines Teams ihre praktischen Arbeiten zu entwickeln, durchzusetzen und zu präsentieren. Sie sind in der Lage, ihre künstlerischen Ansätze im aktuellen internationalen Kontext ästhetisch zu verorten und entsprechend umzusetzen.					
Veranstaltungen	Lehr- und Lernform	SWS	LP	Voraussetzung für die Vergabe von LP	Erläuterungen
Seminar	S	2	3		
Seminar	S	2	4		
Leistungspunkte insgesamt:			7	Dauer des Moduls: 2 Semester	
Modulabschluss: benotet Realisation einer praktischen Arbeit			Arbeitsaufwand: 210 Stunden 60 Stunden Präsenzunterricht, 150 Stunden Vor- und Nachbereitung einschl. eigener Arbeiten		
Verwendbarkeit: Masterstudiengang Sound Studies			Häufigkeit des Angebots jährlich		

Modul (Vertiefungsmodul) Auditive Mediengestaltung (Wahlpflicht)				Voraussetzung für die Teilnahme: Abschluss der Module des 1. Semesters laut Studienplan	
Inhalte und Qualifikationsziele:					
<p>Im Vertiefungsmodul „Auditive Mediengestaltung“ werden theoretische Konzepte sowie praktische Fähigkeiten im Umgang mit Computerprogrammen zur Erzeugung von Klängen und Strukturen erarbeitet. Die Studierenden erhalten einen Überblick über den aktuellen Stand der Entwicklung neuer Interfaces für die Gestaltung und Manipulation von Klängen, sie bekommen einen theoretischen und praktischen Einblick in Verfahren zur mehrkanaligen Wiedergabe von Klängen und den Einsatz von Klang in audiovisuellen Kunstformen. Die Studierenden werden vertraut gemacht mit aktuellen Konzepten audiovisueller Live-Performance. Sie werden in die Lage versetzt, die gängige Praxis sowohl hinsichtlich der technischen als auch der künstlerischen Qualität zu evaluieren. Neben der Vermittlung theoretischer Kenntnisse steht die Arbeit an praktischen Projekten im Vordergrund.</p> <p>Die Studierenden entwickeln die Fähigkeit, zielgerichtet und ergebnisorientiert mit Klang in einem größeren strukturellen Kontext zu arbeiten.</p>					
Veranstaltungen	Lehr- und Lernform	SWS	LP	Voraussetzung für die Vergabe von LP	Erläuterungen
Seminar	S	2	3		
Seminar	S	2	4		
Leistungspunkte insgesamt:			7	Dauer des Moduls: 2 Semester	
Modulabschluss: benotet Hausarbeit oder Klausur			Arbeitsaufwand: 210 Stunden 60 Stunden Präsenzunterricht, 150 Stunden Vor- und Nachbereitung einschl. eigener Arbeiten		
Verwendbarkeit: Masterstudiengang Sound Studies			Häufigkeit des Angebots jährlich		

Modul (Vertiefungsmodul) Auditives Design (Wahlpflicht)				Voraussetzung für die Teilnahme: Abschluss der Module des 1. Semesters laut Studienplan	
Inhalte und Qualifikationsziele:					
<p>Im Vertiefungsmodul „Auditives Design“ werden Klangsysteme unterschiedlicher Natur, also z.B. von funktionalen Orten (öffentlicher Raum und Markenräume) wie auch mediale Auftritte von Marken und anderen Funktionsträgern analysiert und teilweise in Gruppenaufgaben selbst erarbeitet. Dabei kommen nicht nur der auditive, sondern auch kontextuelle und systemische Zusammenhänge zum Tragen, um die Entwicklung von auditiven Designs abzuleiten. Darüber hinaus werden Möglichkeiten der medien- und plattformübergreifenden Implementierung diskutiert.</p> <p>Die Studierenden erhalten die Fähigkeit, selbstständig Konzeptansätze zur funktionellen Klanggestaltung zu erarbeiten und zu realisieren. Sie erhalten die Kompetenz, innerhalb eines Teams ihre praktischen Arbeiten zu entwickeln, zu verteidigen und zu präsentieren.</p>					
Veranstaltungen	Lehr- und Lernform	SWS	LP	Voraussetzung für die Vergabe von LP	Erläuterungen
Seminar	S	2	3		
Seminar	S	2	4		
Leistungspunkte insgesamt:			7	Dauer des Moduls: 2 Semester	
Modulabschluss: benotet Hausarbeit, Klausur oder Realisation einer praktischen Arbeit				Arbeitsaufwand: 210 Stunden 60 Stunden Präsenzunterricht, 150 Stunden Vor- und Nachbereitung einschl. eigener Arbeiten	
Verwendbarkeit: Masterstudiengang Sound Studies				Häufigkeit des Angebots jährlich	

Modul (Vertiefungsmodul) Auditive Architektur (Wahlpflicht)				Voraussetzung für die Teilnahme: Abschluss der Module des 1. Semesters laut Studienplan	
Inhalte und Qualifikationsziele: Im Vertiefungsmodul „Auditive Architektur“ werden anhand konkreter Projekte Anwendungsmodalitäten der im Grundlageseminar eingeführten Strategien, Instrumente und Methoden systematisch analysiert und erprobt. Dieses Vertiefungsmodul bildet somit einen Experimentier- und Reflexionsraum zur Entwicklung persönlicher Erfassungs-, Entwurfs- und Planungspraxen. Durch dieses Vertiefungsmodul werden die Studierenden befähigt, die erlernten und entwickelten Verfahren in der architektur- und städtebezogenen Gestaltungspraxis anzuwenden. Sie erhalten die Kompetenz, innerhalb eines Teams ihre praktischen Arbeiten zu entwickeln, zu verteidigen und zu präsentieren.					
Veranstaltungen	Lehr- und Lernform	SWS	LP	Voraussetzung für die Vergabe von LP	Erläuterungen
Seminar	S	2	3		
Seminar	S	2	4		
Leistungspunkte insgesamt:			7	Dauer des Moduls: 2 Semester	
Modulabschluss: benotet Hausarbeit, Klausur oder Realisation einer praktischen Arbeit			Arbeitsaufwand: 210 Stunden 60 Stunden Präsenzunterricht, 150 Stunden Vor- und Nachbereitung einschl. eigener Arbeiten		
Verwendbarkeit: Masterstudiengang Sound Studies			Häufigkeit des Angebots jährlich		

Modul (Vertiefungsmodul) Auditive Kultur: Recherche (Wahlpflicht)			Voraussetzung für die Teilnahme: Abschluss der Module des 1. Semesters laut Studienplan		
Inhalte und Qualifikationsziele: Das Wahlpflichtfach „Auditive Kultur: Recherche“ vermittelt den Studierenden eine eigenständige theoretisch-wissenschaftliche Perspektive auf die Themen der Sound Studies. Inhaltlich dem Grundlagenkurs „Theorie und Geschichte auditiver Kultur“ nahestehend, legt das Wahlpflichtfach den Akzent auf in- und extensive Auseinandersetzung mit den grundlegenden Theorieansätzen der Sound Studies. In thematisch konzipierten Lehrveranstaltungen, die die Bandbreite der verhandelten Themen exemplarisch aufzeigen, werden die Studierenden die Fragestellungen und Methoden der für die Sound relevanten wissenschaftlichen Disziplinen ebenso vermittelt wie Einblicke in aktuelle Debatten der Sound und Cultural Studies und der Systematischen Musikwissenschaften. Im Fokus dieses Moduls stehen die selbständige Auseinandersetzung mit Theorien und Methoden sowie die frühzeitige Arbeit an Strategien, diese Lehrinhalte für eigene Fragestellungen produktiv zu machen. Auf diese Weise werden die Studierenden zu eigenständigem, theoretisch-wissenschaftlichem Arbeiten angeleitet. Sie lernen, die in den künstlerisch-gestaltenden Fächern vermittelten Inhalte, Methoden und Fähigkeiten aus einer theoretisch-wissenschaftlichen Perspektive zu befragen. Die Studierenden erlangen die Fähigkeit bei der Darstellung eines Themas unterschiedliche Fragestellungen und Perspektiven zu entwickeln und die daraus resultierenden unterschiedlichen Interpretationen und Bewertungen eines Phänomens differenziert zu erläutern.					
Veranstaltungen	Lehr- und Lernform	SWS	LP	Voraussetzung für die Vergabe von LP	Erläuterungen
Seminar	S	2	3		
Seminar	S	2	4		
Leistungspunkte insgesamt:			7	Dauer des Moduls: 2 Semester	
Modulabschluss: benotet Hausarbeit			Arbeitsaufwand: 210 Stunden 60 Stunden Präsenzunterricht, 150 Stunden Vor- und Nachbereitung einschl. eigener Arbeiten		
Verwendbarkeit: Masterstudiengang Sound Studies			Häufigkeit des Angebots jährlich		

Modul (anwendungsbezogenes Modul) Projekt Modul (Pflicht)		Voraussetzung für die Teilnahme: Abschluss der Module des 1. Semesters laut Studienplan			
Inhalte und Qualifikationsziele:					
<p>In diesem Pflichtmodul werden künstlerisch-gestalterische und theoretisch-wissenschaftliche Projekte erarbeitet. Ziel ist es, die Studierenden zu selbständigem Konzeptionieren und Realisieren eines künstlerisch-gestalterischen oder theoretisch-wissenschaftliche Projektes anzuleiten. Kombinationen dieser Schwerpunkte sind entsprechend den Vorgaben für die Masterarbeit möglich.</p> <p>Projektthemen können sowohl vom Studiengang als auch von den Studierenden vorgeschlagen werden. Die Betreuung in Form von Kolloquien geschieht über die Lehrenden des Studiengangs. Bei Projekten, deren Abschluss zu einer öffentlichen Aufführung führt (beispielsweise im Musiktheaterbereich), ist auch eine probenorientierte Betreuung möglich.</p> <p>Die in diesem Modul erlangten Kompetenzen dienen dazu, die spätere Masterarbeit unter formalen, künstlerischen und wissenschaftlichen Aspekten zu bewerkstelligen.</p>					
Veranstaltungen	Lehr- und Lernform	SWS	LP	Voraussetzung für die Vergabe von LP	Erläuterungen
Projekt-Modul	Selbststudium		15		
Projekt-Modul	Selbststudium		13		
Kolloquium	Kolloquium	2 x 1	2		
Leistungspunkte insgesamt:			30	Dauer des Moduls: 2 Semester	
Modulabschluss: benotet Vorstellung des abgeschlossenen Projektes			Arbeitsaufwand: 900 Stunden 870 Stunden Selbststudium, 30 Stunden Kolloquium		
Verwendbarkeit: Masterstudiengang Sound Studies			Häufigkeit des Angebots jährlich		

Modul Masterarbeit (Pflicht)		Voraussetzung für die Teilnahme: Abschluss der Module des 2. und 3. Semesters laut Studienplan			
Inhalte und Qualifikationsziele:					
<p>Dieses Modul begleitet die eigenständige Erarbeitung der Masterarbeit. Die Arbeit umfasst künstlerisch-gestalterische und theoretisch-wissenschaftliche Anteile. Wissenschaftliche Arbeiten sind im Teilbereich „Theorie und Geschichte auditiver Kultur“ sowie „Auditive Kultur: Recherche“ möglich. Bei der Wahl des Themas können die Studierenden entscheiden, auf welchen Bereich sie den Schwerpunkt legen wollen. Eine wissenschaftliche Betreuung ist auch dann gewährleistet, wenn die Masterarbeit in einem anderen Teilbereich als dem der „Theorie und Geschichte auditiver Kultur“ bzw. „Auditive Kultur: Recherche“ geleistet wird.</p> <p>Für die Gewichtung von künstlerisch-gestalterischem und theoretisch-wissenschaftlichem Schwerpunkt der Masterarbeit gibt es drei Möglichkeiten: Entweder bestehen sie in einem Verhältnis von 80% zu 20% oder umgekehrt, oder aber beide sind gleichwertig, also im Verhältnis 50% zu 50%.</p> <p>Der schriftliche Teil der Masterarbeit umfasst bei einem theoretisch-wissenschaftlichen Schwerpunkt ca. 60 Seiten, bei einem künstlerisch-gestalterischen Schwerpunkt ca. 15-20 Seiten und bei einer gleichwertigen Gewichtung ca. 40 Seiten. Die künstlerisch-gestalterischen Teile werden in einer Ausstellung öffentlich präsentiert oder konzertant aufgeführt.</p> <p>In der mündlichen Prüfung werden die Inhalte der Masterarbeit befragt und verteidigt. Um der inter- und transdisziplinären Konzeption des Studiengangs Rechnung zu tragen, wird bei der mündlichen Prüfung auch die entsprechende Kompetenz hinterfragt. Dies geschieht mittels eines zusätzlichen Themenbereichs, der sich vom eigentlichen Thema der Masterarbeit abhebt. Dieser zweite Themenbereich wird bei der Anmeldung zur Masterprüfung mit angegeben.</p> <p>Ein ergänzendes, verpflichtendes und themenorientiertes Kolloquium über 2 SWS wird von dem Teilbereich „Geschichte und Theorie auditiver Kultur“ angeboten. Dieses Kolloquium wird die Studierenden bei der Abfassung ihrer Abschlussarbeit unterstützen und dabei inhaltliche Anregungen und Hinweise bieten. Das Kolloquium gewährt die wissenschaftliche und theoretische Qualität der Masterarbeit.</p> <p>Der Abschluss dieses Moduls zeigt die Kompetenz, innerhalb einer vorgegebenen Frist, ein Problem eigenständig nach künstlerisch-gestalterischen und theoretisch-wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.</p>					
Veranstaltungen	Lehr- und Lernform	SWS	LP	Voraussetzung für die Vergabe von LP	Erläuterungen
Kolloquium	Kolloquium	2	2		
Masterarbeit	Selbststudium		28		
Leistungspunkte insgesamt:			30	Dauer des Moduls: 1 Semester	
Modulabschluss: benotet schriftliche Arbeit, öffentliche Präsentation des praktischen Anteils der Masterarbeit, öffentlicher Vortrag (20 Min.) mit anschließender Diskussion über die Arbeit sowie mündliche Prüfung (45 Min.)			Arbeitsaufwand: 900 Stunden 840 Stunden Selbststudium und 60 Stunden Kolloquium inklusive Vor- und Nachbereitung		
Verwendbarkeit: Masterstudiengang Sound Studies			Häufigkeit des Angebots jährlich		

Prüfungsordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs „Sound Studies“ an der Universität der Künste Berlin**vom 3. Juli 2013**

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Neufassung vom 13. Februar 2003 zuletzt geändert durch Artikel XII des Gesetzes vom 31. März 2009 (GVBl. S. 70), hat der Institutsrat des Zentralinstitutes für Weiterbildung der Universität der Künste Berlin am 3. Juli 2013 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Masterprüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement
- § 5 Studien- und Prüfungsaufbau, Teilzeitstudium
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer, Prüferinnen und Beisitzer, Beisitzerinnen
- § 9 Regelung zum Nachteilsausgleich
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Bildung der Abschlussnote
- § 13 Überschreiten der Regelstudienzeit
- § 14 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Ankündigung und Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen
- § 17 Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung
- § 18 Studienabschließende Prüfung
- § 19 Modulbeschreibung
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Prüfungsprotokoll
- § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Anlagen: Muster von Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Sound Studies an der Universität der Künste Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für diesen Studiengang. . Im Übrigen gelten die Regelungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin vom 4. Juli 2012 (UdK-Anzeiger 1/2013 vom 8. Januar 2013).

§ 2 Zweck der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem Masterabschluss wird nachgewiesen, dass der Prüfling die für den Eintritt in die Berufspraxis als Klanggestalter und Klanggestalterin oder Klangberater und Klangberaterin (in den Berufsfeldern Film, Hörfunk, Fernsehen, Musikindustrie, Unternehmenskommunikation, Public Relations, Eventmanagement, Produktgestaltung, Architektur und Städtebau, Kulturwissenschaften) notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die wesentlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, künstlerisch-gestalterische und theoretisch-wissenschaftliche Methoden bzw. Erkenntnisse anzuwenden sowie in den verschiedenen Anwendungsfeldern kreativ-gestaltend zu wirken.

(2) Durch die einzelnen Modulprüfungen als Bestandteile der Masterprüfung wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erfüllt worden sind.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Sommersemester. Näheres über Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren regelt die Zulassungsordnung. .

§ 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement

(1) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird auf einer Urkunde und einem Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad Master of Arts (M.A.) verliehen. Das Zeugnis weist aus:

- die studienbegleitenden Module, die Ergebnisse der Modulprüfungen und die damit vergebenen Leistungspunkte,

- das studienabschließende Modul mit Benotung und zugehörigen Leistungspunkten sowie dem Thema der Abschlussarbeit,
- die Gesamtnote.

Auf Antrag wird in das Prüfungszeugnis auch die bis zum Abschluss des Studiums benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

Das Zeugnis wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Leiter bzw. der Leiterin des Zentralinstitutes für Weiterbildung unterzeichnet, die Urkunde vom Leiter bzw. der Leiterin des Zentralinstitutes für Weiterbildung und dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Universität der Künste Berlin. Beide tragen das Siegel der Universität der Künste Berlin. Zeugnisse sollen so rechtzeitig ausgefertigt werden, dass spätestens drei Monate nach der letzten Prüfung der Grad verliehen werden kann, soweit nicht planmäßig noch weitere Studienleistungen ausstehen.

(2) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird dem Absolventen bzw. der Absolventin ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprachform verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll. Auf Wunsch können im Diploma Supplement zusätzlich und außerhalb des Studiengangs erbrachte Leistungsnachweise mit Angaben der erworbenen Leistungspunkte dokumentiert werden.

§ 5 Studien- und Prüfungsaufbau, Teilzeitstudium

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Sie bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul endet mit einer Prüfung, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen.

(2) Die Masterprüfung setzt sich aus sieben Pflichtmodulen (einschließlich Masterarbeit) und zwei Wahlpflichtmodulen aus zwei Wahlpflichtbereichen zusammen. Die Studierenden müssen sich bis Ende der Vorlesungszeit des 1. Semesters für zwei Wahlpflichtbereiche entscheiden. Sollten sich für ein Fachgebiet nicht mehr als sechs Studierende anmelden, so wird dieses Fachgebiet für diesen Jahrgang nicht angeboten, es muss dann ein anderer Wahlpflichtbereich gewählt werden.

Ein Wechsel der Wahlpflichtbereiche ist auf Antrag möglich. Dem Wechsel müssen der Prüfungsausschuss und der zuständige Teilbereichsverantwortliche zustimmen. Die Beherrschung der Inhalte des gewählten Wahlpflichtbereichs muss in adäquater Weise nachgewiesen werden. Sollten im Laufe des 2. und 3. Semesters weniger als sechs Studierende ein Wahlpflichtfach studieren, so wird dieses dennoch fortgeführt

Drei Grundlagenmodule

Theorie und Geschichte auditiver Kultur (Pflicht)

Kompetenz des Hörens (Pflicht)

Einführung in Sound Studies (Pflicht)

Sieben Vertiefungsmodule

Theorie und Geschichte auditiver Kultur - Vertiefung (Pflicht)

Kompetenz des Hörens – Vertiefung (Pflicht)

Experimentelle Klanggestaltung – Vertiefung (Wahlpflicht)

Auditive Mediengestaltung – Vertiefung (Wahlpflicht)

Auditives Design – Vertiefung (Wahlpflicht)

Auditive Architektur – Vertiefung (Wahlpflicht)

Auditive Kultur: Recherche - Vertiefung (Wahlpflicht)

Ein anwendungsbezogenes Modul

Projekt-Modul (Pflicht)

Ein studienabschließendes Modul

Masterarbeit (Pflicht)

(3) Der Studiengang kann insgesamt oder in einzelnen Semestern als Teilzeitstudium studiert werden, wenn bei dem bzw. der Studierenden folgende Bedingungen gegeben sind:

- Berufstätigkeit
- Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu 10 Jahren
- Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes
- eine Behinderung, die ein Teilzeitstudium erforderlich macht
- eine bestehende Schwangerschaft
- die Wahrnehmung eines Mandats für ein Organ der Universität der Künste Berlin, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks Berlin
- sonstige schwerwiegende Gründe.

Das Teilzeitstudium ist rechtzeitig schriftlich und mit aussagekräftigen Belegen beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Gewährung, den Zeitraum und den Zeitanteil zum regulären Studium. Er legt gemeinsam mit dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin einen individuellen Studienplan für die Zeit des Teilzeitstudiums fest. Dabei ist zu beachten, dass die Entwicklungsprozesse in den Jahrganggruppen des Studiengangs nicht beeinträchtigt werden.

§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang

Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Der gesamte Studienaufwand wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst pro Semester 30 Leistungspunkte und demnach insgesamt 120 Leistungspunkte. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 Leistungspunkten demgemäß 900 Arbeitsstunden. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem dazugehörigen Arbeitsaufwand Leistungspunkte zugeordnet. Leistungspunkte zum Nachweis bisheriger Studienleistungen werden nur nach bestandener Modulprüfung oder Teilprüfung vergeben.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Das Zentralinstitut für Weiterbildung (ZIW) der Universität der Künste Berlin setzt für die Dauer von jeweils zwei Jahren einen Prüfungsausschuss ein, der aus folgenden Mitgliedern besteht: drei Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen, ein akademischer Mitarbeiter bzw. eine akademische Mitarbeiterin, ein Studierender bzw. eine Studierende vorzugsweise des Studienganges.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin. Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger und Nachfolgerinnen gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Prüfungsausschuss

- bestellt die Prüfer, Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen,
- legt die Prüfungstermine fest,
- legt die Verteilung der Prüfungs- und Gesamtnoten offen und
- gibt Anregungen zur Studienreform.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, als Zuhörer bzw. Zuhörerin an Prüfungen teilzunehmen und sich umfassend über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Entscheidungen an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin delegieren. Der bzw. die Vorsitzende kann unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein treffen; hierüber hat er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren. Die Befugnis des Prüfungsausschusses, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des bzw. der Vorsitzenden oder des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin. Die Mehrheit der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen muss anwesend sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8 Prüfer, Prüferinnen und Beisitzer, Beisitzerinnen

(1) Bei studienbegleitenden Prüfungen kann der Prüfer bzw. die Prüferin die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson sein. Mündliche Prüfungen sind dabei in Gegenwart mindestens eines weiteren Prüfers bzw. einer Prüferin oder eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer Beisitzerin durchzuführen, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Prüfer, Prüferin oder Beisitzer, Beisitzerin darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Wenn studienbegleitende Prüfungen von nur einem Prüfer oder einer Prüferin abgenommen werden, so sind bei einer letzten Wiederholungsprüfung diese Prüfungen von mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen abzunehmen.

(2) Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen sowie die habilitierten akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Rahmen ihres Fachgebiets. Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, können nichthabilitierte akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Lehrbeauftragte zu Prüfern und Prüferinnen bestellt werden, sofern sie zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Für die Wahl der Prüfer und Prüferinnen zum studienabschließenden Modul steht den Studierenden ein Vorschlagsrecht zu, das keinen Anspruch auf Berücksichtigung begründet. Die Prüfung des studienabschließenden Moduls sollte vorrangig von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen abgenommen werden.

§ 9 Regelung zum Nachteilsausgleich

(1) Weist ein Studierender oder eine Studierende nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem oder der Studierenden und dem Prüfer oder der Prüferin Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Leistungen, die Erbringung von Leistungen, die Wiederholung von Leistungen, die Gründe für das Versäumnis von Leistungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Leistungen betroffen sind, stehen der Krankheit von Studierenden die Krankheit einer oder eines nahen Angehörigen und die dazu notwendige alleinige Betreuung durch den bzw. die Studierende gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Gleiches gilt angelehnt an die Regelungen in §§ 3 und 6 Mutterschutzgesetz für Schwangere und Wöchnerinnen. Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen begründeten Antrag in Absprache mit dem bzw. der Studierenden abweichende Fristen fest. Den Studierenden steht es dabei frei, diese abweichenden Fristen in Anspruch zu nehmen.

§ 10 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Das Studium ist mit der erfolgreichen Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen benoteten Module mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet sind. Erforderlich sind sechs Pflichtmodule und vier Wahlpflichtmodule.

(2) Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3) Bewertungen von Prüfungsentscheidungen sind zu begründen. Die Bewertung schriftlicher Prüfungen muss schriftlich erfolgen.

(4) Gegen Prüfungsbewertungen können die Betroffenen nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Gegenvorstellung beim zuständigen Prüfungsausschuss erheben. Gegen Bewertungen von mündlichen Prüfungen, von studienbegleitend abgelegten oder vorgezogenen Prüfungsteilen kann unmittelbar beim Prüfungsausschuss Gegenvorstellung erhoben werden.

(5) Eine fehlende Begründung gem. Abs. 3 ist auf Verlangen unverzüglich nachzuholen. Nach Zugang der Begründung können die Betroffenen Gegenvorstellung beim Prüfungsausschuss gem. Abs. 4 erheben.

(6) Die Gegenvorstellungen sind innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des begründeten Prüfungsergebnisses zu erheben.

(7) Der Prüfungsausschuss ist für eine ordnungsgemäße Durchführung des Gegenstellungsverfahrens verantwortlich. Er leitet die Gegenvorstellung den Prüfern oder Prüferinnen zu, gegen deren Entscheidung sich die Gegenvorstellung richtet. Der Prüfungsausschuss teilt die Entscheidung der Prüfer oder Prüferinnen über die Gegenvorstellung den Betroffenen mit.

(8) Die Prüfer oder Prüferinnen entscheiden grundsätzlich innerhalb eines Monats über die Gegenvorstellungen. Dabei sind die betroffenen Bewertungen und die für die Bewertung maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung einschließlich der Benotung ist schriftlich entsprechend Abs. 3 zu begründen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung

2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend – ein Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Notenskala für eine Modul- oder Abschlussnote lautet wie folgt:

Bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut

von 1,6 bis 2,5 = gut

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend

ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Bei mehreren Prüfern und Prüferinnen einer Einzelleistung errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden Leistungspunkten gewichteten Noten der Prüfungsteile.

(4) Neben der Notenskala nach Absatz 2 ist eine relative Note auf der Grundlage des ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen. Die Bezugsgruppe soll innerhalb von bis zu drei Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die jeweils durch die Fakultät festzulegen ist. Erreicht die Anzahl der Absolventen und Absolventinnen nicht die geforderte Mindestgröße, so ist im Diploma Supplement der Notenspiegel der entsprechenden Abschlusskohorte aufzunehmen.

§ 12 Bildung der Abschlussnote

Die Abschlussnote des Masterstudienganges ist der nach Leistungspunkten gewichtete Mittelwert der Noten aller benoteten Modulprüfungen. Bei der Berechnung der Abschlussnote wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.

§ 13 Überschreiten der Regelstudienzeit

Studierende, die sich nicht innerhalb der Regelstudienzeit zum studienabschließenden Modul anmelden, müssen noch während des 4. Fachsemesters eine Studienberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit aufsuchen.

§ 14 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Die Anmeldung zur Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Anmeldung erfolgt spätestens in der zweiten Vorlesungswoche. Die Teilnahmevoraussetzungen werden in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Teilnahme an einer Studienleistung eines Moduls kann zur Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme an der Modulprüfung gemacht werden.

(2) Die studienbegleitenden Fachprüfungen zu Lehrveranstaltungen im Studiengang Sound Studies bestehen aus einem Referat von 15 bis 25 Minuten, einer Hausarbeit im Umfang von 8 bis 15 Seiten, einer Klausur mit der Dauer von 1 bis 3 Stunden oder die Realisation einer praktischen Arbeit. Die Arten des Leistungsnachweises, der im jeweiligen Modul möglich ist, werden in der Modulbeschreibung angegeben. Zu Beginn des Semesters legt der bzw. die Lehrende in Abstimmung mit den Studierenden fest, welche der Leistungsnachweisarten für diese Lehrveranstaltung tatsächlich angeboten werden. Die Studierenden und der Prüfungsausschuss sind zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung von Art und Form der Prüfung zu benachrichtigen. Die Bewertung der Prüfungsleistungen ist den Studierenden spätestens vier Wochen nach Veranstaltungsende mitzuteilen.

(3) Für alle zum Studium zugelassenen Studierenden wird beim Prüfungsausschuss ein Leistungspunkte-Konto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Studierender bzw. eine Studierende jederzeit formlos in den Stand seines bzw. ihres Kontos Einblick nehmen.

(4) Aus Prüfungsleistungen können Leistungspunkte nur erworben werden, wenn

- die Veranstaltung dem Studienplan entspricht oder der Prüfungsausschuss eine Anerkennung der Studienleistung zugelassen hat.
- keine Leistungspunkte aus der gleichen Lehrveranstaltung eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen.

(5) Von den angebotenen Lehrveranstaltungen, bei denen eine Teilnahme verpflichtend ist und für die eine studienbegleitende Fachprüfung abzulegen ist, dürfen höchstens 25% der Lehrveranstaltung versäumt werden. Sollten die Fehlzeiten darüber hinausgehen, muss das Nachholen des versäumten Stoffes nachgewiesen werden. Über die Form des Nachweises entscheidet der oder die Lehrende. Der Nachweis der Aufarbeitung des Stoffes muss dokumentiert werden.

§ 15 Ankündigung und Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen

Lehrveranstaltungen sowie Art, Umfang und Termine der Modulprüfungen werden jedes Semester rechtzeitig vom Prüfungsausschuss veröffentlicht. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden vom Prüfungsausschuss spätestens zwei Wochen vor Beginn des nächsten Semesters festgestellt und den Studierenden bescheinigt.

§ 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Zu jeder Lehrveranstaltung wird eine studienbegleitende Fachprüfung angeboten. Für registrierte Teilnehmer und Teilnehmerinnen ist keine gesonderte schriftliche Meldung erforderlich; gleiches gilt für eine entsprechende Wiederholungsprüfung. Ein Prüfling kann sich ohne Angabe von Gründen bis eine Woche vor Prüfungsbeginn abmelden. Die zweite Fachprüfung (Wiederholungsprüfung) findet in der Regel im nächsten Semester statt. Wer in der ersten Fachprüfung die Note „nicht ausreichend“ (ab 4,1) erzielt hat, muss an der Wiederholungsprüfung teilnehmen. Wer in der ersten Fachprüfung eine Note „ausreichend“ (4,0) oder besser erzielt hat, kann an der Wiederholungsprüfung nicht teilnehmen.

(2) Wer in der ersten Fachprüfung oder in der Wiederholungsprüfung eine Note „ausreichend“ (4,0) oder besser erzielt hat, erhält Leistungspunkte.

(3) Ist zu einer Lehrveranstaltung auch die Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (ab 4,1) benotet worden, werden keine Leistungspunkte vergeben.

§ 17 Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Nachweis der Immatrikulation an der Universität der Künste Berlin für den Studiengang;
- eine Zusammenstellung der erfolgreich abgeschlossenen Module, die einen ordnungsgemäßen Ablauf des Studiums erkennen lässt;
- eine Erklärung des Kandidaten bzw. der Kandidatin, dass ihm bzw. ihr die Studien- und Prüfungsordnungen bekannt sind;
- eine Erklärung des Kandidaten bzw. der Kandidatin, ob er bzw. sie bereits eine Masterarbeit an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob er bzw. sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;
- eventuell eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer Studienberatung wegen nicht erfolgter Anmeldung zum studienabschließenden Modul innerhalb der Regelstudienzeit.
- Vorschlag für das Thema der Masterarbeit, das zweite Thema für die mündliche Prüfung und die beiden Prüfer und Prüferinnen,
- der Nachweis über die Zahlung der Studiengebühren gemäß Gebührenordnung für den Studiengang Sound Studies

(2) Der Prüfungsausschuss überprüft die Zulassungsvoraussetzungen und gewährt gegebenenfalls Nachfristen. Werden die Voraussetzungen auch nach Ablauf der Nachfrist nicht erfüllt, kann das Studium nicht fortgesetzt werden. Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, erfolgt die Zulassung zur Masterarbeit unter Fristsetzung gem. § 18.

§ 18 Studienabschließende Prüfung

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der bzw. die zu prüfende Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem bzw. ihrem Fachgebiet selbständig nach theoretisch-wissenschaftlichen und künstlerisch-gestalterischen Methoden zu bearbeiten. Dabei kann der Schwerpunkt im künstlerisch-gestalterischen oder theoretisch-wissenschaftlichen Bereich liegen oder es kann sich um eine kombinierte Arbeit aus beiden Bereichen handeln. Die Bearbeitungsdauer für die schriftliche Arbeit und die praktische Arbeit beträgt in allen Fällen vier Monate. Der schriftliche Teil der Masterarbeit umfasst bei einem theoretisch-wissenschaftlichen Schwerpunkt ca. 60 Seiten, bei einem künstlerisch-gestalterischem Schwerpunkt ca. 15-20 Seiten und bei einer gleichwertigen Gewichtung ca. 40 Seiten. Die künstlerisch-gestalterischen Teile werden in einer Ausstellung öffentlich präsentiert oder konzertant aufgeführt. In einer mündlichen Prüfung werden die Inhalte der Masterarbeit befragt und verteidigt. Um der inter- und transdisziplinären Konzeption des Studiengangs Rechnung zu tragen, wird bei der mündlichen Prüfung auch die entsprechende Kompetenz hinterfragt. Dies geschieht mittels eines zusätzlichen Themenbereichs, der sich vom eigentlichen Thema der Masterarbeit abhebt.

(2) Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat das Recht, einen Vorschlag für das Thema der Masterarbeit und die beiden Prüfer und Prüferinnen einzureichen. Die Entscheidung über das Thema und die Prüfer bzw. Prüferinnen obliegt dem Prüfungsausschuss.

(3) Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann einmal innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. Die Masterarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht ausgegeben. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall, auf begründeten Antrag des Prüflings, die Bearbeitungszeit der Masterarbeit um vier Wochen verlängern.

(4) Die Masterarbeit besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil setzt sich zusammen aus: schriftlicher Arbeit, öffentlicher Präsentation des praktischen Anteils der Masterarbeit, öffentlicher Vortrag (20 Min.) mit anschließender Diskussion über die Arbeit. Der zweite Teil besteht aus einer mündlichen Prüfung (45 Min.). In die mündliche Prüfung fließen auch Fragen zu einem weiteren vom Studierenden zu benennenden Themenbereich ein.

(5) Der Zeitpunkt der Ausgabe und Abgabe der Masterarbeit ist aktenkundig zu machen.

(6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der bzw. die zu prüfende Studierende schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine andere, als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden. Bei Verwendung von Inhalten aus dem Internet sind diese zu kennzeichnen; ein Ausdruck davon bzw. ein gängiger Datenträger (z.B. CD-Rom oder DVD) mit Datum sowie der Internet-Adresse (URL) ist der Masterarbeit als Anhang beizufügen.

(7) Eine Zusammenfassung der Masterarbeit ist der Universität in digitaler Form zur Verfügung zu stellen, um im Internet veröffentlicht zu werden. Näheres, einschließlich möglicher Ausnahmen von dieser Vorschrift, regelt der Prüfungsausschuss.

(8) Die schriftliche Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern. Der zu prüfende Student bzw. die zu prüfende Studentin kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(9) Die beiden Teile der Masterarbeit sind von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu begutachten und zu bewerten. Die Bewertung ist entsprechend § 11 vorzunehmen. Es wird eine Note für den ersten Teil der Masterarbeit (schriftliche Arbeit, eine öffentliche zu präsentierende praktische Arbeit und öffentlicher Vortrag) und eine Note für die mündliche Prüfung vergeben. Dabei werden die beiden Noten im Verhältnis 4:3 gewichtet.

(10) Ist die Masterarbeit erstmalig „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der zu prüfende Student oder die Studentin sie einmal wiederholen; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 19 Modulbeschreibung

Die Modulbeschreibung enthält insbesondere:

- a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
- b) Lehr- und Lernformen
- c) Voraussetzungen für die Teilnahme
- d) Verwendbarkeit des Moduls
- e) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten
- f) Leistungspunkte und Noten
- g) Häufigkeit des Angebots
- h) Arbeitsaufwand
- i) Dauer der Module.

Die Modulbeschreibung ist Bestandteil der Studienordnung. Eine weitere ausführliche Fassung, insbesondere hinsichtlich der Punkte a) bis c), wird vom Prüfungsausschuss fortgeschrieben und veröffentlicht.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen (innerhalb und außerhalb der europäischen Region) oder in anderen Studiengängen der Universität der Künste Berlin erbracht wurden, werden im Sinne des Übereinkommens vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich der europäischen Region (Lissabon-Konvention; BGBl. 2007 II S. 712) angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede entgegenstehen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Für die Anrechnung von an ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationen und -partnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Wird dem Antrag nicht entsprochen, ist dies schriftlich zu begründen.

(2) Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, sind bis zur Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.

(3) Leistungen und Kompetenzen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur einmal angerechnet werden.

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er bzw. sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Kandidat oder die Kandidatin ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der bzw. die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. der Prüferin oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Prüfungsausschuss ist befugt, die in dieser Prüfungsordnung aufgeführten personenbezogenen Daten für die Erfüllung ihm zugewiesener Aufgaben im erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift zulässig. Der Prüfungsausschuss kann eine anonymisierte Geschäftsstatistik führen.

(2) Prüfungsunterlagen werden in Prüfungsakten geführt. Diese werden durch den Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag erstellt und bearbeitet. Schriftliche Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre aufzubewahren. Nicht schriftliche Prüfungsarbeiten, insbesondere künstlerische Arbeiten, können in digitaler Form dokumentiert werden. Die Aufbewahrungsfrist für Dokumentationen in digitaler Form beträgt zwei Jahre.

(3) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine oder ihre Prüfungsunterlagen gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Universität der Künste Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Prüfungsprotokoll

Über die Prüfungen ist vom einzelnen Prüfer bzw. der Prüferin oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das vom Prüfer bzw. der Prüferin oder von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom Protokollführer oder der Protokollführerin unterzeichnet und den Personalakten des Kandidaten bzw. der Kandidatin beigefügt wird. Es muss außer dem Namen des Kandidaten bzw. der Kandidatin Angaben enthalten über

- Zeitpunkt und Ort der Prüfung,
- Namen der Prüfer und Prüferinnen oder der Mitglieder der Prüfungskommission; Name des Protokollanten bzw. der Protokollantin
- Prüfungsstoff und Prüfungsaufgaben
- wesentlicher Verlauf und Dauer der Prüfung,
- die Benotung,
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sound Studies vom 14. April 2004 (UdK-Anzeiger 3/2005 vom 07. Juni 2005), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 6. Juni 2012 (UdK-Anzeiger 9/12 vom 16. November 2012), außer Kraft.

(3) Abweichend von Abs. 2 können bereits immatrikulierte Studierende nach den bisher geltenden Regelungen ihr Studium abschließen oder in die neue Ordnung wechseln oder ab dem 1. April 2014 zu den neuen Regelungen wechseln. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung mitzuteilen und ist nicht revidierbar.



Zeugnis

[Vorname Name]

geboren am [Geburtsdatum]

in [Geburtsort]

hat das Studium im Masterstudiengang

Sound Studies

mit der Gesamtnote [Gesamtnote]

erfolgreich abgeschlossen.

Berlin, den [Datum]

[Der Dekan/Die Dekanin]

[Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses]

Der Prüfung lag die Prüfungsordnung vom 3. Juli 2013 zugrunde, veröffentlicht im UdK-Anzeiger vom [Datum].

Modul	Leistungspunkte	Note
Grundlagenmodul: Theorie und Geschichte auditiver Kultur	8,0	[Note]
Grundlagenmodul: Kompetenz des Hörens	8,0	[Note]
Grundlagenmodul: Einführung in Sound Studies	16,0	[Note]
Vertiefungsmodul: Theorie und Geschichte auditiver Kultur	7,0	[Note]
Vertiefungsmodul: Kompetenz des Hörens	7,0	[Note]
Vertiefungsmodul: Experimentelle Klanggestaltung*	7,0	[Note]
Vertiefungsmodul: Auditive Mediengestaltung*	7,0	[Note]
Vertiefungsmodul: Auditives Design*	7,0	[Note]
Vertiefungsmodul: Auditive Architektur*	7,0	[Note]
Vertiefungsmodul: Auditive Kultur: Recherche*	7,0	[Note]
Projekt-Modul	30,0	[Note]
Masterarbeit	30,0	[Note]
Summe und Gesamtnote	120,0	[Gesamtnote]

*wahlweise

Die Leistungspunkte entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

Thema der Abschlussprüfung: [Thema]

Notensystem:

1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung

2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt



Urkunde

[Vorname Name]

geboren am [Geburtsdatum]

in [Geburtsort]

wird aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Masterstudiengangs

Sound Studies

der akademische Grad

Master of Arts

verliehen.

Berlin, den [Datum]

[Der Präsident/Die Präsidentin]

[Der Dekan/Die Dekanin]



Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

[Name, Vorname]

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

[Geburtsdatum]

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

[Matrikelnummer]

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Arts, M.A.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

s. 2.1

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Sound Studies

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität der Künste Berlin, Fakultät - Zentralinstitut für Weiterbildung

Status (Typ/Trägerschaft)

staatlich

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

s. 2.3

Status (Typ/Trägerschaft)

s. 2.3

2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Master of Arts, zweiter berufsqualifizierender Hochschulabschluss

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

2 Jahre, 120 Leistungspunkte

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

1. ein abgeschlossenes Studium an der UdK oder einen anderen künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes
2. berufspraktische Erfahrungen von in der Regel nicht unter einem Jahr im Bereich des Arbeitens mit Klang und
3. eine künstlerisch-gestalterische Begabung, die in einer Zugangsprüfung nachzuweisen ist,
4. außerdem für Studierende mit einer anderen Muttersprache als der deutschen den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend der Satzung für Studienangelegenheiten der UdK

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium/Teilzeitstudium

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der Studiengang Sound Studies ist ein berufsqualifizierendes Weiterbildungs- und Ergänzungsstudium, das die für den Eintritt in die Berufsfelder von Klanggestalterin oder Klanggestalter, bzw. Klangberaterin oder Klangberater in den Bereichen Neue Medien, Design, Kunst, Musik, Publizistik und Architektur notwendigen Fachkenntnisse vermitteln und die Studierenden in die Lage versetzen soll, eine Klangumgebung zu erkennen, zu beurteilen und zu gestalten.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Module:

Grundlagenmodul: Theorie und Geschichte auditiver Kultur

Grundlagenmodul: Kompetenz des Hörens

Grundlagenmodul: Einführung in Sound Studies

Vertiefungsmodul: Theorie und Geschichte auditiver Kultur

Vertiefungsmodul: Kompetenz des Hörens

Vertiefungsmodul: Experimentelle Klanggestaltung*

Vertiefungsmodul: Auditive Mediengestaltung*

Vertiefungsmodul: Auditives Design*

Vertiefungsmodul: Auditive Architektur*

Vertiefungsmodul: Auditive Kultur: Recherche*

Projekt-Modul

Masterarbeit

Die Studienzeit beträgt vier Semester, die sich in drei Abschnitte gliedern:

1. Das erste Semester dient schwerpunktmäßig einer umfassenden Wissensvermittlung zu Fragestellungen der Sound Studies.
2. Das zweite und dritte Semester kombiniert die Wissensvermittlung des ersten Semesters mit praktischer Arbeit.
3. Im vierten Semester wird die Masterarbeit erstellt.

Der Studiengang besteht aus sieben Fachgebieten, zwei Pflichtfachgebieten und fünf Wahlpflichtfachgebieten. Die Studierenden müssen nach dem ersten Semester für zwei Wahlpflichtbereiche entscheiden.

Der Studiengang bietet 12 Module. Davon sind 9 Module zu belegen (7 Pflichtmodule, 2 Wahlpflichtmodule).

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung

2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

4.5 Gesamtnote

[Gesamtnote]

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

5.2 Beruflicher Status

Der Abschluss berechtigt zur Führung des akademischen Titels "Master of Arts", M.A.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Einrichtung: www.udk-berlin.de

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:

- Urkunde über die Verleihung des Grades Master of Arts vom [Datum]
- Prüfungszeugnis vom [Datum]

Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Sound Studies“ an der Universität der Künste Berlin

vom 3. Juli 2013

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz — BerlHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379) hat der Institutsrat des Zentralinstitutes für Weiterbildung der Universität der Künste Berlin am 3. Juli 2013 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen
- § 2 Zulassungsantrag
- § 3 Zulassungsverfahren
- § 4 Entscheidung über die Zulassung
- § 5 Zulassungskommission
- § 6 Protokoll
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung setzt voraus

- ein abgeschlossenes Studium an der UdK oder einen anderen künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes,
- berufspraktische Erfahrungen von in der Regel nicht unter einem Jahr im Bereich des Arbeitens mit Klang und
- eine künstlerisch-gestalterische Begabung, die in einer Zugangsprüfung nachzuweisen ist,
- außerdem für Studierende mit einer anderen Muttersprache als der deutschen den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend der Satzung für Studienangelegenheiten der UdK.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Zulassung auch erfolgen, wenn die für das Studium erforderliche Eignung im Beruf erworben wurde.

(3) Die Anerkennung im Beruf erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten erfolgt im Rahmen einer Eignungsprüfung, die von der Zulassungskommission des Studiengangs in zeitlichem Zusammenhang mit der Zugangsprüfung abgenommen wird. Mittels dieser Eignungsprüfung soll die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen berufsqualifizierenden Erststudiums auf der Grundlage des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse (Referenz Bachelorabschluss) festgestellt werden. Formale Voraussetzungen für die Feststellung der Eignung ist eine nachgewiesene ca. dreijährige intensive Beschäftigung mit Klang. Diese Beschäftigung kann in künstlerischen, gestalterischen, konzeptuellen oder theoretisch-wissenschaftlichen Bereichen erfolgt sein.

§ 2 Zulassungsantrag

(1) Die Bewerbung um Zulassung setzt einen schriftlichen Antrag bzw. eine entsprechende Bewerbung im Online-System (Zulassungsantrag) voraus. Der Antrag muss in der festgelegten und veröffentlichten Bewerbungsfrist beim Immatrikulations- und Prüfungsamt eingegangen sein. Die Bewerbungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Die Zulassung zum Studium erfolgt zu jedem Sommersemester.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- ein tabellarischer Lebenslauf,
- Angaben zu berufspraktischen Erfahrungen,
- ein klanggestalterisches Werk oder eine wissenschaftliche Arbeit als Arbeitsprobe,
- Nachweise bisheriger Studienzeiten und erbrachter Studienabschlüsse,
- ein Schreiben, in dem die Motivation diesen Studiengang zu besuchen erläutert wird,
- für Studierende mit einer anderen Muttersprache als der deutschen den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend der Satzung für Studienangelegenheiten der UdK.

§ 3 Zulassungsverfahren

(1) Jeder Bewerber und jede Bewerberin, der bzw. die die formalen Voraussetzungen erfüllt, hat sich dem Zulassungsverfahren zu unterziehen. Aufgabe des Zulassungsverfahrens ist es, die künstlerisch-gestalterische Begabung des Bewerbers oder der Bewerberin für den Studiengang festzustellen. Das Zulassungsverfahren besteht aus der Vorauswahl und der Zugangsprüfung.

(2) Die Vorauswahl wird aufgrund der von den Bewerbern und Bewerberinnen einzureichenden selbstgefertigten Arbeitsproben durchgeführt. Bewerber und Bewerberinnen werden zur Zugangsprüfung zugelassen, wenn die Arbeitsproben ausreichende Begabung für das Studium Sound Studies erkennen lassen.

(3) Die Zugangsprüfung besteht aus der Lösung einer oder mehrerer vorgegebener künstlerisch-gestalterischer Aufgaben sowie aus einem fachlichen Gespräch.

Das Zulassungsverfahren findet in der Regel jeweils im Wintersemester für das folgende Sommersemester statt.

§ 4 Entscheidung über die Zulassung

(1) Der Bewerber oder die Bewerberin wird zum Studium zugelassen, wenn er oder sie auf Grund des Ergebnisses der Zugangsprüfung die für den Studiengang erforderliche künstlerisch-gestalterische Begabung nachgewiesen hat.

(2) Das Ergebnis der Zugangsprüfung ist dem Bewerber oder der Bewerberin nach Abschluss der Beratungen schriftlich bekannt zu geben. Für den Bewerber negative Entscheidungen sind mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

(3) Eine auf Grund des bestandenen Zulassungsverfahrens erfolgte Zulassung gilt in der Regel für das anschließende Studienjahr. Über Ausnahmefälle entscheidet die Zulassungskommission.

(4) Für die Teilnahme am Studium ist eine Gebühr zu entrichten. Näheres regelt die Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Sound Studies an der Universität der Künste Berlin.

§ 5 Zulassungskommission

(1) Über die Zulassung zum Masterstudiengang entscheidet die Zulassungskommission. Sie besteht aus einer ungeraden Anzahl von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen sowie andere hauptberuflich tätige Lehrkräfte, die zu selbstständiger Lehre berechtigt sind, und Lehrbeauftragte vorzugsweise des Masterstudiengangs Sound Studies. Die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen haben die Mehrheit in der Kommission. An den Sitzungen der Kommission nehmen zwei Studierende vorzugsweise des Masterstudiengangs Sound Studies mit Rederecht teil.

(2) Die Kommission einschließlich ihres oder ihrer Vorsitzenden wird vom Institutrat des Zentralinstituts für Weiterbildung (ZIW) der Universität der Künste Berlin eingesetzt.

§ 6 Protokoll

Über die Zugangsprüfung ist ein Protokoll zu führen. In dem Protokoll müssen die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission und die Namen der Bewerber oder Bewerberinnen; Ort, Datum und Uhrzeit des Gespräches sowie Beginn und Ende der Zulassungsberatung der Zulassungskommission, die Abstimmungsergebnisse sowie gegebenenfalls die Begründungen für die Ablehnung enthalten sein. Das Protokoll wird von den Mitgliedern der Zulassungskommission unterzeichnet.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, von Studien- und Prüfungsleistungen

Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Sound Studies an der Universität der Künste Berlin in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.



UdK Berlin

Herausgeber:
Referat für Studienangelegenheiten
der Universität der Künste Berlin
im Auftrag des Präsidenten der UdK Berlin

Redaktion: Stud-L

Einsteinufer 43-53, 10587 Berlin
postalisch: Postfach 12 05 44, 10595 Berlin

Tel. (030) 31 85 24 21